

# Stenographisches Protokoll.

## 52. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Mittwoch, 5. April 1950.

### Inhalt.

#### 1. Bundesrat.

- a) Zuschrift des Präsidenten des Wiener Landtages, betreffend die Entsendung Karl Holoubeks an Stelle des nunmehrigen Nationalrates Skritek in den Bundesrat (S. 940);
- b) Angelobung des Bundesrates Holoubek (S. 940).

#### 2. Personalien.

Entschuldigungen (S. 940).

#### 3. Bundesregierung.

- a) Zuschriften des Bundeskanzlers, betreffend die Betrauung des Bundesministers Maisel mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers Dipl.-Ing. Waldbrunner und des Bundesministers Dr. Margarétha mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers Dr. Kolb (S. 940);
- b) Zuschrift des Bundeskanzleramtes, betreffend den Gesetzesbeschluß über das Bundesfinanzgesetz 1950 (S. 940).

#### 4. Ausschüsse.

Ergänzungswahlen (S. 980).

#### 5. Verhandlungen.

- a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 31. März 1950, betreffend die Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle.  
Berichterstatter: Freund (S. 940);  
Redner: Fiala (S. 941) und Dr. Ulmer (S. 942);  
kein Einspruch (S. 942).
- b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. März 1950 über die Einhebung eines Zuschlages zur Mineralölsteuer.  
Berichterstatter: Eckert (S. 942);  
Redner: Fiala (S. 943), Hack (S. 943), Dr. Ulmer (S. 944) und Riemer (S. 945);  
kein Einspruch (S. 945).
- c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. März 1950, betreffend das Besatzungskostendeckungsgesetz 1950.  
Berichterstatter: Gugg (S. 945);  
Redner: Fiala (S. 946), Menzl (S. 947) und Salzer (S. 950);  
kein Einspruch (S. 955).
- d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 31. März 1950, betreffend das Steueränderungsgesetz 1950.  
Berichterstatter: Dipl.-Ing. Ferschner (S. 955);  
Redner: Dr. Klemenz (S. 957), Fiala (S. 958), Adlmannsedler (S. 958) und Dr. Fleischacker (S. 959);  
Ausschußentschließung (S. 957) — Annahme (S. 961);  
kein Einspruch (S. 961).

- e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 31. März 1950, betreffend die 4. Novelle zum Zollüberleitungsgesetz.

Berichterstatter: Haller (S. 961);  
Redner: Fiala (S. 962), Wastl (S. 962) und Grundemann (S. 963);  
kein Einspruch (S. 964).

- f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. März 1950, betreffend die Strafgesetznovelle 1950.

Berichterstatter: Pfaller (S. 964);  
kein Einspruch (S. 964).

- g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. März 1950, betreffend die Kraftloserklärungsnovelle 1950.

Berichterstatter: Pfaller (S. 964);  
kein Einspruch (S. 965).

- h) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. März 1950, womit das Bundesgesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes abgeändert wird.

Berichterstatter: Spielbüchler (S. 965);  
kein Einspruch (S. 965).

- i) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 31. März 1950 über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung.

Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 965 und S. 972);  
Redner: Dr. Klemenz (S. 969), Rosa Rück (S. 971) und Weinmayer (S. 972);  
kein Einspruch (S. 973).

- j) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 31. März 1950, betreffend das Preistreibergesetz.

Berichterstatter: Beck (S. 973 und S. 977);  
Redner: Dr. Klemenz (S. 975);  
kein Einspruch (S. 978).

- k) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 31. März 1950, betreffend die Preisregelungsgesetznovelle 1950.

Berichterstatter: Flöttl (S. 978);  
kein Einspruch (S. 978).

- l) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 31. März 1950 über die Auflösung der Zentrallohnkommission.

Berichterstatter: Pfaller (S. 978);  
kein Einspruch (S. 979).

- m) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 31. März 1950, betreffend die 4. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz.

Berichterstatterin: Rudolfine Muhr (S. 979);  
kein Einspruch (S. 980).

#### Anfragebeantwortung:

Eingelangt ist die Antwort des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf die Anfrage der Bundesräte Dipl.-Ing. Rabl u. G. (28/A. B. zu 34/J-BR).

## Beginn der Sitzung: 9 Uhr 5 Minuten.

**Vorsitzender Vögel:** Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 52. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung des Bundesrates vom 7. März 1950 ist zur Einsicht auflegen, unbeanstandet geblieben und gilt schon als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung sind die Bundesräte Hladnik, Dipl.-Ing. Lipp, Krammer und Dr. Übelhör.

Eingelangt ist ein Schreiben des Präsidenten des Wiener Landtages. Ich bitte den Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer Dr. Duschek (*liest*):

„Mit Schreiben vom 6. März l. J. hat Herr Otto Skritek seine Funktion als Vertreter des Landes Wien im Bundesrat zurückgelegt.

In der hiedurch erforderlich gewordenen Ersatzwahl wurde vom Wiener Landtag in seiner Sitzung vom 20. März 1950 Herr Karl Holoubek, Schriftsetzer, Wien, 12., Helfertgasse 31 wohnhaft, als Vertreter des Landes Wien in den Bundesrat gewählt. Der Gewählte entspricht den Bestimmungen der Bundesverfassung.

Der Präsident:  
Bruno Marek.“

**Vorsitzender:** Der vom Wiener Landtag neuentsandte Bundesrat Holoubek ist heute zum ersten Male im Hause erschienen und wird die Angelobung leisten.

*Schriftführer Dr. Duschek verliest die Angelobungsformel. — Bundesrat Holoubek leistet die Angelobung.*

*Mit zwei Schreiben teilt der Bundeskanzler mit, daß für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Dipl.-Ing. Karl Waldbrunner mit seiner Vertretung Bundesminister für soziale Verwaltung Karl Maisel, und des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. Ernst Kolb der Bundesminister für Finanzen Dr. Eugen Margarétha betraut wurde.*

*Eine weitere Zuschrift des Bundeskanzlers lautet:*

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 17. März 1950, Zl. 1241/N. R./1949, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 17. März 1950, betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1950 samt Bundesvoranschlag und Dienstpostenplan, übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten

Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrate zur Kenntnis zu bringen.

Weiter wird in der Anlage je ein Exemplar des Berichtes des Finanz- und Budgetausschusses sowie der Spezialberichte zu den Gruppen I—XI und der vom Nationalrat angenommenen Entschließungen übermittelt.“

*Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden die eingelangten und von den zuständigen Ausschüssen vorberatenen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates unter Verzicht auf die Vervielfältigung und die 24stündige Verteilungsfrist der Berichte in Verhandlung genommen.*

*Hiebei gelangen auf Vorschlag des Vorsitzenden Punkt 9 der Tagesordnung als erster, die Punkte 12 und 13 nach dem 2. Punkt und in Ergänzung der Tagesordnung Ausschüßwahlen als letzter Punkt zur Verhandlung.*

Der 1. Punkt der Tagesordnung ist somit der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 31. März 1950, betreffend die **Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle**.

**Berichterstatter Freund:** Hoher Bundesrat! Mit dem zur Beratung stehenden Gesetzesbeschluß soll eine Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes erzielt werden, wodurch eine Erweiterung des Kreises der Bezugsberechtigten für die Notstandshilfe ermöglicht werden soll. Nach den derzeit geltenden Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom Juni 1949 konnten nur jene arbeitslosen Personen Anspruch auf die Notstandshilfe erheben, die den Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft erbrachten. Derzeit befinden sich einige tausend staatenlose Personen, insbesondere volksdeutsche Flüchtlinge, in unserem Land, welche bereits in versicherungspflichtiger Arbeit gestanden sind, nach Ausscheidung aus dieser Beschäftigung das Arbeitslosengeld für die im Gesetz vorgesehene Frist bezogen haben, aber bisher keinen Anspruch auf Notstandshilfe hatten.

Durch eine Änderung der §§ 23 und 24 soll den staatenlosen Personen oder Angehörigen anderer Staaten, die nach Ablauf der vorgesehenen Unterstützungsfrist weiter ohne Arbeit bleiben, auch die Notstandshilfe gewährt werden können.

Die Änderung des § 23 besteht darin, daß nach Abs. 3 von den Erfordernissen der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Personen abgesehen wird, die sich seit dem 1. Jänner 1930 ununterbrochen im Bereiche des gegenwärtigen Staatsgebietes der Republik Österreich aufhalten; das gleiche gilt für Personen, die nach

diesem Zeitpunkt im Bereiche des gegenwärtigen Staatsgebietes der Republik Österreich geboren sind und sich in diesem Gebiete seither ununterbrochen aufhalten.

Dadurch werden die bisherigen Absätze 3 und 4 des Gesetzes zu Abs. 4 und 5.

Dem § 24 wurde ein Abs. 3 hinzugefügt, der besagt, daß an Arbeitslose, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und die nicht auf Grund einer Verfügung nach Abs. 2 zur Notstandshilfe zugelassen sind, das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer die Gewährung der Notstandshilfe unter einer Voraussetzung zulassen kann.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit dem Gesetzesbeschluß eingehend beschäftigt und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keine Einwendung zu erheben.

**Bundesrat Fiala:** Hoher Bundesrat! Wenn auch diese Abänderung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, die uns heute vorliegt, einen Fortschritt bedeutet, indem sie jetzt Schichten von Arbeitern, die bisher keinen Anspruch auf Notstandshilfe hatten, in die Notstandshilfe einbezieht, muß ich doch mein Bedauern darüber ausdrücken, daß man sich bei dieser Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes auf diese eine Seite beschränkt hat, daß man nicht gleichzeitig mit dieser Frage auch die Frage der Karenzfristen der Arbeiter gelöst hat, und auch nicht die Frage, daß einem Arbeiter, der aus dem Arbeitslosenverhältnis in Arbeit kommt und wieder neu aufgenommen wird, die vorherige Arbeitszeit angerechnet wird.

Die Frage der Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ist auf Grund der Entwicklung, die sich jetzt bei uns in Österreich anbahnt, von eminenter Bedeutung. Bei uns ist es so, daß, wenn die beiden Regierungsparteien Propaganda für die Preisenkung machen, Preiserhöhungen zu erwarten sind, und wenn die beiden Regierungsparteien Propaganda für die Sicherung des Arbeitsplatzes machen, ein stetes Ansteigen der Arbeitslosigkeit zu befürchten ist.

Ich will nur zwei Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit anführen. Man spricht von der Sicherung des Arbeitsplatzes und in Pöfingbrunn entläßt man 40 Arbeiter auf einmal. Das ist aber nichts Neues, denn Entlassungen werden auf der ganzen Linie in allen Industriezweigen ständig vorgenommen. Neu ist daran nur die Argumentation der Direktion dieses Betriebes. Als nämlich die Betriebsräte

gegen die Entlassungen Einspruch erhoben, hat die Direktion erklärt: Hättet ihr nicht so „barabert“, wir haben tausende Tonnen Kohle in Vorrat und können sie nicht absetzen. Das sagt man, obwohl zu gleicher Zeit aus dem Ruhrgebiet täglich tausende Tonnen von Kohle eingeführt werden. Man ist also bereit, den Betrieb einzuschränken, vom Ausland Kohlen weiterzubeziehen und in diesem konkreten Fall 40 Leute auf die Straße zu setzen.

Man spricht von der Sicherung des Arbeitsplatzes. Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen ein zweites, sehr konkretes Beispiel aus der Schuhindustrie anführe. Der Herr Brunmüller, der Präsident des Schuhindustriellenverbandes, hat die Gewerkschaft der Schuharbeiter mit dem Vorschlag überrascht: Abbauen müssen wir auf jeden Fall, deswegen schlagen wir euch vor, in der Industrie Kurzarbeit einzuführen, und zwar mindestens mit 30 Stunden. Das bedeutet für die Arbeiter, die dort längere Zeit beschäftigt sind, daß, wenn sie sich mit dieser Kurzarbeit einverstanden erklären — da keine Garantie dafür gegeben wird, daß die Arbeiter trotz der Kurzarbeit nicht entlassen werden —, jeder einzelne von ihnen, wenn er sechs Monate kurz arbeitet und dann in den Genuß des Arbeitslosengeldes kommt, es nur in jenem Ausmaße erhält, das seinem Kurzarbeiterlohn entspricht. Das ist der eine Vorschlag.

Der zweite Vorschlag geht dahin, ganz einfach die Urlaube zu strecken. Die Herren Industriellen stellen sich das so vor, daß ein Arbeiter, der jetzt 14 Tage Urlaub hat, 6, 8 und 10 Wochen Urlaub bekommen soll — aber auf seine Kosten natürlich! Sie sprechen von Urlaubsstreckung, aber de facto bedeutet es nichts anderes als ein Aussetzen. Auch für diese Arbeiter ist, wenn sie aussetzen müssen, das Problem nicht gelöst, wie sie in die Arbeitslosenunterstützung mit einbezogen werden.

Trotz allem aber erklären die Herren Industriellen drittens, wenn auch die Arbeiter die Kurzarbeit annehmen und wenn sie auch den Urlaub strecken, können wir ihnen doch nicht garantieren, daß keine Entlassungen vorgenommen werden.

Sehen Sie, werte Bundesräte, in dieser Frage sieht die Vorlage keine Verbesserungen oder geeignete Maßnahmen vor. Deswegen — obwohl ich nochmals betonen will, daß wir diese Sache akzeptieren — bedauere ich auf das lebhafteste, daß für solche Fälle keine Vorkehrungen getroffen werden und daß überhaupt gegen die Arbeitslosigkeit als solche wohl sehr viel geredet wird, aber im Gesetz keine konkreten Maßnahmen enthalten sind, um die Vollbeschäftigung der Arbeiterschaft zu sichern.

**Bundesrat Ulmer:** Hohes Haus! Ich nehme mit besonderer Befriedigung zur Kenntnis, daß sogar der Vertreter der KPÖ sich nicht geweigert hat, der Regierungsvorlage seine Zustimmung zu geben und daß es offenbar mit Vorbedacht versäumt worden ist, bei dieser Gelegenheit jene bekannten Redensarten zu gebrauchen, die sonst sehr häufig deplaciert verwendet werden. Ich glaube, wir können die Tatsache, daß auch die KPÖ zu diesem Gesetz ihre Zustimmung gibt, als ein Bekenntnis dafür nehmen, daß das ganze Haus in der Frage eines Sinnes ist, daß auch jene nichtösterreichischen Arbeitnehmer, die in der bisherigen schwierigen Zeit sich ernsthaft am Wiederaufbau Österreichs beteiligt haben, schrittweise, soweit es irgendwie möglich ist, in den Genuß gleicher sozialer Rechte kommen wie die österreichischen Staatsbürger.

Meine Fraktion schließt sich dem Antrag des Berichterstatters sehr gerne an, dem Gesetz die Zustimmung zu erteilen. Sie tut dies in der Überzeugung, daß dieses Gesetz ein weiterer Schritt für die möglichst baldige und möglichst völlige Gleichstellung jener Arbeitnehmer ist, die sich durch ihre gute Arbeitsleistung in der Tat für den Wiederaufbau Österreichs eingesetzt haben.

*Der Antrag des Berichterstatters, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, wird angenommen.*

Der 2. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. März 1950, betreffend ein Bundesgesetz über die Einhebung eines Zuschlages zur Mineralölsteuer.

**Berichterstatter Eckert:** Hohes Haus! Das Bundesgesetz über die Einhebung eines Zuschlages zur Mineralölsteuer dient der Aufbringung von Mitteln zur Bedeckung der Erfordernisse für den Ausbau und die Erhaltung der Bundesstraßen. Zu diesem Zweck ist ein Zuschlag zur Mineralölsteuer vorgesehen, die durch ein Bundesgesetz vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 140, geregelt ist, und zwar in der Höhe von 52 S für 100 kg Benzin oder leichte Steinkohlenteeröledestillate und von 20 S für 100 kg Gasöl oder Petroleum. Dieses Bundesgesetz hat nicht nur der gewerblichen Wirtschaft im allgemeinen und dem privaten Transportgewerbe im besonderen eine empfindliche Belastung auferlegt, sondern auch das auf der ganzen Welt heiß umstrittene und bisher noch niemals endgültig befriedigend gelöste Problem der Verkehrsteilung zwischen Schiene und Straße neuerlich in den Brennpunkt der öffentlichen Diskussion gestellt. Freilich dürfen die Betriebskosten der Straßenverkehrsmittel nicht zu dem Zweck verteuert werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der staatlichen Unter-

nehmungen zuungunsten des Transportgewerbes zu verbessern.

Der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates, der über diesen Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 3. März d. J. beraten hat, hat sich besonders mit dem von den Bundesländern erhobenen Protest gegen die Schaffung eines Zuschlages zur Mineralölsteuer beschäftigt, der damit begründet wurde, daß die Mineralölsteuer nach dem Finanzausgleich eine geteilte Abgabe ist. Wenn sich der Ausschuß trotzdem entschlossen hat, den Zuschlag zur Mineralölsteuer für den Bund zu beschließen, so sollte damit in keiner Weise ein Präjudiz geschaffen werden. Er meinte, die Erträgnisse kommen allen Ländern zugute, da aus diesen Erträgnissen der Ausbau der durch die Länder führenden Bundesstraßen nach einem einheitlichen Plan erfolgen soll, bei dessen Erstellung die Länder mitwirken werden und dessen Verwirklichung im Interesse aller Länder liegt. Der Ausbau der Bundesstraßen sei auch im Hinblick auf den Fremdenverkehr unbedingt notwendig und die Durchführung mit Rücksicht auf den Beginn der Bausaison äußerst dringlich. Die Beschäftigung der einzelnen Bauunternehmungen und ihrer Arbeiter und Angestellten werde sich auf die einzelnen Bundesländer verteilen, so daß auch eine planmäßige Streuwirkung hinsichtlich der Verhinderung von Arbeitslosigkeit erzielt werden könne.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 des Mineralölsteuergesetzes sowie des § 8 Abs. 19 der Mineralöldsteuerdurchführungsverordnung unbeschadet der Bestimmungen des § 13 Abs. 3 des Mineralölsteuergesetzes mit der Maßgabe in Kraft, daß sie auch hinsichtlich des Zuschlages zur Mineralölsteuer Anwendung finden.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen beauftragt.

Der Herr Finanzminister hat persönlich den Beratungen des Finanzausschusses des Bundesrates gestern beigewohnt und auf alle sachlichen Einwendungen der Ländervertreter zu dem Gesetze ebenso sachliche Aufklärungen gegeben. Der Finanzausschuß des Bundesrates hat dem Gesetz, das der Nationalrat am 8. März dieses Jahres beschloß, einhellig zugestimmt und mich beauftragt, das Hohe Haus zu ersuchen, ebenfalls die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen zu wollen.

**Vorsitzender:** Zum Wort ist Herr Bundesrat Fiala gemeldet. Ich erteile ihm das Wort. *(Zwischenrufe bei der SPÖ. — Bundesrat Fiala: Man muß das Geld verdienen! — Weitere Rufe und Gegenrufe).*

**Bundesrat Fiala:** Ich möchte dem Bundesrat folgenden Antrag vorlesen, um dessen Unterstützung ich bitte (*liest*):

„Der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzentwurf des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz über die Einhebung eines Zuschlages zur Mineralölsteuer (99 d. B.), wird Einspruch erhoben.

**Begründung:** Der genannte Gesetzesbeschuß würde die Benzin- und Dieselpreise beträchtlich steigern, wodurch vielen Frächtern und Lohnfuhrwerkern die Existenzgrundlage entzogen würde. Viele bei diesem Gewerbe beschäftigte Chauffeure und Transportarbeiter würden durch dieses Gesetz arbeitslos werden, die Baukosten des Wiederaufbaues würden sich beträchtlich erhöhen. Außerdem muß der Bundesrat entschieden dagegen Einspruch erheben, daß der Ertrag des Zuschlages nicht, ebenso wie der Ertrag der Mineralölsteuer selbst, zwischen Bund und Ländern geteilt wird. Ähnlich wie beim Zuschlag zur Umsatzsteuer wird dadurch der Haushalt der Länder in Unordnung gebracht.“

**Vorsitzender:** Der Antrag des Herrn Bundesrates Fiala ist weder ein Abänderungs- noch ein Zusatzantrag, sondern ein Gegenantrag zum Antrag des Berichterstatters; über ihn wird bei der Abstimmung entschieden werden.

**Bundesrat Hack:** Hohes Haus! Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 8. März 1950 den als Regierungsvorlage eingebrachten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einhebung eines Zuschlages zur Mineralölsteuer beschlossen und der Herr Berichterstatter des Bundesrates hat dem Hohen Haus soeben die Bestätigung dieses Gesetzes durch den Bundesrat empfohlen.

Es ist überaus begrüßenswert, daß die Straßen und insbesondere die Bundesstraßen in unserem Land durch eine zweckbestimmte Steuer instandgesetzt und laufend so erhalten werden, daß sie einem Kulturstaat entsprechen. Aber nicht nur die Bundesstraßen sind es, von denen wir wünschen, daß sie in einem tadellosen Zustand erhalten werden, sondern viele tausende Kilometer Landes- und Gemeindestraßen harren einer ähnlichen Behandlung. Daß durch diesen Zuschlag zur Mineralölsteuer der Weg beschritten wurde, für diese Zwecke zweckgebundene Gelder zu schaffen, ist begrüßenswert und dagegen wird sich auch kein Mensch wehren, der das Ganze mit richtigen Augen ansieht, aber gegen die Form, wie dies gemacht wurde, muß man Stellung nehmen, und ich muß dazu nähere Erklärungen abgeben.

Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich um einen bundeseigenen Zuschlag zur

Mineralölsteuer, obwohl die Mineralölsteuer nach dem Finanzausgleichsgesetz 1950 eine gemeinschaftliche Bundesabgabe ist, von deren Erträgen die Hälfte dem Bund und die Hälfte den Ländern zukommen soll. Dieser Beschluß wurde auf Antrag des Bundesministeriums für Finanzen ohne vorherige Befragung der Länder gefaßt.

Dies stellt schon den dritten Fall dar, in dem der Bund einseitig zu einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe einen eigenen Bundeszuschlag festgesetzt hat. Der erste Fall war der fünfzigprozentige Zuschlag zur Warenumsatzsteuer, die nach dem Finanzausgleichsgesetz eine geteilte Bundesabgabe zwischen Bund, Gemeinden und Ländern ist; der zweite Fall ist der Besatzungskostenbeitrag als Zuschlag zu der veranlagten Einkommen- und Lohnsteuer.

Die Länder müssen gegen dieses Vorgehen des Bundes auf das energischste Stellung nehmen. Wenn sich der Bund ein solches Vorgehen zur Gewohnheit macht, dann hat der Finanzausgleich seinen Sinn völlig verloren. Der Finanzausgleich stellt eine paktierte Gesetzgebung dar, wobei sich die Länder aus Zweckmäßigkeitsgründen damit einverstanden erklärt haben, daß in Österreich eine verbundene Steuerwirtschaft Platz greift. Diese besteht darin, daß die Erträge bestimmter Steuern einheitlich durch eine Körperschaft — das ist der Bund — eingebracht werden, dann aber die Aufteilung auf Bund, Länder und Gemeinden erfolgt. Die Länder haben damit freiwillig auf einen Teil ihrer Steuerhoheit verzichtet. Die Beibehaltung dieses Zustandes setzt aber voraus, daß die Bundesgesetzgebungsorgane nicht einseitig, ohne Zustimmung der Länder, Zuschläge zu den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einführen, die allein dem Bund zufließen, denn dadurch wird der Sinn des Finanzausgleiches ausgehöhlt und der Bund wäre bei Beibehaltung dieses Zustandes in der Lage, den Mehrerlös bei einem natürlichen Wachstum der gemeinschaftlichen Abgaben für den Bund abzuschöpfen. Nach dem Sinn des Finanzausgleichsgesetzes sollen aber alle beteiligten Körperschaften im Verhältnis ihrer Ertragsanteile an dem natürlichen Wachstum dieser gemeinschaftlichen Abgaben teilhaben.

Der nun in Aussicht genommene Bundeszuschlag zur Mineralölsteuer stellt einen besonders krassen Fall dar, da die Steuer für ein Liter Benzin bisher 20 Groschen betragen hat und nun zugunsten des Bundes um 200 Prozent erhöht wird. Nach den Bedarfserhebungen über Benzinverbrauch für das Jahr 1949 wird zum Beispiel in Oberösterreich allein für den Bund ein Mehrerlös von

8-6 Millionen Schilling erzielt. Der Mehrerlös bei den anderen Treibstoffen, wie zum Beispiel Dieselöl, beträgt ebenfalls mindestens 5 Millionen Schilling.

Dieser Zuschlag soll als eine Zwecksteuer dem Bund die Errichtung und Erhaltung sowie die neuzeitliche Ausgestaltung der Bundesstraßen erleichtern. Dabei bleibt unberücksichtigt, daß es auch ein ausgedehntes Netz von Landstraßen gibt, das nicht nur einer Erweiterung, sondern vor allem der neuzeitlichen Ausgestaltung durch die Schaffung staubfreier Decken bedarf. Das Netz der Bundesstraßen und jenes der Landstraßen bilden ein unteilbares Ganzes.

Niemand wird bestreiten oder gegenteiliger Ansicht sein, daß die Straßenerhaltung und der Straßenausbau gerade bei den kleinen Zubringerstraßen der Länder und der Gemeinden schon seit Jahrzehnten ein dringliches Problem darstellen, das infolge des Mangels an Mitteln immer wieder vernachlässigt wurde. Auch vor 1938 hatten wir verhältnismäßig gute Bundesstraßen, es war jedoch jedesmal eine Katastrophe für ein Fahrzeug, wenn von der Bundesstraße abgewichen werden mußte und eine Bezirks-, Land- oder Gemeindestraße befahren wurde. Gerade der Fremdenverkehr in Österreich erfordert es, daß diese in unsere herrlichen Gebirgstäler und Gegenden führenden Nebenstraßen endlich in einen Zustand versetzt werden, der es dem vom Ausland kommenden Besucher ermöglicht, ohne Verärgerung, ohne Gefahr für sein Leben und ohne sein Fahrzeug zu ruinieren, unsere landschaftlichen Schönheiten zu besuchen. Die Länder haben daher ein volles Recht darauf, den ihnen gebührenden Anteil an der Erhöhung der Mineralölsteuer zur Ausgestaltung der Landstraßen zu erhalten.

Anlässlich der in Bälde beginnenden Finanzausgleichsverhandlungen wird gegen das dem Sinn des Finanzausgleiches widersprechende Vorgehen des Bundes schärfstens Stellung genommen und verlangt werden, daß entsprechende gesetzliche Garantien zustande kommen, die ein solches einseitiges Vorgehen des Bundes, das den Ländern und Gemeinden zum schweren Schaden gereicht, verhindern.

Die Verluste der Länder und der Gemeinden aus der Einhebung der genannten Bundeszuschläge zu gemeinschaftlichen Bundesabgaben betragen nach der Veranschlagung im Bundesfinanzgesetz 1950 unter Berücksichtigung ihrer Ertragsbeteiligung bereits eine halbe Milliarde Schilling, wovon auf die Länder zwei Drittel und auf die Gemeinden ein Drittel entfallen.

Obwohl meine Fraktion dem vorliegenden Bundesgesetz ihre Zustimmung erteilen wird,

sehe ich mich veranlaßt, im Namen dieser meiner Fraktion festzustellen, daß das Gesetz in der vorliegenden Form gegen den Geist des Abgabenteilungsgesetzes verstößt. Die Länder erwarten daher, daß bei den in Kürze stattfindenden Finanzausgleichsverhandlungen Sicherungen eingebaut werden, daß die Länder fernerhin den ihnen gesetzlich zustehenden Anteil am Gesamtertrag aus den gemeinschaftlichen Steuern ungeschmälert erhalten, daß an Änderungen an den gemeinschaftlichen Abgaben nur im Einvernehmen mit den Ländern gegangen und die Finanzhoheit der Länder respektiert wird.

Bundesrat Dr. Ulmer: Hohes Haus! Laut Verfassung ist es die vornehmste Aufgabe des Bundesrates, stets darauf Bedacht zu nehmen, daß die Interessen der Länder durch den Bund in keiner Weise „angekratzt“ und vor allem nicht beschränkt werden.

In den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage heißt es (*liest*): „Da der Ausbau der Bundesstraßen allen jenen Ländern zugute kommt, durch die die auszubauenden Bundesstraßen führen, erscheint es gerechtfertigt, die Länder an dem Ertrag des Zuschlages nicht zu beteiligen.“ In diesem Satze prägt sich deutlich aus, daß die Regierung von vornherein nicht daran gedacht hat, das Erträgnis des Zuschlages zur Mineralölsteuer mit den Ländern zu teilen, sondern eindeutig von vornherein bestrebt war, es sich zur Gänze einzuverleiben. Bei den gestrigen Erörterungen im Finanzausschuß konnte man auch nicht den Eindruck gewinnen, daß sich die Regierung sehr bemüht hat, in dieser Frage zu einem Einvernehmen mit den Ländern zu kommen. Ich glaube, den gestrigen Beratungen entnehmen zu können, daß in dieser Frage nicht einmal eine Fühlungnahme stattgefunden hat.

Aus dem, was meine Vorredner bereits zu dieser Frage gesagt haben, ging eindeutig hervor, daß wohl sämtliche Parteien, vermutlich auch die SPÖ — ich glaube, daß sie so gesprochen hat —, in dieser Frage das Gefühl haben, daß hier die Dinge, zumindest formal gesehen, nicht ganz in Ordnung laufen. Im § 1 des Gesetzes wird fixiert, daß dieser Zuschlag eine ausschließliche Bundesabgabe sei. Dies scheint mir doch ein Vorgriff auf die künftigen Verhandlungen über die Abgabenteilung zu sein. Es ist bereits ein Antrag gestellt worden, den Gesetzesbeschluß abzulehnen. Es ist auch davon gesprochen worden, daß dieser Gesetzesbeschluß sozusagen mit Mentalreservation angenommen werden soll. Meine Fraktion ist der Überzeugung, daß es durchaus möglich gewesen wäre, auch die Frage der Teilung der Erträge aus dem Zuschlag ohne besondere Schwierigkeiten zu

regeln, wenn jemals eine solche Absicht bestanden hätte. Das Gesetz macht aber nicht nur in dieser Hinsicht den Eindruck der Unfertigkeit.

Aus diesem Grunde sieht sich meine Fraktion nicht in der Lage, die Zustimmung zu diesem Gesetzesbeschluß zu geben.

**Bundesrat Riemer:** Hohes Haus! Parlamentarier kommen manchmal in peinliche Situationen, nämlich vor allem dann, wenn sie ein Gesetz beraten und beschließen sollen, mit dessen Inhalt sie in ihrem Inneren, in ihrem Herzen nicht ganz mitkommen. Wir sind heute im Bundesrat in einer solchen peinlichen Situation. Die Landesregierungen haben ihre Meinung zu diesem Gesetz schon gesagt, sie haben in einer seltenen Einmütigkeit Proteste gegen diese Verletzung des Grundsatzes der verbundenen Steuerwirtschaft beim Finanzministerium und im Parlament eingebracht. Diese Proteste haben dazu geführt, daß in den Verhandlungen über dieses Gesetz sowohl im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates wie auch im Plenum des Nationalrates klar und eindeutig von seiten der Regierung festgestellt wurde, daß nicht beabsichtigt ist, in dieser Methode fortzufahren, daß nicht beabsichtigt ist, die Grundsätze der Finanzverfassung und des Finanzausgleichs auch weiterhin zu mißachten, sondern daß die Regierung in einer Zwangslage gewesen ist und aus diesen Gründen das Gesetz eben in dieser Form eingebracht hat.

Wir haben hier als Vertreter der Bundesländer die Aufgabe, die Stimme der Länder zu erheben, und wir haben hier auszudrücken, daß wir der Meinung sind, daß die Grundsätze, die im Finanzverfassungsgesetz und im Finanzausgleichsgesetz zum Ausdruck kommen, auch dann zu gelten haben, wenn andere Rücksichten für eine andere Lösung sprechen würden. Vor allem aber haben wir den Wunsch auszusprechen, daß in einem demokratischen Gemeinwesen, das auch das Finanzwesen und die Steuerwirtschaft demokratisch geregelt hat, in allen Fragen, wo es sich um die Änderung des bestehenden Zustandes auf einem Teilgebiet handelt, ebenso demokratisch verfahren werden soll, wie dies dem demokratischen Geist unserer Verfassung in Österreich entspricht.

Wenn in Einzelfällen die Regierung oder die Finanzverwaltung der Meinung ist, daß sie davon abweichen kann, dann können wir das nicht ohne Widerspruch entgegennehmen. Unsere Aufgabe ist es, heute diesen Widerspruch auszusprechen. Wenn wir aus Gründen der höheren Staatsraison davon Abstand genommen haben, diesem Widerspruch so starken Ausdruck zu verleihen, wie es ursprünglich in manchen Kreisen der Ländervertreter ge-

plant war, wenn wir die Absicht haben, heute diesem Gesetz unsere Zustimmung zu geben, so müssen wir aber doch klar und deutlich aussprechen, daß wir wünschen und erwarten, man möge in dieser Art und Weise nicht fortfahren, sondern wenn in Zukunft wieder gemeinschaftliche Bundesabgaben verändert werden müssen, so soll das nicht von oben herab geschehen, sondern vielmehr von unten her, indem man mit den Partnern, die diese Vereinbarung getroffen haben, spricht und so das Einverständnis herstellt.

Wenn in der Begründung des Zuschlags zur Mineralölsteuer gesagt wird, daß er notwendig ist, um die Bundesstraßen auszubauen, und daß die Länder sich nicht aufregen sollen, wenn sie ihren Anteil nicht bekommen, weil es im Interesse der Länder liege, daß die Bundesstraßen hergerichtet werden, so muß ich als Vertreter des Landes Wien sagen, daß diese Begründung ein wenig hinkt; denn gerade das Land Wien hat von dieser Aktion — wenn sie der Zweck des Gesetzes sein sollte — am allerwenigsten. Wien hat nur ungefähr 80 Kilometer Bundesstraßen, während es etliche tausend Kilometer eigene Straßen zu betreten hat.

Auch von diesem Gesichtspunkt aus ist die ursprüngliche Fassung des Finanzausgleichs, daß die Mineralölsteuer eine gemeinschaftliche Bundesabgabe sei, die zur Hälfte dem Bund und zur anderen Hälfte den Ländern zufällt, eine gerechte Lösung. Diese wird aber in diesem Falle verletzt, weil der Zuschlag zur Gänze vom Bund in Anspruch genommen wird. Ich habe mich verpflichtet gefühlt, diese Feststellung hier zu machen, um zu verhindern, daß ein unklares Bild und ein falscher Eindruck entsteht. Wien wurde also in diesem Falle wieder einmal ganz schlecht behandelt, Wien ist in diesem Fall ganz benachteiligt worden, denn der allergrößte Teil der Bundesstraßen befindet sich nicht in Wien.

Wir werden aber dennoch einem Einspruch gegen diesen Gesetzesbeschluß nicht zustimmen, sondern dem Antrag des Berichterstatters unsere Zustimmung erteilen. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

*Der Antrag des Berichterstatters, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, wird mit Mehrheit angenommen. Damit ist der Gegenantrag Fiala abgelehnt.*

Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. März 1950, betreffend das **Besatzungskostendeckungsgesetz 1950**.

Berichterstatter **Gugg:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Dieses Gesetz ist wohl eines der unpopulärsten, das wir in Österreich zu

tragen haben. Es war noch während des Krieges, als sich die Weltmächte über die Frage Österreichs und seinen zukünftigen Bestand in Form der Moskauer Deklaration einigten und damit dem österreichischen Volk die volle Freiheit und Selbständigkeit zusicherten. In kurzer Zeit wird zum fünftenmal der Tag wiederkehren, an dem der Krieg sein Ende gefunden hat, und noch immer haben wir unter einer vierfachen Besatzung zu leiden. Der Hohe Bundesrat weiß, daß unsere Regierung alles unternimmt und nichts unversucht läßt, um den Staatsvertrag zu erreichen, dem österreichischen Volk die volle Freiheit zu geben und es damit auch von der schweren Belastung der Besatzungskosten zu befreien. Leider hat es die Fortdauer dieses gegenwärtigen Zustandes mit sich gebracht, daß das Besatzungskostengesetz von 1949 auch auf das Jahr 1950 erstreckt werden muß. In der Vorlage ist jedoch vorgesehen, daß bei einer vorzeitigen Beendigung der Besatzung der entsprechende Teil nicht mehr eingehoben wird.

Gleichzeitig mit der Verlängerung des Gesetzes wurden einige notwendige Änderungen vorgenommen, um unbillige Härten zu vermeiden. Die Besatzungskosten sollen so verteilt werden wie im Jahre 1949. Einige kleine Änderungen sind vorgenommen worden, und zwar im § 3 Abs. 2 und 3, im § 4 Abs. 1 und 2; § 5 wurde neu gefaßt. So ist die Anwendung der Ermäßigung, die bereits 1949 für Mietgrundstücke usw. Geltung hatte, auch dann vorgesehen, wenn im steuerpflichtigen Vermögen Nießbrauchrechte, Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen enthalten sind, sofern die Leistungen so klein sind, daß der Lebensunterhalt nicht gesichert ist.

Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Hohes Haus! Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung den Beschluß gefaßt, in Anbetracht der angespannten Finanzlage des Bundes den Mitgliedern des Hohen Bundesrates die Annahme des Gesetzes zu empfehlen.

*(Inzwischen hat Vorsitzender-Stellvertreter Freund den Vorsitz übernommen.)*

Bundesrat Fiala: Hoher Bundesrat! Ich bin mit dem Berichterstatter vollständig einverstanden, wenn er erklärt, daß dieses Gesetz eines der unpopulärsten Gesetze in Österreich ist. Ich bin aber der Auffassung, daß das Gesetz nicht populärer wird, wenn dabei unser löbliches Finanzministerium noch darauf schaut, Geld für verschiedene, nicht ganz klare Zwecke zusätzlich abzuschöpfen. Es wird auch dadurch nicht populärer, daß die Steuern, die im verfloßenen Jahr eingelaufen sind,

höchstwahrscheinlich ausschließlich aus den Steuern der Arbeiter und Angestellten, aus der Lohnsteuer gekommen sind. Es ist ganz undenkbar, wenn vom Finanzministerium der Eingang der vorjährigen Besatzungssteuer mit 249,9 Millionen angegeben wird und zu gleicher Zeit das Organ der Industrie — und man muß annehmen, daß die Redakteure und die Leiter dieser Zeitung nicht auf der Blunzensuppe dahergeschwommen sind — feststellt, daß eigentlich 630 Millionen eingegangen sind. Wo kann nun diese Diskrepanz sein? Entweder sind nur 249,9 Millionen von der Lohnsteuer gekommen und die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und andere sind überhaupt nicht eingegangen, also waren wieder einmal die Arbeiter die „Gepflanzten“, oder dieser Fehlbetrag muß für andere Zwecke verwendet worden sein, was meiner Auffassung nach absolut unzulässig ist, weil diese Steuer eine ausgesprochene Zwecksteuer ist.

Nun zu einer zweiten Frage in diesem Zusammenhang. Die österreichische Regierung hat an die Besatzungsmächte insgesamt 351 Millionen Schilling ausgezahlt. 248 Millionen Schilling haben die Westmächte bekommen und unsere lieben Gäste aus den USA, obwohl sie alles zahlen, wurden mit 24 Millionen beteiligt. Man sieht also, mit der Propaganda, daß die Ursache der Besatzungskostensteuer ausschließlich die Russen sind, die immerhin die schöne Summe von 67 Millionen bekommen, aber im Verhältnis zu den anderen Besatzungsmächten einen bescheidenen Anteil haben, ist es nicht weit her. *(Bundesrat Salzer: Herr Kollege Fiala, da werden Sie sich korrigieren lassen müssen!)* Wir werden uns gar nicht korrigieren lassen, wir können Ihnen das schwarz auf weiß beweisen. Gerade so, wie das mit den 24 Millionen stimmt, die die lieben Gäste aus den USA gekriegt haben, stimmt es, daß an die Sowjettruppen 67 Millionen gingen. *(Ruf bei der Volkspartei: Fiala und der liebe Gott wissen alles!)* Na, ich werde Dir etwas sagen: Du hast mehr mit dem lieben Gott zu tun *(Ruf bei der Volkspartei: Gott sei Dank!)*, bete zu ihm, daß er Dir mehr Verstand gibt. Ich möchte ein für allemal folgendes sagen: Ich bin, da ich allein die ganze Fraktion bin, gezwungen, öfter zu sprechen als die anderen Bundesräte. *(Zwischenrufe.)* Ich verdiene mir mein Geld da herinnen, wenn man es schon so nehmen will. *(Heiterkeit.)* Ich will niemanden beleidigen, aber mit Zwischenrufen richten Sie bei mir gar nichts. Ich werde meine Pflicht gegenüber der Arbeiterschaft erfüllen. *(Ruf bei den Sozialisten: Von Aufträgen erfüllen!)* Nicht von Amerika! *(Heiterkeit.)* Na, wir werden uns auch einmal über die amerikanischen Aufträge unterhalten.



Nehmen Sie zur Kenntnis: Weder durch Spott noch durch Geschrei können Sie mich irritieren oder mich abbringen, meine Wähler zu vertreten, die Wähler des Linksblocks, wenn es Ihnen Spaß macht. (*Zwischenruf bei den Sozialisten: Die groß sind!*) Immerhin sind wir mit einem hereingekommen, und Ihr seid mit ein paar weniger davongegangen. Auch die SPÖ war einmal klein, auch die SPÖ ist groß geworden und jetzt wird sie schon wieder kleiner. (*Zwischenrufe.*) Wenn Euch das zu wenig ist, vielleicht werdet Ihr das nächste Mal mehr verlieren. Also wie gesagt, wenn es den Herren Bundesräten Spaß macht, mich zu unterbrechen, wird nur die Rede länger dauern.

Im Voranschlag stehen für 1950 420 Millionen. Wenn wir das Industriellenorgan heranziehen, ergibt sich nach den Berechnungen der Industriellen, daß eigentlich eine Gesamteinnahme von 750 Millionen zu erwarten ist. Dann müssen wir auch wieder fragen: Wo kommen denn die anderen Millionen her? Oder denken wir die Sache wieder so zu machen, daß nur die Lohnsteuerträger herangezogen werden und die Herren, die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer zahlen, sich von dieser Belastung schrauben werden? Oder daß, wenn sie auch zahlen, diese Differenz zum Bau von Kasernen, zur Aufrüstung verwendet werden soll? Ich weiß schon, daß Österreich allein keinen Krieg führen kann, aber es kann ganz gut im Rahmen des Atlantikpakt österreichisches Kanonenfutter liefern und, da die Österreicher in dieser Hinsicht immer Fleißaufgaben machen (*Zwischenrufe*), zusätzliche Vorbereitungen treffen, um als würdiger Partner in den Atlantikpakt eingeschaltet zu werden.

Ich beantrage daher (*liest*):

„Der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend Maßnahmen zur Sicherung der Bedeckung der Besatzungskosten für das Jahr 1950, wird Einspruch erhoben.

Begründung: Durch das Besatzungskostendeckungsgesetz 1950 soll die Einhebung des sogenannten Besatzungskostenzuschlages für ein weiteres Jahr verlängert werden. Das bedeutet eine wesentliche Erhöhung der Steuerlast, vor allem auch für die Arbeiter und Angestellten, deren Löhne und Gehälter ohnedies kaum eine erträgliche Lebenshaltung ihrer Familien ermöglichen. Nach verlässlichen Berechnungen ist der voraussichtliche Ertrag des sogenannten Besatzungskostenzuschlages für 1950 mit rund 750 Millionen Schilling anzunehmen. Der Bundesminister für Finanzen selbst gibt als voraussichtliche Ausgaben zur Deckung der Besatzungskosten für das Jahr 1950 nur einen Betrag von 507 Millionen Schilling an, so daß

sich also daraus schon ein Überschuß von fast 250 Millionen Schilling ergibt. Im Vergleich zu den tatsächlichen Besatzungskosten für das Jahr 1949 — es wurden nur zivile Besatzungskosten vorgeschrieben und bezahlt — ergibt der voraussichtliche Ertrag des Besatzungskostenzuschlages für 1949 ebenfalls schon einen Überschuß von rund 100 Millionen Schilling.

Zudem betrachtet es der Bundesrat als seine Aufgabe, dem Wunsch der österreichischen Bevölkerung nach unverzüglichem Abzug aller Besatzungstruppen Ausdruck zu geben und weitere Belastungen der Bevölkerung unter dem Titel solcher Besatzungskosten abzulehnen.“

Vorsitzender-Stellvertreter **Freund**: Der Antrag des Herrn Bundesrates Fiala ist ein Gegenantrag. Wird der Antrag des Berichterstatters, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keine Einwendung zu erheben, angenommen, so ist dieser Gegenantrag abgelehnt. Die Bestimmung des § 33 der Geschäftsordnung über die Unterstützung kommt nicht in Betracht, da es sich weder um einen Zusatz- noch um einen Ergänzungsantrag handelt.

Bundesrat **Menzl**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ich möchte nicht der dritte sein, der seine Argumentation damit beginnt, daß das Gesetz, dem wir hier zustimmen sollen, unpopulär ist. Es ist klar, daß kein einziges Steuergesetz populär ist und daß das unpopulärste Steuergesetz das sein muß, mit dessen Ertrag wir unsere eigenen Gefangenenwächter bezahlen müssen. (*Zustimmung.*) Aber es ist ebenso klar, daß die österreichische Bundesregierung die von den Besatzungsmächten geforderten Kosten bezahlen und daß sie dafür eine Bedeckung suchen muß. Es wäre eine Demagogie von uns, zu sagen, daß wir zwar gegen die Bezahlung der Besatzungskosten nichts machen können, daß wir aber gleichzeitig der Regierung die Bedeckung dafür verweigern wollen. Auch die Kommunistische Partei hat bis heute weder im Nationalrat noch im Bundesrat einen gangbaren Weg gezeigt, wie die Mittel anders aufgebracht werden könnten.

Die Zahlen, die uns der Herr Bundesrat Fiala hier angeführt hat, sind schon im Nationalrat reichlich widerlegt und richtiggestellt worden. Daß sie der Herr Bundesrat Fiala heute noch einmal in der alten Fassung bringt, bedeutet, daß die Kommunistische Fraktion entweder unbelehrbar, für Wahrheiten unzugänglich ist, oder daß der Herr Bundesrat zu Hause das alte Konzept erwischt hat. Es wurde längst festgestellt — und was uns hier interessiert, sind ja nur einige Zahlen, ich will nicht auf alle eingehen —, daß wir vom

Jahre 1945 bis 1949 nicht weniger als 5·3 Milliarden Schilling Besatzungskosten leisten mußten, und es wurde dabei auch festgestellt, daß von diesen 5·3 Milliarden 407 Millionen Schilling an das amerikanische, 841 Millionen an das englische, 735 Millionen an das französische und 2·5 Milliarden an das russische Besatzungselement geleistet werden mußten.

Die Kommunisten greifen eine Detailziffer heraus, um das Verhältnis in das Gegenteil umzukehren, und sie bemühen sich immer wieder, diejenigen, die die Wahrheit feststellen, als die Russenhetzer hinzustellen. Wir betreiben keine Russenhetze. Wir möchten die Amerikaner und die Engländer und die Franzosen genau so gerne aus dem Lande haben wie die Russen (*lebhaft Zustimmung*), aber wir müssen die Wahrheit sagen, weil wir nicht im Dienst einer einzelnen besonderen Besatzungsmacht stehen. Es ist festzustellen, daß wir mit den 5·3 Milliarden Schilling, die wir an Besatzungskosten zahlen mußten, hunderttausend Wohnungen hätten bauen können, die wir wahrscheinlich notwendiger gebraucht hätten als die Besatzung in unserem Land.

Weil die Besatzungssteuer unpopulär ist, versuchen die Kommunisten, um die eigentlichen Ursachen dieser Besatzungssteuer zu verdecken, alle möglichen Märchen, darunter auch das von der Wehrmachtsteuer, in das Volk zu tragen. Das ist kindisch, aber es liegt auf ihrer Linie. Es ist ja widerlegt. (*Zwischenruf des Bundesrates Fiala.*) Vor allem unsere Leute in Österreich glauben es nicht, aber die Kommunisten tragen es immer wieder in das Volk hinein. Sie rufen nach dem Frieden, sie machen große Friedenskundgebungen und Friedensdemonstrationen und scheuen sich dabei nicht, gegen Österreich zu hetzen, um die Besatzungsmächte oder eine bestimmte Besatzungsmacht zu Gewaltmaßnahmen gegen das eigene Land aufzuputschen.

Welche Früchte diese Kriegshetze gegen Österreich durch die eigenen Landsleute in der Kommunistischen Partei zeitigt, das beweist uns eine unlängst erschienene Notiz, wiedergegeben von dem den Kommunisten nahestehenden „Abend“, der in seiner Nummer vom 30. März eine Veröffentlichung der „Tass“ aus dem Militärorgan der Roten Armee „Krasnaja Swesda“ mitteilt, in der folgendes steht (*liest*):

„Das Organ der Sowjetarmee ‚Krasnaja Swesda‘ veröffentlicht einen Aufsatz von Mitrofanow, betitelt ‚Die anglo-amerikanischen Imperialisten verwandeln Österreich in ihr Kriegsaufmarschgebiet.‘ Und der „Abend“ teilt dann weiter mit (*liest*): „Die Vertreter der Westmächte haben jedoch entgegen den Vier-

mächteverpflichtungen die Entmilitarisierung Österreichs hintertrieben. Das industrielle Rüstungspotential wurde in den Westzonen Österreichs nicht beseitigt.

In der letzten Zeit beschritten die Besatzungsbehörden der Westmächte, insbesondere der USA, den Weg einer offenen Remilitarisierung des Landes. In Tirol errichten die Amerikaner ihre militärischen Stützpunkte, bauen neue Flugplätze, unterirdische Waffen- und Munitionslager. Zur Beschleunigung der Remilitarisierung Österreichs entsenden die anglo-amerikanischen Imperialisten nach Österreich zahlreiche Berater.“ So geht es weiter.

Meine Damen und Herren! Daß uns die Russen kein besonderes Vertrauen entgegenbringen, das darf uns nicht wundern, wenn wir die Haltung ihrer Trabanten in Österreich, unserer eigenen Landsleute sehen. Wieso man in Rußland dazu kommt, wieso man in Moskau dazu kommt, wieso ein sowjetischer Militärschriftsteller dazu kommt, von Aufrüstung in Österreich zu reden, von Festungen in Tirol und Bunkern bei Erlaa, von Kasernenbauten usw., davon möchte ich Ihnen ein kleines Beispiel aus meiner Heimatstadt Wr. Neustadt geben. Wir haben in Wr. Neustadt einen Ableger der kommunistischen „Volksstimme“, die wöchentlich erscheinenden „Wr. Neustädter Nachrichten“, das Blatt der kommunistischen Bezirksorganisation Wiener Neustadt. Dieses Blatt berichtet nun in Fettteltern auf der Titelseite Freitag, den 24. März, folgendes (*liest*): „Die Wr. Neustädter Akademie, eine getarnte Kaserne. Wie wir bereits wiederholt berichteten, wird in Niederösterreich, darunter auch in Wiener Neustadt, im Auftrag der Amerikaner an der Errichtung von Kasernen und Offizierswohnungen gearbeitet. Um jedoch die gewaltigen, in die Millionen gehenden Summen der Bevölkerung gegenüber zu verschleiern, tarnt man diese Kasernen als Schulen. So ist es für alle Personen, die mit dem Wiederaufbau der Wr. Neustädter Akademie beschäftigt sind, ein offenes Geheimnis, daß die Akademie und das sogenannte Lehrgangsgebäude nach den geheimen Plänen der Regierung eine der Kasernen des bereits im Aufbau begriffenen Bundesheeres werden sollen.“

Wie steht die Sache in Wirklichkeit? Wir haben in Wr. Neustadt die seit Jahrhunderten bestehende Theresianische Militärakademie. Auf dem Raum dieser Militärakademie haben nun die Deutschen während des Krieges einige Lehrgangsgebäude für Offiziersschüler und die dazugehörigen Offizierswohnungen erbaut. Es war selbstverständlich, daß die Besatzungsmacht — wir haben in Wr. Neustadt die Russen —, daß die Russen das als Deutsches

Eigentum erklärt und beschlagnahmt haben. Nun haben wir in Wr. Neustadt, der meist-zerbombten Stadt Österreichs, das Unglück, daß nicht nur Wohnungen und Geschäfte, sondern auch eine Reihe unserer Schulen zerbombt wurden. Wir haben durch Jahre hindurch das traurige Beispiel gesehen, daß unsere Kinder schichtweise in die Schule gehen mußten, daß die kleinen Kinder, die den Nachmittagsunterricht besuchen mußten, erst nach Einbruch der Dunkelheit wieder die damals noch sehr unsicheren Gassen und Straßen von Wr. Neustadt auf dem Nachhauseweg passieren mußten. Es war selbstverständlich, daß sich die Gemeinde bemüht hat, Schulräume zu finden, um diesem Übelstand einigermaßen abhelfen zu können. Diesem Wunsch hat sich — ich muß das lobend hervorheben — nicht einmal die Sowjetverwaltung verschlossen, und sie hat nun der Gemeinde Wr. Neustadt diese ehemaligen Lehrgangsgebäude und Offizierswohnhäuser, die ja auch schwer bombenbeschädigt waren, verpachtet. Darüber gibt es einen einwandfreien Pachtvertrag, aus dem ich Ihnen nur einige Absätze zur Kenntnis bringen möchte.

Er heißt (*liest*): „Die Verwaltung für Sowjeteigentum in Österreich, vertreten durch den Generaldirektor für Hausbesitz, der Verwaltung für Holzindustrie, Landwirtschaft und unbewegliches Eigentum, Herrn Krasnojarszew A. A., im weiteren als ‚Verpächter‘ bezeichnet, einerseits und die Stadtgemeinde Wr. Neustadt, im weiteren als ‚Pächterin‘ bezeichnet, andererseits, haben folgenden Pachtvertrag abgeschlossen:

§ 1. Der ‚Verpächter‘ übergibt und die ‚Pächterin‘ übernimmt folgende Objekte mit der vorhandenen Einrichtung in Pacht: Ein Bad mit drei Nebenräumen, ein Lehrgangsgebäude, ein Heizhaus, Offiziershäuser Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13, Kommandeurhaus und eine Wagenremise und die Reitschule als Magazin, welche des weiteren als ‚Pachtobjekte‘ bezeichnet werden. Der Zustand des Pachtobjektes am Tage der Übergabe wird mit einem Übernahme-Übergabe-Protokoll festgehalten. Die ‚Pachtobjekte‘ werden zur Benützung, und zwar die Wohngebäude zur Vermietung an zivile Mietparteien, das Lehrgangsgebäude zur Unterbringung städtischer Volks- und Gewerbeschulen, Kindergärten und sonstigen städtischen Schulen, beziehungsweise Fürsorgeeinrichtungen, das Schwimmbad zur allgemeinen Benützung der Bevölkerung von Wr. Neustadt und die Reitschule als Magazin übergeben.“

Und nun heißt es in einem weiteren Punkt dieses Pachtvertrages, in § 4 (*liest*): „Mit der Übernahme der ‚Pachtobjekte‘ in Pacht verpflichtet sich die ‚Pächterin‘:

6. Während der Dauer des vorliegenden Vertrages Vertretern des ‚Verpächters‘, also der Besatzungsbehörde, zwecks Überprüfung des Zustandes der ‚Pachtobjekte‘ und der durchgeführten Wiederaufbau- und Instandsetzungsarbeiten den Zutritt zu gestatten.“

Und dann heißt es in Punkt 8 ausdrücklich: „Die Pachtobjekte nur für die im § 1 des vorliegenden Vertrages angeführte Verwendung zu benützen.“ Das heißt, sie dürfen nur für Schulen, Fürsorgeeinrichtungen usw. benützt werden.

Meine Damen und Herren! Sie können versichert sein, daß sich die Verpächterin, also die Verwaltungsbehörde des Sowjeteigentums, diese Pachtobjekte genau anschaut und wiederholt kontrolliert. Die Gemeinde Wiener Neustadt hat bisher rund 2 Millionen Schilling in das Lehrgangsgebäude hineingesteckt und damit erreicht, daß wir nunmehr vor einigen Monaten eine Reihe von Schulklassen eröffnen und damit dem dringendsten Klassenbedürfnis abhelfen konnten.

Was die Kommunisten daraus machen, das haben Sie aus dem, was ich Ihnen vorhin vorgelesen habe, gesehen. Sie haben keine Ursache und keinen Grund zu solcher Hetze, denn es liegt wahrlich niemandem mehr fern als gerade den Wiener Neustädtern, die die meisten Bomben des letzten Weltkrieges auf ihre Dächer bekommen haben, jemals wieder irgendein Objekt oder eine Unterkunft für solche Zwecke zu verwenden, oder sonst etwas zu unternehmen, wodurch irgendeine Aufrüstung in unserem Lande gefördert werden könnte. Das wissen die Wiener Neustädter Kommunisten genau so, wie die Wiener Kommunisten wissen, daß es in Vorarlberg und Tirol keine Festungen gibt, und nicht zuletzt, wie die Erlaaer Kommunisten beispielsweise wissen, daß es in Erlaa keinen Bunker gibt, sondern daß dort, was auch in der Sitzung des Nationalrates festgestellt wurde, eine Kläranlage gebaut wurde, die dann von einer Kommunistischen Zeitung als Bunker umgetauft worden ist.

Aber sie machen es trotzdem. Sie verleumden uns, sie gehen in die Welt hinaus und schreien: Österreich rüstet! Sie sagen es immer nach der Richtung, von der sie irgend etwas erwarten. Es ist daher kein Wunder, wenn uns einzelne Besatzungsmächte, vor allem die Russen, mißtrauen, die ja von ihren eigenen Leuten hier in Österreich immer wieder hören, daß wir im Auftrage der Amerikaner oder aus eigenem Antrieb rüsten. Es ist ein Skandal und ein Vaterlandsverrat von Österreichern, die sich zu so einem Handwerk hergeben.

(*Zustimmung.*)

Die Kommunisten haben aber damit keine neue Erfindung gemacht. Sie treten mit ihren Behauptungen über österreichische Festungen und österreichische Rüstungen ein sehr trauriges Erbe an. Wir haben das schon einmal in einer für Österreich sehr traurigen Zeit gehört, und damals haben auch die Kommunisten dagegen protestiert. Es war nämlich damals, als man von Festungen gesprochen hat, allerdings nicht von Festungen, die in Schulen und Kläranlagen errichtet wurden, sondern in den Wiener Gemeindebauten gewesen sein sollen. (*Zwischenruf des BR. Fiala.*) Damals haben sich die Kommunisten genau so darüber aufgehalten wie wir und wie die ganze anständig denkende Welt. Heute treten sie das traurige Erbe von damals an. Es ist ein beschämendes Erbe. (*Neuerlicher Zwischenruf des BR. Fiala.*) Da sie nun aber schon einmal dabei sind nachzuahmen, wäre es gar nicht ausgeschlossen, daß sie auch noch ein zweites Beispiel, das wir in Österreich schon einmal erlebt haben, nachahmen würden. Die ständigen Verdächtigungen und ständigen Verleumdungen des eigenen Landes und des eigenen Volkes können ja nur einen bestimmten Zweck verfolgen. Ist es vielleicht der Zweck, den die Nazi mit der gleichen Agitation in den Jahren zwischen 1930 und 1938 gegen Österreich verfolgt haben? Wird vielleicht, wenn die Welt oder ein bestimmter Teil dieser Welt genügend vorbereitet ist und an die Kriegsrüstung in Österreich wirklich zu glauben beginnt, wird vielleicht dann ein kommunistischer Seyß-Inquart in Österreich aufstehen und seinen „Führer“ mit seinen Mannen hierher ins Land rufen, um „Ordnung zu machen“? Es kann keine andere Absicht bestehen, denn daß man nur aus Lust und Liebe am Verleumden und Verdrehen das eigene Volk beschmutzt und das eigene Nest bekleckert, das kann man doch nicht voraussetzen! Es muß also etwas anderes dahinterstecken.

Das ist zu sagen zu allen Friedensbeteuerungen und Friedenskundgebungen der Kommunisten, die so wie in Wr. Neustadt beispielsweise bei dem großen Frauentag mit Kriegsgräberattrappen begonnen und mit Wondra und Zwickel geendet haben.

Meine Damen und Herren! Wir lehnen eine solche Demagogie in allen Fragen ab. Vor allem in der Frage des Friedens, aber auch in einer Frage, in der es sich darum dreht, sich hinter ein unpopuläres Steuergesetz zu stellen. Ich kann daher erklären, daß, so unpopulär dieses Gesetz sein mag, meine Fraktion trotzdem für die Annahme stimmen wird. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

Bundesrat **Salzer**: Hohes Haus! Gestatten Sie, daß ich namens meiner Partei zur Frage

der Besatzungskosten ein offenes Wort an die große Welt, aber auch an das österreichische Volk richte.

Aus den Feststellungen des Herrn Berichterstatters haben wir erfahren, daß die Fortdauer der Besatzung eine Verlängerung der Geltungsdauer des Besatzungskostendeckungsgesetzes erfordert. Das österreichische Volk — und das ist heute bereits wiederholt zum Ausdruck gekommen — nimmt in seiner Gesamtheit diese unfreundliche Tatsache auch unfreundlich zur Kenntnis, denn die Verlängerung der Wirksamkeit des Besatzungskostendeckungsgesetzes bedeutet in Wahrheit die Verlängerung einer für Österreich ungewöhnlich drückenden Last. Sie entsteht uns deshalb, weil uns die Großmächte bis heute den Staatsvertrag trotz der bisher absolvierten 252 Sitzungen noch immer nicht zu bringen imstande waren.

Österreich und sein Volk, das darf auch in diesem Hohen Hause ausgesprochen werden, ist darüber schwerstens enttäuscht. Es ruft deshalb den Alliierten zu, mit diesem grausamen Spiel doch endlich ein Ende zu machen. Das österreichische Volk meint, zu dieser Forderung an die große Welt auch ein Recht zu haben, beziehungsweise es sieht die Beendigung dieses grausamen Spieles als eine Pflicht der Alliierten an. Deswegen ein österreichisches Recht, weil uns ein wesentlicher Teil der großen Welt in vielleicht der schwersten Stunde Österreichs und gegen Treu und Glauben allein gelassen hat, und zweitens darum, weil in der, ich möchte fast sagen, schon etwas sagenhaft gewordenen Moskauer Deklaration vom 1. November 1943 alle zusammen Österreich einstimmig als ein von der Hitler-Barbarei zu befreiendes Volk erkannten. Trotz dieser einhelligen Erkenntnis verweigert man uns bis heute immer noch den Staatsvertrag.

Den Staatsvertrag, Hohes Haus, verhindert wesentlich nur mehr der Mangel einer Einigung über den bekannten Artikel 48 b. Der Artikel 48 b betrifft die Bezahlung der österreichischen Nachkriegsschulden, über die bisher im besonderen eine Einigung mit Sowjetrußland leider nicht erzielt werden konnte. Hier geht es vor allem um die Bezahlung der sogenannten Stalin-Spende, also jener Lebensmittelsendungen hauptsächlich aus dem Jahre 1945, die von Österreich damals in höchsten Tönen als die Rettung unserer ostösterreichischen Bevölkerung vor dem Hunger hoch gepriesen und und auch vielfach bedankt wurden und für die wir nun plötzlich einen in viele Dutzende Millionen Schilling gehenden Betrag bezahlen sollen. Des weiteren fordert Rußland von uns die Bezahlung jener Reparaturkosten, die dem sowjetrussischen Besatzungselement bei der

von Österreich völlig unbeeinflussbaren Wiederherstellung von Straßen, Brücken, Eisenbahnen usw. in Ostösterreich entstanden sind.

Hohes Haus! Darf ich es vielleicht in diesem Zusammenhang aussprechen, daß Österreich über Begriffe wie „Geschenk“ und „Spende“ gewiß eine eigene Meinung hat und daß diese Meinung offensichtlich mit der Interpretation dieser Begriffe von sowjetrussischer Seite und, Gott sei es geklagt, ganz offenbar auch unserer angeblich ebenfalls österreichischen Kommunisten nicht übereinstimmt. Österreich vertritt keineswegs die Meinung, daß es berechnete Forderungen nicht zu zahlen hätte, und es hat deswegen auch seine Vorschläge an Sowjetrußland über die Bezahlung erstattet. Es ist tief bedauerlich, daß Sowjetrußland bis heute nicht in der Lage war, diese österreichischen Vorschläge abschließend zu studieren, obwohl dazu bereits reichlich ein Vierteljahr Zeit gewesen wäre und obwohl es sich dabei um Beträge handelt, die für das kleine Österreich schlechterdings untragbar sind, die aber für die Großmacht Rußland kaum sonderlich ins Gewicht fallen können. Gerade dieser Umstand ist es ja auch, der im österreichischen Volk — und auch das soll einmal offen ausgesprochen werden — den Begriff der sowjetrussischen Großmut gegenüber kleinen Völkern und leidgequälten Menschen immer mehr ins Groteske verzerrt und der die Beteuerungen des Kollegen Fiala und der pseudoösterreichischen Kommunisten, das Heil könnte uns nur aus dem Osten kommen, so problematisch und — weil von einer angeblich österreichischen Partei behauptet — gleichzeitig auch so unwahr und deshalb so widerwärtig erscheinen läßt. Diesem grausamen Spiel sollte also einmal ein Ende gesetzt werden, wenn die Großen dieser Erde nicht den letzten Rest Vertrauen der kleinen Völker auch noch verlieren wollen.

Hohes Haus! Für Österreich bedeutet dieses Ende den endlichen Abschluß des Staatsvertrages, den wir bei dieser Gelegenheit, wie schon so oft in den gesetzgebenden Körperschaften Österreichs, im Namen der Gerechtigkeit, der Menschlichkeit, aber auch im Namen des ohnedies bereits schwer genug lädierten Vertrauens zu den Großmächten neuerlich fordern. Haben wir den Staatsvertrag, dann brauchen wir uns nicht mehr über so unsympathische Gesetze, wie der vorliegende Gesetzentwurf eines vorstellt, beraten und uns auseinandersetzen, weil mit dem Ende der Besetzung ja auch die Bezahlung der Besatzungskosten aufhört.

Das österreichische Volk hat bisher, wie wir bereits hörten, an Besatzungskosten wahrlich schon genug geleistet. Bishin sind es leider Gottes nicht 5·3, sondern 5·5 Milliarden

Schilling, die wir bezahlen mußten, für eine Befreiung zahlen mußten, die uns auf weiten Gebieten nur eine neuerliche Unfreiheit gebracht hat. Es war nicht uninteressant, zu hören, daß von diesen 5·5 Milliarden Amerika 408 Millionen Schilling, England etwas mehr als 841 Millionen, Frankreich mehr als 735 Millionen und Rußland die gigantische Summe von 2 Milliarden und 245 Millionen Schilling erhalten hat — ein Tatbestand, der auch vom Herrn Kollegen Fiala wird kaum geleugnet werden können. Hohes Haus! Wie viele Not mit diesen Beträgen in Österreich hätte gelindert werden können, das braucht hier nicht sonderlich nachgewiesen zu werden.

Der Herr Abg. Menzl hat es bereits aufgezeigt, daß wir dafür hätten mehr als 100.000 Wohnungen erbauen können. Hoher Bundesrat! Österreich hat heute einen Fehlbestand von etwa 300.000 Wohnungen. Es ist noch nicht abzusehen, wann wir jemals in der Lage sein werden, die Kosten für die Beseitigung dieses Fehlbestandes aufzubringen. Hätten wir aber keine Besetzung, dann wäre bereits ein volles Drittel dieses Wohnungsfehlbestandes abgebaut und damit unsäglich viele materielle und seelische Not für die österreichische Bevölkerung behoben.

Darf ich ein weiteres Beispiel dafür anführen: Die Gehaltsnot unserer öffentlich Angestellten ist kaum mehr zu überbieten. 1·2 Milliarden Schilling würden wir brauchen, um sie in einen erträglichen Umfang zu beheben. Wir können es nicht, beziehungsweise wir können es nur unzureichend tun, weil wir bisher unserem Volk 5·5 Milliarden Schilling für Zwecke abnehmen mußten, die es längst schon als überflüssig empfindet und für deren Weiterbestand weder sachliche noch politische Gründe ins Treffen geführt werden können.

Ein weiteres Beispiel: Unser jährliches Exportdefizit beträgt etwa 5 Milliarden Schilling. Dieses Exportdefizit muß bis zur Beendigung des Marshall-Plans aufgeholt sein. Sind wir dazu außerstande, dann droht uns eine Senkung unseres Lebensstandards. Aufholen des Exportdefizits bedeutet Steigerung unserer Konkurrenzfähigkeit. Diese Steigerung wäre auf weiten Strecken bereits zu erreichen gewesen, wenn wir die 5 Milliarden Schilling, die wir bisher für Besatzungskosten ausgeben mußten, zum Beispiel zur Rationalisierung unserer Industrie verwenden hätten können.

Und ein letztes Beispiel: Gegenwärtig müssen wir noch zirka 61 Prozent der Marshall-Plan-Mittel zur Einfuhr von Lebensmitteln verwenden. Nun gibt es in Österreich etwa 650.000 Hektar meliorationsfähigen Landes. Die Melioration dieser Gebiete würde uns dauernd von jeglicher Lebensmitteleinfuhr geradezu

unabhängig machen. Wir können aber nicht meliorieren, weil uns dazu die Mittel, die etwa 6,5 Milliarden Schilling betragen, fehlen, denn wir müssen diese Gelder ja zur Bezahlung der Besatzungskosten verwenden. Hohes Haus! Diese verhinderte Meliorierung unseres Bodens und die dadurch fast zur Gänze erreichbare, aber verhinderte Versorgung mit eigenen Lebensmitteln ist es aber nicht allein, was uns so schwer bedrückt. Denken Sie, meine Damen und Herren, an die Not der Volksösterreicher in diesem Zusammenhang und an unsere Pflicht, ihr zu steuern und zu helfen. Wie viele dieser Volksösterreicher könnten wir neben den österreichischen Arbeitslosen produktiv für die Fruchtbarmachung von bisher unfruchtbarem Boden einsetzen, ihnen zu einer eigenen Existenz verhelfen und wie vielen dieser bedauernswerten Menschen könnten wir auf diesem für uns wiedergewonnenen Boden die Möglichkeit der Errichtung eines eigenen Daches über dem Kopf verschaffen und sie dadurch aus dem unsagbaren Barackenelend ihrer Gegenwart herausbringen.

Das ist alles nicht möglich, weil wir eben Besatzungskosten zahlen müssen. Ist es, Hohes Haus, nicht tragisch, daß wir dies alles und noch viel mehr nicht vermögen, weil wir noch immer nicht frei sind, keinen Staatsvertrag haben und wie ein Kolonialland besetzt und behandelt werden und dafür sogar noch gigantische Mittel aufwenden müssen! Es ist unsagbar bitter, dem österreichischen Volk auch von der Tribüne dieses Hohen Hauses sagen zu müssen, daß wir den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht kennen, daß wir auf diesen Vertragsabschluß auch keinerlei Einfluß nehmen können, es sei denn, es würde sich eine österreichische Volksvertretung oder eine österreichische Regierung finden, die leichtfertig genug wäre, Zahlungsverpflichtungen auf sich zu nehmen, für die es weder ein sittliches Recht noch eine praktische Möglichkeit der Leistung gibt. Weil wir den Staatsvertrag aber noch nicht haben, darum stellt sich — und ich glaube, mich hier der Zustimmung der Mehrheit dieses Hauses sicher zu wissen — das österreichische Volk, soweit ihm der weiße Streifen in unserem ehrwürdigen Fahnenrot nicht Tarnung einer häßlichen Gesinnung ist, leidenschaftlich hinter die Forderung der Bundesregierung an die Alliierten, dem österreichischen Volk bis zum Abschluß des Staatsvertrages wenigstens jene Erleichterungen zu gewähren, die die Bundesregierung in ihrer letzten Note an die Alliierten verlangt hat.

Wer von der fremden Besatzungsmacht weiter in unserem Land bleiben will, der soll sich seine Aufenthaltskosten selber bezahlen! Man soll uns den beschlagnahmten Wohnraum

freigeben, damit wir endlich wieder jedem Österreicher ein eigenes Dach über dem Kopf schaffen können und unsere Kinder nicht in ungesunden Notwohnungen verderben müssen! Man befreie uns von der Geißel einer unwürdigen Militärgerichtsbarkeit und des ständigen Menschenraubes! Man gebe uns die Ermächtigung, Gesetzesverächter in fremden Uniformen bis zum Eintreffen der zuständigen Militärorgane selbst in Gewahrsam zu nehmen und festzuhalten! Man verzichte auf die überflüssigen Zonengrenzen oder übertrage die Kontrolle an diesen wenigstens unseren österreichischen Sicherheitsorganen! Man respektiere die österreichische Personalhoheit, man befreie uns von der unwürdigen Zensur, man gebe Österreich seine Sender zurück, man ermächtige den Herrn Bundespräsidenten, von seinem verfassungsmäßigen Gnadenrecht auch dann Gebrauch zu machen, wenn es sich um Militärgerichtsurteile handelt! Man unterlasse alles, was eines freien Volkes und eines Kulturstaates, wie es Österreich zu allen Zeiten war und ist, unwürdig ist! Man höre endlich zu diskutieren auf und gehe zum Handeln für Österreich im Sinne der Moskauer Deklaration über!

Nur so, Hohes Haus, kommen wir wenigstens etappenweise einem Frieden näher, der keiner Bajonette und keiner Zwangsarbeitslager bedarf, einem Frieden, der auf der Freiheit der Menschen, der Achtung ihrer Würde und dem Wohlstand der Menschen begründet ist. Dieser Friede, Herr Kollege Fiala, ist unser Ziel, und das österreichische Volk würde es dankbar empfinden, wenn auch Sie für einen solchen Frieden Ihre Stimme erheben würden (*Zwischenrufe des Bundesrates Fiala*), anstatt Kindern und Frauen weiße Friedenstauben in die Hände zu pressen, Friedenstauben, aus deren geifernden Schnäbeln das Gift einer Diktatur träufelt, das die Freiheit und die Menschenwürde zugleich vernichtet.

Hohes Haus! Diese Politik der notorischen Unwahrheit und Täuschung, wie sie unsere österreichischen Kommunisten betreiben, wovon uns heute wieder der Herr Bundesrat Fiala ein Beispiel vordemonstriert hat, richtet mit jedem Tag mehr Schaden an, und darum auch dazu ein offenes Wort.

Schon erheben sich Stimmen im Ausland, die von einem wankenden Glauben der Österreicher an Österreich zu berichten wissen. Herr Kollege Menzl hat hier schon ein Beispiel dafür vorgebracht; ich zitiere ein weiteres Beispiel dazu. Es erheben sich Auslandsstimmen, die von Neonazismus und von einer österreichischen Bereitschaft zur Volksdemokratie reden. Hohes Haus! Dieses Ausland möge zur Kenntnis nehmen, daß der Österreicher seinen Glauben

an sein Vaterland und dessen Lebensfähigkeit nie und nimmer verlieren wird und daß er darum weder an Anschläge noch an Zusammenschlüsse denkt. Was wir Österreicher aber verloren haben — und das möge das Ausland auch zur Kenntnis nehmen —, das ist weitgehend der Glaube an die Zuverlässigkeit der Versicherungen der Großen und an die Uneigennützigkeit ihrer Hilfsbeteuerungen. Daran trägt das Fehlen des Staatsvertrages die Schuld und daran — das soll auch einmal ausgesprochen werden — trägt auch das Auftreten einzelner Kräfte der Besatzungsmächte Schuld, von denen offenbar viele meinen, sie wären — um es nur beispielhaft zu sagen — jeder einzelne in persona General Keyes oder General Swiridow selbst. Darum ergänzen wir den Wunschzettel unserer Regierung an die Alliierten, indem wir ihnen ergänzend in Erinnerung rufen, daß Takt und Höflichkeit nicht nur eine Zierde der Könige ist, sondern auch eine solche von Besatzungssoldaten jedes Ranges und Alters sein sollen. In dieser Hinsicht könnte man, wenn man es nicht daran fehlen ließe, auch manches zur seelischen Erleichterung der Lage des österreichischen Volkes beitragen.

Hohes Haus! Ist es denn wirklich wahr, daß der Neonazismus in Österreich schon wieder sein besudeltes Haupt erhebt? Die Kommunisten behaupten es nach wie vor, aber warum tun sie denn das? Der Herr Bundesrat Menzl hat es bereits angedeutet, lassen Sie mich auch meine Meinung dazu sagen. Sie tun es deswegen, weil sie den Besatzungsmächten einen Vorwand zum Weiterverbleib in Österreich liefern wollen. Denn nur dann — und nur dann — werden sie wenigstens in ihrer Bedeutungslosigkeit verharren können, zu der sie das österreichische Volk bei den Wahlen verurteilt hat, und nicht in eine unrühmliche Versenkung verschwinden müssen, die allein ihrer angeblich österreichischen und dennoch so unpatriotischen Politik würdig wäre. Das Ausland weiß aber das nicht und leiht deshalb sein williges Ohr nicht ungern jenen, die uns Übles wollen, weil wir ihnen vielleicht als Mahner zur Gerechtigkeit nicht immer genehm sind.

Man nehme daher zur Kenntnis, daß es in Österreich keine neonazistische Gefahr gibt und auch keine Nazigefahr gibt, wenn es auch die österreichischen Kommunisten mit jedem Tag aufs neue behaupten. Und man nehme weiter zur Kenntnis, daß wir Österreicher mit den paar braunen Desperados, die es vielleicht irgendwo geben sollte, schon allein fertig werden, wenn es sich einmal verlohnen sollte, sich mit ihnen auseinanderzusetzen.

Es ist auch nicht wahr, und auch das soll ausgesprochen werden, daß das österreichische Volk bereit ist, sich volksdemokratischen

Ideen zu erschließen. Es ist wohl die Überzeugung aller Österreicher, daß der Weg der Volkdemokratie in Österreich nur über eine gemeuchelte Demokratie gehen kann. Dazu aber werden die österreichischen Kommunisten allein nicht imstande sein, sie haben keine wie immer geartete Aussicht, auf demokratischem Weg aus ihrer Bedeutungslosigkeit herauszukommen. Dewegen ist es, gelinde gesagt, eine unqualifizierbare Überheblichkeit, wenn der Herr Bundesrat Fiala auch in diesem Hause seine Stimme immer im Namen der Arbeiterschaft erhebt. Herr Bundesrat Fiala! Die österreichische Arbeiterschaft hat Sie nicht auf den ersten und nicht auf den zweiten, sondern auf den letzten Platz verwiesen (*Zwischenruf des Bundesrates Fiala*), und es wäre zweckmäßig und würde der Wahrheit besser entsprechen, wenn Sie in Anbetracht dieses Umstandes künftig auch Ihre Überheblichkeit etwas mehr mildern würden. (*Bundesrat Fiala: Die Letzten werden die Ersten sein, heißt es in der Bibel!*) Sie sollten allerdings auch mitteilen, daß die Bibel nicht von mir stammt.

Aber wir wissen schon, warum die österreichischen Kommunisten dem Ausland und darüber hinaus auch dem österreichischen Volk immer weiszumachen versuchen, daß die Volksdemokratisierung Österreichs im Fortschreiten begriffen sei. Wir wissen es: Weil es ihrer Taktik entspricht, das österreichische Volk in Angst und Schrecken zu versetzen und besonders die österreichische Exekutive pflichtlahm zu machen, damit sie ihre wohl nicht österreichische, dafür aber antidemokratische Parteilichkeit, alles daranzusetzen, um endlich doch aus ihrer Bedeutungslosigkeit herauszukommen, mehr als bisher erfüllen können. Das ist die Taktik des Zwerges, der sich nur deswegen stark fühlt, weil er sich der Hilfe des großen Bruders sicher weiß (*Zwischenruf des Bundesrates Fiala*), und ich würde es als eine Beleidigung des großen Bruders unserer kleinen Kommunisten empfinden, wenn ich nun etwa behaupten wollte, daß dieser kleine Zwerg dem großen Bruder bisher immer Freude und Ehre gemacht hat. Hohes Haus! Es wäre also an der Zeit, daß das Ausland zur Kenntnis nehmen würde, daß volksdemokratische Ideen in Österreich keinen fruchtbaren Boden finden.

Der Herr Bundesrat Fiala war nun allerdings auch der Meinung, und auch darüber soll er belehrt werden, daß wir die Besatzungskostensteuer gar nicht für Besatzungskosten aufwenden, sondern zum Aufbau eines, wie er freundlicherweise selber zugegeben hat, keineswegs kriegerisch gesinnten Bundesheeres. Auf diese Verdächtigung des reinen Wollens Österreichs kann man am besten nur mit jenem österreichischen Sprichwort antworten, das

besagt, daß der Schelm immer so ist, wie er denkt. (*Beifall bei der ÖVP. — Zwischenrufe des Bundesrates Fiala.*) Unser Bundesheer braucht der wahre Friede nicht zu fürchten. (*Andauernde Zwischenrufe des Bundesrates Fiala. — Der Vorsitzende gibt das Glockenzeichen.*) Herr Kollege Fiala, Sie haben mich vorhin beanständet, daß ich bei Ihnen Zwischenrufe gemacht habe. Ich würde Sie bitten, Ihre Zwischenrufe so deutlich zu machen, daß auch ich sie verstehen und beantworten kann.

Herr Kollege Fiala! Sie brauchen unser Bundesheer, wenn wir einmal eines haben sollten, genau so wenig zu fürchten, wie es der wahre Friede zu fürchten braucht. Zu scheuen werden ein solches Bundesheer nur diejenigen haben, die ihre Bedeutungslosigkeit, wie ich schon wiederholt festgestellt habe, mit undemokratischen Mitteln ins Gegenteil verkehren wollen. Deswegen sind unsere Kommunisten von so panischer Angst vor einem kommenden Bundesheer erfüllt, weil es ihrer Absicht entsprechen würde, die österreichische Demokratie möglichst ungeschützt zu wissen.

Damit aber dem Herrn Bundesrat Fiala nicht die Möglichkeit genommen wird, mit der Wahrheit der Besatzungskostensteuer Bekanntschaft zu machen, will ich ihm auch die Zahlen nennen und ihm sagen, daß der Besatzungskostensteuerertrag für 1949 tatsächlich nur 244·9 Millionen Schilling ergeben hat, während die Besatzungskosten im Jahre 1947, zivile und militärische zusammengenommen, 518·7 Millionen Schilling ausgemacht haben. Wir haben also hier einen Abgang von 273·8 Millionen Schilling. Mit diesem Abgang, Herr Kollege Fiala, kann nicht einmal das in seiner politischen Geschichte wahrhaftig nicht an Wundern arme Österreich ein Bundesheer aufbauen. Im Jahre 1950 wird mit einem Ertragnis der Steuer von 420 Millionen Schilling gerechnet, während die zivilen Besatzungskosten allein schon 400 Millionen Schilling ausmachen. Sollte aber der unwahrscheinliche Fall eintreten, daß die präliminierten 400 Millionen Schilling nicht voll ausgenützt werden müssen, dann werden jene Österreicher, denen durch die Besatzung immer wieder schwerer Schaden verursacht wird, froh sein, wenn ihnen das kleine Österreich wenigstens zum Teil diesen Schaden ersetzen hilft, jenen Schaden, zu dessen Behebung sich die bisherige Politik und Interventionstätigkeit der Kommunisten absolut unfruchtbar erwiesen hat.

Hohes Haus! Lassen Sie mich zum Schluß kommen. Ich empfinde es als eine Schande, daß es in den gesetzgebenden Körperschaften

immer wieder Menschen gibt, die sich offenbar, wie der Herr Kollege Menzl bereits ausgesprochen hat, nur in einem pfuhlartigen eigenen Nest wohlfühlen können und dieses Nest daher unausgesetzt beschmutzen. Dieses Nestbeschmutzen hat mit politischer Überzeugung gar nichts zu tun. Ich ziehe in Ehrfurcht vor jeder anderen politischen Überzeugung den Hut und ich kann jeden Kommunisten als Menschen achten, der durch seine Idee einer guten Sache zu dienen glaubt. Ich billige jedermann auch das uneingeschränkte Recht der Kritik an der Ansicht und dem Handeln des anderen zu, wenn diese Kritik nicht um ihrer selbst willen erfolgt. Niemandem kann ich aber das Recht zugestehen, das Vaterland „chronisch“ zu verleumden. Zu behaupten, daß Österreich den Staatsvertrag selbst verhindert und sich deshalb seine Besatzungskosten ersparen könnte, und weiters zu behaupten, daß die Besatzungskostensteuer zum Aufbau eines neuen Bundesheeres verwendet wird: das ist eine Verleumdung des Vaterlandes und seiner Regierung, die ich namens meiner Partei auf das entschiedenste zurückweise. Der Herr Bundesrat Fiala hat sich dieses Vergehens auch heute schuldig gemacht. Er möge daher auch für diese Schuld dieses Kainsmal tragen. Vielleicht hat er wieder das verkehrte Konzept erwischt, wie es schon einmal festgestellt wurde. Aber mir ging es darum, meine Damen und Herren, das festzustellen. Das Urteil über die kommunistische Politik überlasse ich der Öffentlichkeit.

Eines möchte ich abschließend dem Herrn Kollegen Fiala aber noch sagen. Goethe hat einmal behauptet, daß das erste und das letzte, das von einem Genie gefordert werden muß, die Wahrheitsliebe ist. Ich kann nicht finden, daß im Lichte der Fialaschen Ausführungen von heute Herr Fiala und seine Partei als Genie bezeichnet werden könnten, ich glaube vielmehr, daß solche Deklamationen, wie wir sie heute wieder aus dem Munde des Herrn Fiala hören mußten, dem Ansehen des österreichischen Volkes und Staates nur Abbruch tun könnten, wenn es nicht gelänge, das Ausland davon zu überzeugen, daß das, was in Österreich von seiten der Kommunisten als Politik bezeichnet wird, nichts anderes ist als das Streben, Aufträge auszuführen, die ihnen von außerösterreichischen Kräften erteilt werden. Weil dem so ist, deshalb haben wir längst aufgehört, diese Art der kommunistischen Deklamationen ernst zu nehmen. Wir haben allerdings auch aufgehört, die Kommunisten als österreichische Partei anzuerkennen.

Das glaubt meine Partei zur Frage der Besatzungskosten der Welt und auch dem



österreichischen Volk sagen zu müssen. Meine Partei wird deshalb dem vorliegenden Gesetzesentwurf, so unfreundlich sie ihn empfindet, die verfassungsmäßige Zustimmung nicht versagen. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP. — Während vorstehender Ausführungen hat Bundesrat Vögel wieder den Vorsitz übernommen.*)

*Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschuß keinen Einspruch zu erheben.*

*Damit ist der Gegenantrag Fiala abgelehnt.*

Der 4. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 31. März 1950, betreffend das **Steueränderungsgesetz 1950**.

Berichterstatter Dipl.-Ing. **Ferschner**: Hohes Haus! Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 31. März ein Bundesgesetz über Änderungen auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Umsatzsteuer zum Beschluß erhoben. Dieses Gesetz hat den Kurztitel „Steueränderungsgesetz 1950“. Ich habe nun die Aufgabe, dieses Gesetz dem Hohen Hause zur verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten.

Die beantragten Änderungen bezwecken in erster Linie, bestehende Härten auszugleichen und darüber hinaus den unteren und speziell den mittleren Gruppen von Gehaltsempfängern gewisse Erleichterungen zu bringen. Es soll damit das Problem der finanziellen Besserstellung gerade dieser Gruppen wenn auch nur in sehr bescheidenem Ausmaß einer Lösung nähergebracht werden. Ferner sollen stilistische Mängel beseitigt werden, damit dort, wo sich jetzt in der Praxis Zweifel bei der Auslegung ergeben, Abhilfe geschaffen wird. Den Mitgliedern des Hohen Hauses liegt der Wortlaut der Entwürfe mit den Abänderungen, die der Nationalrat beschlossen hat, in 119 und 124 der Beilagen vor. Ich kann mich darauf beschränken, die wichtigsten Punkte des Gesetzes besonders hervorzuheben, und möchte im übrigen auf die Unterlagen verweisen, da ja ein genaues Eingehen auf jeden Punkt des Gesetzes eine sehr schwierige Angelegenheit wäre.

Im Art. I Z. 3 des Gesetzes wird die Frage der Besteuerung der sonstigen Bezüge, die neben laufenden Bezügen gewährt werden, wie Remunerationen, Tantiemen, Gratifikationen usw., die nur fallweise vorkommen, geregelt, wobei die bisherigen Prozentsätze bei Beträgen unter 1000 S vermindert, bei Beträgen über 1000 S erhöht werden. Es erhellt daraus wieder der soziale Charakter des Gesetzes. Ich möchte darüber hinaus noch erwähnen, daß die erwähnten Bezüge, die über ein Sechstel des Gesamtein-

kommens hinausgehen, wie bisher behandelt werden.

Der Art. I Z. 4 beschäftigt sich mit dem Jahresausgleich. Es soll dadurch die Lohnsteuer auf jenen Betrag berichtigt werden, der sich ergibt, wenn das Gesamteinkommen auf alle zwölf Monate des Jahres gleichmäßig aufgeteilt wird. Es ist klar, daß durch diesen Punkt in erster Linie für die Saisonarbeiter eine Erleichterung geschaffen wird. Der Ausgleich ist vom Arbeitgeber oder vom Finanzamt vorzunehmen. Ein Jahresausgleich darf aber von Amts wegen nur dann vorgenommen werden, wenn der Lohn 24.000 S im Jahre übersteigt.

Zu Art. I Z. 6. Die Höhe des Steuersatzes bei sogenannten beschränkt steuerpflichtigen Personen, die laut den bestehenden Vorschriften im Abzugswege einzuheben ist, wird nunmehr endgültig im Gesetz mit 17 Prozent verankert.

Zu Art. I Z. 7. Die Veranlagungspflicht bei abzugssteuerpflichtigen Einkommen, also bei Lohn- oder Gehaltsempfängern, tritt erst ein, wenn das Einkommen statt wie bisher 48.000 S nunmehr 60.000 S überschreitet. Bei abzugssteuerfreien Einkünften besteht die Bekennispflicht, wenn sie 2400 S übersteigen, wobei die ersten 2400 S außer Betracht bleiben. Bei Einkommen aus Kapitalertrag wird die Veranlagungsgrenze von bisher 1000 S auf nunmehr 1500 S hinaufgesetzt.

Zu Art. III. Die Bezüge der Mitglieder der Landtage sind steuerfrei, sofern sie die Bezüge der Bundesräte nicht überschreiten.

Zu Art. IV. Eine besondere Regelung finden die Baukostenzuschüsse. Es ist vorgesehen, daß in Fällen der Beseitigung von Kriegsschäden derartige Zuschüsse steuerfrei bleiben, sofern sie — das ist ja natürlich — die tatsächliche Aufwendung nicht überschreiten. Sofern sie die tatsächliche Aufwendung nicht erreichen, wenn also der Geschädigte gezwungen ist, aus eigenen Mitteln dazu beizutragen, die Schäden wieder zu beseitigen, oder wenn er überhaupt keinen Zuschuß erhält und zur Gänze aus eigenen Mitteln die Wiederherstellung durchführen muß, dann dürfen derartige Aufwendungen in zehn gleichen Jahresraten abgesetzt werden. Das ist bestimmt eine Erleichterung, die denjenigen zugute kommt und daher zu begrüßen ist, die durch die Kriegereignisse schwer getroffen wurden. Es wurde ferner die Möglichkeit einer Berichtigung bereits rechtskräftiger Veranlagungen des Jahres 1948 und der folgenden beschlossen.

Zu Art. V. In der Land- und Forstwirtschaft, im Gewerbe und bei selbständiger Arbeit kann über Antrag des Steuerpflichtigen

bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern der Gewinn um den dreifachen Betrag der normalen Abnutzung gekürzt werden.

Der Artikel VI handelt von der Erhöhung des besonderen Freibetrages von dem Einkommen manueller land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter. Es hat sich hier eine Härte ergeben, und zwar dadurch, daß das Gesetz vom Jahre 1949 die Sachbezüge, die bei den landwirtschaftlichen Arbeitern einen großen Teil ihres Einkommens bedingen, neu erstellte, und zwar bedeutend hinaufsetzte. Dadurch hätte sich ergeben, daß die bisher bestandene Freigrenze illusorisch geworden wäre. Es ist daher notwendig geworden, diese Freigrenze entsprechend, also auf das Fünffache, zu erhöhen.

Der Artikel VII handelt von Arbeitern, die nicht länger als eine Woche beschäftigt sind, worunter vor allem anderen die kurzfristig verwendeten Erntearbeiter zu verstehen sind. Er sieht hier eine Pauschalierung vor, die im allgemeinen mit 5 Prozent der Lohnsumme zu bemessen ist.

Der Artikel VIII gibt Ärzten, Tierärzten und Dentisten, also Angehörigen freier Berufe, das Recht, zu Lasten der in den Jahren 1949 und 1950 erzielten Gewinne eine zwanzigprozentige Rücklage zu machen, die eben von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen wird und die dann für verschiedene Aufwendungen, die im Beruf des Betreffenden ihre Begründung, ihre Notwendigkeit finden, zur Verfügung zu stehen hat. Ich komme auf diesen Punkt zum Schlusse meiner Ausführungen noch einmal zurück.

Der Artikel IX bringt eine Steuerbegünstigung für die kleinen Viehversicherungsgenossenschaften, Brandschadenversicherungsgenossenschaften, wie sie manchmal auf dem Lande im eigenen Wirkungskreis errichtet werden, beziehungsweise bestehen. Wenn die Beitragseinnahmen der Mitglieder im Durchschnitt von drei Jahren 40.000 S im Jahr überschreiten, soll die Körperschaftsteuer auf ein Drittel der normalen Bemessung gekürzt werden.

Die Artikel X, XI und XII beschäftigen sich mit Fragen der Vermögensteuer. Die Bewertung bei der Vermögensteuerveranlagung der zweiprozentigen Bundesschuldverschreibungen 1947 soll nach dem am 30. Dezember 1949 tatsächlich notierten Kurs erfolgen; ferner soll Härten abgeholfen werden in Fällen, in denen im steuerpflichtigen Vermögen der Kapitalswert von Rechten auf Renten usw. enthalten ist.

Der Artikel XIII handelt von der Umsatzsteuer.

Im Artikel XIV werden die Grenzen, über welche hinaus Bücher zu führen sind, festgelegt.

Der Artikel XV ist formaler Natur, er sieht die Aufhebung von Gesetzen vor, insbesondere des Gesetzes über den Aufbauzuschlag zur Einkommensteuer, und setzt überdies die Termine für die Inkraftsetzung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes fest.

Der Finanzausschuß des Nationalrates hat sich am 30. März sehr eingehend mit diesem Gesetz beschäftigt und hat einige Zusätze und Abänderungen angenommen, die dann auch im Nationalrat zum Beschluß erhoben wurden. Darunter ist vor allem anderen ein sozialer Wunsch, der, glaube ich, von allen Seiten des Hauses immer vorgebracht wurde und dessen Erfüllung begrüßt werden wird, daß nämlich die Altersgrenze für unverheiratete Frauen bei der Ermittlung der Einkommensteuer in Steuergruppe I vom 50. auf das 45. Lebensjahr herabgesetzt wird.

Der Finanzausschuß hat sich auch mit jenem Fall beschäftigt, wo die Eigenleistungen des Angestellten zur Sozialversicherung über die Pauschalsumme von 80 S hinausgehen. Hier sind gewisse Erleichterungen vorgesehen. Schließlich ist den Arbeitnehmern unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit gegeben, eine Neuberechnung der Lohnsteuer zu verlangen, wenn sich hiedurch eine Minderung der einbehaltenen Lohnsteuer von mindestens 10% ergibt.

Schließlich hat der Finanzausschuß des Nationalrates die Steuerbegünstigung für die freien Berufe durch die Möglichkeit einer 20prozentigen Rücklage auch auf die Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Wirtschaftstreuhänder und Ziviltechniker ausgedehnt, beim Ankauf von Autos allerdings nur auf den Kreis der praktischen Ärzte und Tierärzte beschränkt.

Hohes Haus! Ich schlage zusammenfassend nunmehr vor, der Regierungsvorlage in der vorliegenden Form die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Weiter liegt eine Entschließung des Nationalrates vor, die folgenden Wortlaut hat (*liest*):

„Bei der Erstellung des Bundesvoranschlages für 1951 ist darauf Bedacht zu nehmen, daß ab 1. Jänner 1951 folgende Maßnahmen zur Beseitigung von Härten in der derzeitigen Steuergesetzgebung, die im Steueränderungsgesetz 1950 noch nicht berücksichtigt werden konnten, getroffen werden:

1. Steuerabzugsfähigkeit jenes Teiles der Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, die in den Pauschbeträgen keine Deckung finden.

2. Absetzung eines Betrages in der Höhe der Lohn- und Gehaltsempfängern zustehenden Kinderbeihilfe auch vom Einkommen der selbständig Erwerbstätigen.“

Ich bitte den Bundesrat, der vom Nationalrat in seiner Sitzung vom 31. März gefaßten Entschliebung beizutreten.

Schließlich hat sich der Finanzausschuß des Bundesrates in seiner gestrigen Sitzung noch mit einem Problem befaßt, das sich in der Praxis ergeben hat. Es ist vorgekommen, daß bäuerliche Ausnehmer, die nur Naturalbezüge erhalten, veranlagt werden und gewisse Barleistungen erbringen sollen, die sie oft de facto nicht leisten können, weil eben das Bargeld nicht vorhanden ist.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat daher in seiner gestrigen Sitzung beschlossen, dem Hohen Haus ebenfalls eine Entschliebung vorzulegen, die folgenden Wortlaut hat (*liest*):

„Der Finanzminister wird aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um jenen landwirtschaftlichen Ausnehmern, die außer Naturalbezügen keinerlei Einkünfte haben, volle Einkommen- und Besatzungskostensteuerfreiheit zu gewährleisten.“

Ich bitte das Hohe Haus, meinen Anträgen zuzustimmen.

Bundesrat Dr. Klemenz: Hohes Haus! Ich stelle zunächst einmal fest, daß meine Fraktion sowohl dem Antrag des Herrn Berichterstatters bezüglich des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates als auch den beiden Entschliebungsanträgen selbstverständlich zustimmen wird.

Wenn ich dennoch das Wort ergreife, so veranlaßt mich dazu die zweimal abgeänderte Fassung des Artikels VIII Z. 1 Abs. 3 der Regierungsvorlage. Dort waren zunächst Steuerbegünstigungen nur zugunsten von Ärzten, Tierärzten und Dentisten vorgesehen, und es entsprach durchaus einem Gebot der Billigkeit und Gerechtigkeit, daß der Kreis dieser begünstigten Personen im Nationalratsausschuß auf Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte und behördlich befugte und beeidete Ziviltechniker und schließlich auch noch auf Wirtschaftstreuhandler ausgedehnt wurde. Wenn ich sage, es entsprach einem Gebot der Billigkeit und Gerechtigkeit, so ist dem wohl ohne weiteres beizupflichten. Ich bin aber der Meinung, daß bei diesem Bestreben, hier ein Unrecht zu beseitigen, indem die Bresche, die in das Steuersystem zugunsten der Ärzte und Tierärzte sowie der Dentisten geschlagen worden ist, auf andere Berufszweige, bei denen die Dinge ähnlich liegen, erweitert wurde, zugleich ein neuerliches Unrecht begangen worden ist. Der Motivenbericht des Nationalratsausschusses sagt nämlich, daß es sich hier um die Anschaffung bestimmter, zur Ausübung des Berufes unentbehrlicher Gegenstände handelt. Ohne weiteres richtig!

Ich bin aber der Meinung — und das ist nicht nur meine Meinung, sondern ich bin darauf auch von mehreren Rechtsanwälten und Notaren hingewiesen worden —, daß schließlich genau so wie für einen Arzt seine Zangen, Scheren, Messer und was er sonst zur Ausübung seines Berufes dringend braucht, ein unentbehrliches Rüstzeug sind, es für den Rechtsanwalt und Notar Gesetzesausgaben, Fachliteratur usw. sind. Dinge, die bei den heutigen Buchpreisen ungeheure Summen verschlingen. Bei der Produktivität unseres Gesetzgebers steigern sich diese Summen ins Phantastische. Es ist ein offenes Geheimnis, daß viele junge Rechtsanwälte nach Absolvierung ihrer siebenjährigen Praxis aus finanziellen Gründen keine Kanzlei aufmachen können, weil sie die 10.000 bis 20.000 S, die das erfordert, einfach nicht aufbringen können. Von dieser Summe ist der Großteil für die Anschaffung der notwendigen Bücher, Gesetzesausgaben usw. zu buchen.

Die Rechtsanwälte und Notare in Wien, in den Landeshauptstädten oder am Sitz von Hochschulen haben es ja vielleicht einigermaßen besser. Es erschwert zwar sicher die Berufsausübung, wenn der Rechtsanwalt, Notar oder Patentanwalt die Universitätsbibliothek oder Nationalbibliothek aufsuchen muß, um dort die Gesetzesausgaben, Kommentare usw. zu studieren, aber er hat immerhin die Möglichkeit dazu. Der Anwalt in der Provinz draußen, in einer Kleinstadt usw. ist aber einfach aufgeschmissen, obwohl es selbstverständlich ist, daß der Rechtsanwalt, Notar usw. dort genau so sattelfest sein muß wie der in der Großstadt. Das liegt im Interesse des Rechtsschutzsuchenden. Der Begünstigung, wie sie nunmehr vorgesehen ist, würden also diese von mir erwähnten Berufsgruppen praktisch nur hinsichtlich ihrer Schreibmaschinen teilhaftig werden, die vielleicht alle zehn Jahre neu angeschafft werden müssen. Das fällt aber weniger ins Gewicht.

Ich habe vor wenigen Minuten Gelegenheit gehabt, mit dem hier im Hause anwesenden Herrn Bundesminister für Finanzen über diese Frage zu sprechen, und der Herr Bundesminister war so freundlich, mir kurz seine Stellungnahme zu diesem Problem zu skizzieren. Ich fühle mich aber nicht berufen, hier das Sprachrohr des Herrn Finanzministers zu spielen. Ich bedaure, daß der Herr Finanzminister gerade in diesem Moment den Saal verlassen hat. Ich hätte nämlich an ihn die dringende Bitte gerichtet — sei es hier im Hause, sei es bei der nächstbesten Gelegenheit —, sozusagen ex cathedra der Öffentlichkeit und den daran interessierten Berufskreisen mitzuteilen, welche Erwägungen dafür bestimmend waren, daß man diese Konsequenz,

die meines Erachtens eigentlich selbstverständlich ist, nämlich die Steuerbegünstigung bei diesen Berufsgruppen der Rechtsanwälte, Notare usw., insbesondere auch auf die für die Berufsausübung notwendigen Bücher auszudehnen, nicht gezogen hat.

Der Herr Bundesminister für Finanzen kommt soeben wieder in den Saal. Ich darf deshalb kurz wiederholen: Herr Finanzminister, ich habe mir erlaubt, an die Unterredung anzuknüpfen, die Sie mir vor wenigen Minuten gewährt haben. Sie wissen also, worum es sich mir handelt. Ich habe nun die Bitte vorgebracht, Sie mögen — sei es heute hier im Hause, sei es bei der nächstbesten anderen Gelegenheit — offiziell den Berufsgruppen der Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte usw. mitteilen, welche Erwägungen dafür bestimmend sind, daß man die in Frage stehende, *prima vista* selbstverständliche Konsequenz nicht auch zugunsten dieser Berufe gezogen hat.

Im übrigen wiederhole ich, daß wir der Regierungsvorlage und den Entschließungsanträgen grundsätzlich zustimmen.

**Bundesrat Fiala:** Meine Damen und Herren! Ich möchte ganz kurz einen Gegenantrag stellen. Er lautet (*liest*):

„Der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz über Änderungen auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Umsatzsteuer (Steueränderungsgesetz 1950), wird Einspruch erhoben.

Begründung: Der genannte Gesetzesbeschluß koppelt geringfügige Begünstigungen für die kleinen Leute mit großen Steuergeschenken an die Kapitalisten. Während der Gesetzesbeschluß zum Beispiel Steuerfreiheit für die Baukostenzuschüsse der Hausherrn vorsieht, enthält er keine Bestimmung, welche einen bestimmten Betrag des Einkommens jener kleinen Leute, die durch den Krieg verlorengegangenen Hausrat wieder anschaffen oder andere im Krieg erlittene Schäden wieder gutmachen wollen, von der Besteuerung freihält. Die Festlegung der dreifachen Absetzung für Abnutzung für die Jahre 1949 und 1950 ist ein weiteres, vollkommen unbegründetes Steuergeschenk an die Kapitalisten. Solche Steuergeschenke an die Kapitalisten sind um so empörender in einer Zeit, da der Finanzminister vorgibt, keine Mittel für die Befriedigung der gerechten Forderungen der öffentlich Angestellten zu haben.“

Vorsitzender **Vögel:** Es handelt sich auch hier wieder um einen Gegenantrag zum Antrag des Herrn Berichterstatters.

**Bundesrat Adlmannseher:** Hoher Bundesrat! Wie schon der Herr Berichterstatter in seinen

Ausführungen erklärte, kam dieses Steueränderungsgesetz nach langen Erwägungen und Verhandlungen zustande. Um so mehr muß es überraschen, wenn gewisse Wirtschafts- und Berufskreise mit diesem Gesetz, das ihnen viel größere Begünstigungen bringt als den Gehalts- und Lohnempfängern, nicht zufrieden sind. Es muß dem entgegengehalten werden, daß die Arbeiter und Angestellten seit der Beendigung des Krieges eigentlich als zweifache Steuerträger in Betracht kommen, und zwar erstens, weil die Abzüge von ihrem kargen Einkommen pünktlichst erfolgen, und zweitens, weil sich die Lohn- und Gehaltsempfänger bisher mit einer Entlohnung abfinden mußten, die — das kann ohne Übertreibung gesagt werden — zum Leben oft kaum langt, um so weniger, wenn auch Kinder miterhalten werden müssen.

Ich darf bei dieser Gelegenheit aber auch auf einen Ausspruch des Herrn Bundesrates Dr. Lugmayer verweisen, den er bei der Beratung des ersten Lohn- und Preisabkommens gemacht hat. Er sagte damals ungefähr, daß wir, wenn sich die Lohn- und Gehaltsempfänger nicht mit einem so bescheidenen Einkommen zufrieden gegeben hätten, bestimmt schon in eine Inflation hineingeschlittert wären. Dieser Ausspruch ist auch heute noch aktuell.

Wenn von den verschiedensten Kreisen oft auf die übervollen Auslagen und Lager hingewiesen wird und dies als ein Beweis für den Aufstieg unserer Wirtschaft bezeichnet wird, dann muß darauf gesagt werden, daß dies so lange kein Aufstieg sein wird, als sich die breiten Massen die oft sehr notwendigen Sachen nicht kaufen können, weil sie ihnen noch viel zu teuer sind. Wiederholt wurde ja schon von der Partei, der ich die Ehre habe anzugehören, erklärt, daß die Angestellten, ganz gleich, ob geistige oder manuelle, an Gehalts- oder Lohnerhöhungen nicht interessiert sind, weil es ihnen vielmehr wäre, wenn endlich die von unserer Partei so oft angeregten Preissenkungen in einem spürbaren Ausmaß eintreten könnten. Dies ist aber aus verschiedenen Gründen bis heute nicht geschehen.

Hoher Bundesrat! Wenn sich jetzt der Herr Finanzminister wieder mit der Frage wird beschäftigen müssen, wie gerade jene Kategorien von Menschen, die die Ärmsten der Armen genannt werden können, über die mißliche Situation hinübergerettet werden sollen, dann muß ich schon sagen, daß es befremdend wirkt, wenn, wie schon eingangs erwähnt, gewisse Wirtschafts- und Berufskreise glauben, sie wären jene, die die großen Opfer brächten.

Das Steueränderungsgesetz ist erst nach langen Beratungen zustande gekommen. Wer

es genau studiert, kommt zu dem Schluß, daß das ganze Steuersystem eine eigene Wissenschaft bildet, eine Wissenschaft, die nur einen gewissen Bevölkerungskreis, und zwar einen sehr kleinen, nämlich die Steuerberater, befriedigt, denn diese sehen in der Tatsache, daß nunmehr eine neuerliche Abänderung des Gesetzes stattfindet, sie könnten aus der Sache wieder ein Geschäft machen. Im Verlauf der Verhandlungen wurde auch versprochen, daß nunmehr ein sogenanntes Steuervereinfachungsgesetz Platz greifen würde. Ich darf sagen, es wäre wohl das einfachste, wenn man dieses Versprechen endlich in die Tat umsetzen würde.

**Bundesrat Dr. Fleischacker:** Hohes Haus! Es wurde heute schon einmal betont, daß Gesetze, die mit der Steuermaterie zu tun haben, nicht populär sind. Nun glaube ich aber doch, daß das vorliegende Gesetz, das sich ebenfalls mit dieser Materie beschäftigt, eine Ausnahme von diesem Grundsatz macht. Es kommt nämlich nicht allzu häufig vor, daß Steuergesetze novelliert werden, um Härten zu beseitigen, die in diesen Gesetzen enthalten sind und sich für weite Bevölkerungskreise als untragbar erwiesen haben. Würden wir diese Absicht verfolgen, dann müßten wir eine Reihe von Steuergesetzen novellieren. Da dies aber den Herrn Finanzminister gewöhnlich so viel Geld kostet, daß er dazu nicht in der Lage ist, muß eine solche Novellierung auf Teilgebiete beschränkt werden und beschränkt bleiben, die eben sehr dringlich geworden sind und deren Härten zu einem derart sozialen Mißstand führen, daß sie nicht länger ertragen werden können. Wenn sich daher die berufenen Interessenvertretungen schon vor der Einbringung dieses Regierungsentwurfes mit dem Herrn Finanzminister zusammengesetzt haben, um die Möglichkeiten zu erörtern, solche Härten zu beseitigen, dann, glaube ich, war das ein durchaus löbliches Beginnen, und der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, der uns heute vorliegt, ist die Frucht dieser Beratungen und demokratischen Erörterungen.

Hohes Haus! Daß bei einem solchen Ergebnis nicht alle beteiligten Kreise, nicht alle Interessenten voll befriedigt werden können, ist selbstverständlich. Es ist ebenso selbstverständlich, daß nicht alle Härten, ja nicht einmal wesentliche Härten dieses Gesetzes behoben werden konnten, weil sich das ziffermäßig derart auswirken würde, daß das Budget ohne gleichzeitige Gegenbedeckung ins Wanken käme. Damit hängen die Mängel zusammen, die diesem Gesetze anhaften. Wenn wir aber die jetzt vielleicht wichtigste Frage überblicken, ob bei dieser Mängelbeseitigung

undemokratisch vorgegangen worden wäre und etwa nur einem Teil der österreichischen Bevölkerung Härten abgenommen und dem anderen belassen wurden, dann müssen wir uns bei objektiver Prüfung des Gesetzesinhaltes sagen, daß das Ergebnis dieser Verhandlungen wirklich dazu geführt hat, daß solche Härten für alle Bevölkerungskreise gemildert werden.

Ich darf darauf verweisen, daß gerade für jene Gruppe, die heute hier wiederholt angezogen wurde, für die Arbeiter und Angestellten, in diesem Gesetze wesentliche Erleichterungen enthalten sind, wenn ich sie auch nicht im einzelnen alle hier aufzählen will. Ich verweise aber darauf, daß es wirklich eine soziale Tat ist, daß von den weiblichen Arbeitern und Angestellten, die bisher die hohe Ledigensteuer bis zum 50. Lebensjahr entrichten mußten, diese Steuer von nun an nur bis zu 45 Jahren eingehoben wird und darüber hinaus für sie die wesentlich geringere Besteuerung der Steuergruppe II eingeführt wird. Für den weiten Kreis der landwirtschaftlichen Arbeiter- und Angestelltenschaft werden wesentliche Erleichterungen gegenüber dem alten Zustand geschaffen. Das Institut des Jahresausgleiches ist derart erweitert worden, daß auch eine große Zahl von Arbeitern und Angestellten daraus einen Vorteil ziehen wird. Ich könnte Ihnen derartige Dinge noch weiter aufzählen.

Hohes Haus! Ein Vorredner hat hier eine bestimmte Berufsgruppe angezogen und über ihre Situation bezüglich der Härtenbeseitigung etwas gesagt. Ich möchte mich zu dieser Frage etwas eingehender äußern. Sie betrifft eine verhältnismäßig kleine Gruppe unserer Bevölkerung, nämlich die Angehörigen der freien Berufe. Die freien Berufe, die fast ausnahmslos akademische Vorbildung voraussetzen und in allen Kulturstaaten seit Jahrhunderten nicht so sehr als ein Geschäft oder als ein Verdienst, sondern mehr als eine wissenschaftliche Betätigung angesehen werden und natürlich, weil der Betreffende ja von seiner Arbeit auch leben muß, ihm auch Geld einbringen müssen, diese freien Berufe sind im Hinblick auf die steuerliche Belastung wohl seit langem auch in Österreich Stiefkinder gewesen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sie wissen, daß sich die Zeiten bezüglich der Vorsorge für Alter, für Krankheit, für Invalidität, vor allem aber bezüglich der Vorsorge für die Erhaltung der Familie nach dem Tode des Erhaltens in den letzten Jahrzehnten wesentlich geändert haben. Wenn jene Angehörigen der selbständigen Berufe, die diesen freien Berufen zugehören, seinerzeit die Möglichkeit hatten, für diese Zeiten vorzusorgen, so ist es heute, wie Sie alle übereinstimmend mit mir feststellen werden, damit vorbei. Das

gilt für den Arzt, das gilt für den Rechtsanwalt oder mögen Sie wen immer aus dieser Gruppe der freien Berufe herausgreifen.

Gestatten Sie mir diese Gegenüberstellung, wenn ich hier sage, daß jeder andere österreichische Staatsbürger mehr oder weniger gegen diese Schicksalsfälle gesichert erscheint. Der Angehörige der gewerblichen Wirtschaft dadurch, daß er irgendein Substrat seiner Existenz in der Form seines Betriebes — und sei er auch kleiner oder kleinster Art — hat, der von einem Unternehmer weitergeführt werden kann und zur Erhaltung der Witwe und der Kinder geeignet ist. Darf ich Sie an die Vorschriften der Gewerbeordnung erinnern, die diesbezüglich eine ausdrückliche Regelung über die Fortführung des Witwenbetriebes kennt. All das ist den freien Berufen versagt. Und ich darf Ihnen sagen, daß es 70-, 75- und 80jährige Rechtsanwälte gibt, die sich mit Mühe die vier oder fünf Stockwerke der Gerichtsgebäude in Wien hinaufschleppen, um dort noch an einer Verhandlung teilzunehmen, weil sie sonst vis-à-vis de rien stünden. Wenn ein solcher Rechtsanwalt nicht weiterkann und sein Herzmuskel nicht mehr ausreicht, um die vier oder fünf Stockwerke — einen Paternoster-Aufzug gibt es seit Monaten in dem großen Gerichtsgebäude der inneren Stadt nicht mehr —, wenn er nicht mehr imstande ist, an diesen Verhandlungen für seine Klienten mitzuwirken, ist es mit seinem Einkommen aus.

Es gibt keine Altersversicherung und keine Invalidenversicherung, er kann auch zu niemand um eine Fürsorgerente gehen, er ist dann also völlig einkommenslos. Die Vertreter dieser freien Berufe haben dies wiederholt festgestellt und haben verlangt, in der Steuergesetzgebung möge ein Äquivalent geschaffen werden, damit sie sich irgendeinen Teil ihrer Bezüge für das Alter, für Zeiten der Krankheit und für Hinterbliebene zurücklegen können. Es war bis jetzt nicht möglich, eine derartige Notwendigkeit durchzusetzen. Diese freien Berufe sind daher — das gilt heute noch — gegenüber allen anderen österreichischen Staatsbürgern in steuerlicher Hinsicht wesentlich schlechter daran.

Nun hat man in diesem Gesetz, das dazu berufen war, soziale und andere Härten der Steuergesetzgebung zu beheben, dem Verlangen dieser freien Berufe nach einer Gleichstellung auf dem Gebiet der Investitionsbegünstigungen mit der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaft zu einem ganz geringen Teil entsprochen. Der Teil, der hier in Frage kommt, ist für viele Angehörige der betroffenen freien Berufsgruppen wirklich verschwindend klein, denn Hoher Bundesrat, wenn es hier im Gesetz heißt, daß die freien Berufe

zur Anschaffung von Apparaten, Instrumenten und Büromaschinen steuerfreie Rücklagen bilden können, dann haben weite Kreise der freien Berufe von dieser Bestimmung praktisch so viel wie gar nichts, weil Apparate und Instrumente bei manchen freien Berufen überhaupt nicht in Betracht kommen und, wie heute schon einmal gesagt wurde, Büromaschinen nur zu einem verschwindenden Teil. Es ist also nicht richtig, daß dieser Artikel VIII in seiner jetzigen Fassung wirklich eine Gleichstellung der freien Berufe mit der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaft auf dem Gebiet der Investitionsbegünstigungen ist. Sie werden mich fragen, ja warum?

Ich kann es Ihnen sagen, meine sehr geehrten Damen und Herren. Von der Bevölkerung werden gewisse freie Berufe deswegen nicht mit freundlichen Augen angesehen, weil sich wie überall auch in solchen freien Berufen einige wenige Berufsangehörige finden, die in die Kategorie der sogenannten Spitzenverdiener fallen. Nun bitte, das gibt es. Es gibt berühmte Professoren der medizinischen Fakultäten, die natürlich für ihre Tätigkeit sehr viel Geld bekommen, die von den Patienten, die von ihnen operiert werden, fürstlich entlohnt werden. Es gibt den einen oder anderen durch die Zeitungen besonders bekanntgewordenen Verteidiger in Strafsachen, der für seine Tätigkeit von gewissen Klienten hohe Beträge erhält. Es wäre aber ein Fehler, Hoher Bundesrat, wenn wir dies verallgemeinern würden und wenn wir von allen Rechtsanwälten oder Advokaten so reden würden, wie es leider immer wieder geschieht: Na, die sollen ganz stad sein mit ihren Spitzenverdiensten! Sehen Sie, das ist die Einstellung, die dazu führt, daß man letzten Endes dem Finanzminister Schwierigkeiten bereitet, wenn er dazu bereit ist, gleiches Recht für alle, auch für die freien Berufe, zu gewähren, wenn eine Partei durch ihre Vertreter sagen läßt: „Das brauchen wir nicht, das können wir nicht gewähren.“ Das ist aber ein soziales Unrecht, denn es soll gleiches Recht für alle auch in diesem Punkte geschaffen werden. Ich muß feststellen — und dies auch namens meiner Partei —, daß dieses gleiche Recht bisher noch nicht erreicht werden konnte. Nichtsdestoweniger geben natürlich auch die Vertreter der freien Berufe ihre Verpflichtung nicht auf, so lange weiterzukämpfen, bis auch auf diesem Gebiete der Erfolg erreicht ist.

Gestatten Sie mir noch zum Abschluß eine spezielle Sache vorzubringen, die wirklich eine sehr große Härte enthält, was von allen eingesehen werden wird; es ist heuteschon gestreift worden. Ich meine vor allem die wissenschaftlichen Fachbücher, die nicht als Absetzpost gelten und nicht unter die Ausgaben für Investitionen aufgenommen sind. Nun braucht

aber gerade der Arzt diese Behelfe unbedingt notwendig, und solche Fachbücher sind jetzt sehr teuer. Sie kosten oft viele hundert Schilling, der Arzt kann sich diese Fachbücher infolge der Fassung dieses Gesetzes daher nicht anschaffen. Meine Partei, Hoher Bundesrat, erkennt aber an, daß es natürlich nicht angeht, eine noch so berechnete Forderung einer einzelnen Berufsgruppe unbedingt durchzusetzen. Hier mußte eben ein Ausgleich geschaffen werden. Dieser Ausgleich ist in dem Gesetzeswortlaut, wie er aus der Vorlage ersichtlich ist, niedergelegt, wenn er auch der einen oder anderen Berufsgruppe nicht entsprechen mag. Ich habe mir erlaubt, auch über die Gruppe, der ich selber anzugehören die Ehre habe, über die freien Berufe, einige Worte hier im Hause zu sprechen, um die Möglichkeit zu geben, daß Sie die Dinge so sehen, wie sie wirklich sind.

Die Regierungsvorlage und der Beschluß des Nationalrates haben also unserer derzeitigen Steuergesetzgebung wesentliche Härten genommen, um damit möglichst allen Teilen der Bevölkerung gerecht werden zu können. Meine Partei wird daher für den vorliegenden Gesetzesbeschluß eintreten und heute dafür stimmen, daß gegen diese Vorlage kein Einspruch erhoben wird. *(Beifall bei der Volkspartei.)*

*Der Antrag des Berichterstatters, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, wird angenommen.*

*Damit ist der Gegenantrag Fiala abgelehnt.*

*Ebenso werden die beiden Entschlüsse angenommen.*

**Vorsitzender:** Ich werde die beiden Entschlüsse an die zuständigen Stellen weiterleiten.

Der **5. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 31. März 1950, betreffend die **4. Novelle zum Zollüberleitungsgesetz**.

Berichterstatter **Haller:** Hohes Haus! Die Regierungsvorlage zur Abänderung des Zollüberleitungsgesetzes ist aus folgenden Gründen notwendig geworden.

Die Zollsätze des österreichischen Zolltarifs sind in Goldkronen erstellt. Bei der Wiedereinkraftsetzung der österreichischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Zölle durch das Bundesgesetz vom 18. Juni 1946, BGBl. Nr. 127, wurden mit Rücksicht auf die damaligen Währungsverhältnisse, die die Festsetzung eines Umrechnungsverhältnisses der Goldkrone zum Schilling noch nicht erlaubten, bis auf weiteres die Zölle ohne Bindung an das Gold in Schilling angesetzt.

Durch den Ablauf der wirtschaftlichen Entwicklung ist diese Bestimmung als überholt und für die derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnisse als nachteilig zu betrachten. Das bisherige Festhalten an dieser Bestimmung hat zufolge der seither eingetretenen Änderung in der Kaufkraft des Schillings zu einem weitgehenden Absinken der wertmäßigen Zollbelastung geführt. Trotz herrschender Kaufkraft unseres Schillings ist es lediglich den derzeit bestehenden Bestimmungen zuzuschreiben, daß Österreich sich jenen Staaten gegenüber, welche seit 1945 ihre Zölle bereits beträchtlich erhöht haben, export- und importmäßig wesentlich im Nachteil befindet. Ein tragbares Verhältnis auf dem Gebiete des Zollwesens kann nur dann erreicht werden, wenn Österreich bei allen kommenden Zollverhandlungen von Zöllen ausgehen kann, die jedem der Vertragspartner entsprechen.

Wie wir der Vorlage entnehmen, finden bereits im Monat Mai Zollverhandlungen im Rahmen des GATT (Allgemeines Abkommen über Tarif und Handel) statt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es unbedingt erforderlich, den österreichischen Zolltarif so zu erstellen, daß der Übergang zur Zahlung der Zölle in Gold als gewährleistet erscheint, um den österreichischen Vertretern bei diesen Verhandlungen eine Grundlage zu schaffen, die denen der Verhandlungspartner anderer Staaten einigermaßen gleichkommt.

Aber auch im Zusammenhang mit der Liberalisierung des Handels der Marshall-Plan-Staaten untereinander, welche für Ende dieses Jahres vorgesehen ist, erscheint eine Angleichung der Zölle ratsam, da mit diesem Zeitpunkt die Handhabung eines Verbotsregimes als handelspolitisches Instrument in Wegfall kommen wird.

Auch finanzpolitisch gesehen, ist eine Angleichung der Zölle auf die Goldkronenbasis zu empfehlen, dies besonders bei Waren, die eine Zollbelastung ohne weiteres tragen. Vielleicht ist es dann doch möglich, den gewaltigen Rückgang der Zolleinnahmen von 1937 bis heute einigermaßen auszugleichen. Das wäre deshalb erforderlich, weil die Zolleinnahmen im Jahre 1937 rund 14 v. H. der gesamten staatlichen Abgaben betragen haben, während sie derzeit nur 2 v. H. betragen.

Besonders wichtig und erfreulich ist die Regelung in Artikel I Z. 5 des Gesetzentwurfes, durch die das Bundesministerium für Finanzen über Ermächtigung der Bundesregierung längstens bis 30. Juni 1951 in bestimmten Fällen volkswirtschaftlicher Notwendigkeit die Zölle allgemein für bestimmte Waren ermäßigen oder aufheben kann. Für besondere Einzelfälle ist ebenfalls eine solche Ermächtigung des Bundesministeriums für Finanzen vorgesehe

Begrüßenswert ist, daß bei der Erstellung der Listen der Waren, welche Zollbefreiung oder Zollbegünstigung erhalten sollen, allen drei maßgeblichen Kammern eine sachlich begründete Einflußnahme eingeräumt wird. Von wirtschaftlicher Seite wird die Errichtung eines Zollbeirates beim Bundesministerium für Finanzen, wie er bereits vor 1938 bestanden hat und wie er im Artikel II vorgesehen ist, als besonders wirtschaftsfördernd empfunden und begrüßt werden.

Der Finanzausschuß hat sich mit der Vorlage in seiner Sitzung vom 4. April eingehend befaßt und mich einstimmig beauftragt, das Hohe Haus zu ersuchen, dem Gesetze die Zustimmung nicht zu versagen.

**Bundesrat Fiala:** Meine Damen und Herren! Ich habe auch hier einen Gegenantrag zu stellen. Er lautet (*liest*):

„Der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Zollüberleitungsgesetz vom 18. Juni 1946, BGBl. Nr. 127, abgeändert wird (4. Novelle zum Zollüberleitungsgesetz) (123 der Beilagen) wird Einspruch erhoben.

**Begründung:** Der Gesetzesbeschluß enthält eine Ermächtigung des Finanzministeriums, unter Ausschaltung des Parlaments Zölle zu ermäßigen oder zu erhöhen. Er stellt demnach einen Versuch dar, autoritäre Methoden der Dollfuß-Schuschnigg-Zeit in die Zollpolitik unseres Landes wieder einzuführen. Auf diese Weise wäre es ein Leichtes, daß unsere Regierung, den amerikanischen Wünschen entsprechend, zum Nachteil unserer Wirtschaft eine Überschwemmung unseres Landes mit amerikanischen Waren zuläßt, während sie, dem gleichen Wunsche entsprechend, ohne Befragung des Parlaments das Land gegen die Einfuhr billiger und guter Waren aus dem Osten abriegeln könnte.

Überdies muß der Bundesrat aus grundsätzlichen Erwägungen gegen eine weitgehende Ermächtigung an die Regierung oder an einzelne Mitglieder der Regierung, wodurch das Parlament praktisch ausgeschaltet wird, Einspruch erheben.“

**Bundesrat Wastl:** Hohes Haus! Ich möchte namens meiner Fraktion auf den Antrag des Herrn Bundesrates Fiala gar nicht eingehen. Wir sind schon etwas gewöhnt und wissen, daß der Herr Bundesrat Fiala dieselbe Melodie pfeifen muß, die ihm vorgepfeifen wird, denn sonst könnten ihm die Flügel etwas gestutzt werden, und er wäre nicht mehr in der Lage, sich das Geld hier zu verdienen, wie er angegeben hat. (*Heiterkeit.*)

Wenn unsere Fraktion für dieses Gesetz stimmt, so deshalb, weil wir begreifen, daß dieses Gesetz im gegenwärtigen Zeitpunkt notwendig ist. Seit Beendigung des Krieges hat die Umwelt gerade auf dem Produktionssektor ganz einschneidende Wandlungen erfahren, an die wir uns als kleiner Staat anzupassen gezwungen sind, wenn wir unsere Vollbeschäftigung erhalten und ausbauen, die Kaufkraft der breiten Massen heben und unsere sozialen Einrichtungen erhalten wollen.

In der jetzigen Lage ist die österreichische Industrie nur zum Teil imstande, die verschärften Wettbewerbsbedingungen im Außenhandel zu ertragen. Der Zustand unserer Produktionsstätten in der Industrie und auch in der Landwirtschaft ist zur Genüge bekannt. Ich brauche daher auf Einzelheiten nicht einzugehen. Unser Land war auch vor dem Kriege genötigt, ungefähr 50 Prozent seiner Erzeugnisse auszuführen, um damit die Einfuhr decken zu können. Nach dem Kriege hat sich diese Situation nicht geändert, eher verschlechtert. Nur der Marshall-Plan hat uns bis heute von schlimmeren Folgen befreit, die längst eingetreten wären, wenn wir ihn nicht zu diesem Zweck ausnützen hätten können.

Ob in der gegenwärtigen Situation die Zollpolitik das geeignete Instrument ist und überhaupt der Zolltarif geeignet sein wird, als Ein- und Ausfuhrregler zu gelten, möchte dahingestellt bleiben. Wir Sozialisten sind aus grundsätzlichen Erwägungen Freunde des Freihandels. Wir sind der Meinung, daß das Schutzzollsystem die technischen Entwicklungen, die in der letzten Zeit kleine nationale Märkte gesprengt haben, nicht ändern wird, und daher überholt ist. Es ist richtig, daß seit dem Jahre 1945 eine Reihe von Staaten in der Welt Zollerhöhungen vorgenommen hat, die sich bei den Exporten unserer Waren stark auswirken, wir daher gezwungen sind, uns dagegen zu schützen. Beim Abschluß der letzten Handelsverträge haben wir diese Auswirkungen kennengelernt. Es wurden uns vielfach Waren aufgezwungen, die wir nicht benötigen und die vielfach schon im eigenen Land erzeugt werden. Es ist klar, daß wir uns dagegen nur wehren können, wenn wir selbst die Zolltarife erhöhen und die Übernahme von Waren, die wir nicht benötigen, einschränken oder diese Waren überhaupt nicht übernehmen.

Wir Sozialisten werden uns jedoch einer schrankenlosen Zollpolitik widersetzen und ihr niemals zustimmen, weil wir der Meinung sind, daß der Zoll nur den einen Zweck hat, gesunde Produktionsbedingungen zu schaffen. Er kann sie jedoch nur dann schaffen und ersetzen, wenn alle wirtschaftlichen Er-



wägungen innerhalb des eigenen Landes mit einbezogen werden. Wir begrüßen deshalb die Bildung eines Zollbeirates und hoffen, daß der Zollbeirat bei seinen Gutachten, die er über Aufforderung des Finanzministeriums wird erstatten müssen, wirklich objektiv abschätzt und keinen Produktionszweig gegenüber dem anderen bevorzugt beziehungsweise benachteiligt. Wir wissen, daß dieses Gesetz unserer Regierung für die zukünftigen Handelsvertragsverhandlungen eine Erleichterung geben wird, und stimmen als Sozialisten für dieses Gesetz. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

**Bundesrat Grundemann:** Hoher Bundesrat! Es ist heute in diesem Hause von einem Mitglied des Hohen Hauses die Bemerkung gefallen, er nehme an, daß es anderen Mitgliedern des Hauses einen Spaß macht, gegen ihn zu sprechen oder ihn zu unterbrechen. Wenn es ein Spaß ist, meine Damen und Herren, so ist es ein trauriger Spaß, daß es bei Behandlung fast eines jeden Gesetzes immer notwendig erscheint, gegen demagogische Polemiken auftreten zu müssen, selbst bei Gesetzen, die jeder vernünftige Österreicher nur begrüßen kann.

Ein solches Gesetz liegt uns auch heute wieder vor. Dieses Gesetz trägt nicht nur der Liberalisierung der Wirtschaft Rechnung, sondern es gibt auch den Vertretern der österreichischen Wirtschaft die Möglichkeit, bei den kommenden multilateralen Verhandlungen als gleichberechtigte Partner auftreten zu können. Wenn heute einer mit diesem Gesetz unzufrieden sein kann, so ist das der Herr Finanzminister, der sich unter Umständen aus den Ergebnissen dieses Gesetzes mehr erwarten möchte. Wenn ich dabei den Standpunkt der Landwirtschaft vertreten darf, so können wir dieses Gesetz nur unter allen Umständen begrüßen. Bei den Verhandlungen der drei Kammern wurde immer wieder betont, daß die Voraussetzung für dieses Gesetz sei, daß in keiner Weise die lebenswichtigen Nahrungsmittel für die Konsumentenschaft verteuert werden dürfen. Für die Landwirtschaft muß jedoch verlangt werden, daß ihr durch den Zoll jene Produktionsbedingungen geschaffen werden, mit denen sie unter Berücksichtigung ihrer Gestehungskosten die Produkte am inländischen Markt konkurrenzfähig erhalten kann.

Wenn dabei auf das Wort „lebenswichtig“ Gewicht gelegt wurde, können wir uns der Erkenntnis nicht verschließen, daß wir in Österreich immer noch über unsere Verhältnisse leben. Wenn heute ein Ausländer in Wien die Auslagen ansieht, wenn er die Menge der Luxuswaren sieht, die da zum Verkaufe feilgeboten werden, muß er sich unwillkürlich fragen: Ist denn das österreichische Volk auch

in der Lage, diese Waren einzuführen und diese Waren zu kaufen? Und wenn man auf der anderen Seite den katastrophalen Rückgang am Konsum des Roggenbrottes in Betracht zieht und dabei bedenkt, daß wir das Weizenmehl einführen müssen, dann bestätigt das nur diese Worte. Mit Rücksicht auf das Ende der Lieferungen aus dem Marshall-Plan im Jahre 1952 müssen wir aber von seiten der Landwirtschaft ganz besonders darauf Bedacht nehmen, daß wir auf dem inländischen und schließlich auch auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig bleiben. Dieses Ziel kann nur dann erreicht werden, wenn wir der Landwirtschaft die Möglichkeit geben, sich zu modernisieren und ihre Technisierung zu vervollkommen, aber auch nur dann, wenn die Landwirtschaft kostendeckende Preise hat und wenn es ihr dadurch ermöglicht wird, auch die Maschinen, den Dünger und alle sonstigen Bedarfsartikel anzuschaffen, um ihre Wirtschaft wieder auf den Stand bringen zu können, daß sie mit dem Ausland konkurrieren kann. Wenn sie aber keine kostendeckenden Preise erhält, um die Produktion dementsprechend zu steigern, so wäre das keine richtige Wirtschaftspolitik. Es wäre verfehlt, wenn man auf der einen Seite Nahrungsmittel aus dem Ausland importieren würde, wo sie vielleicht etwas billiger sind, auf der anderen Seite aber der Landwirtschaft die Möglichkeit nehmen würde, die Artikel, die sie in ausreichendem Maße im eigenen Land bereits erzeugt, richtig absetzen zu können.

Wenn Sie in den Zeitungen vor ein paar Tagen zum Beispiel gelesen haben, daß der österreichische Imkertag eine Entschließung gefaßt hat, daß der inländische Honig wieder mehr zum Absatz gebracht werden soll, und wenn Sie auf der anderen Seite sehen, daß sämtliche Delikatessenläden in Wien mit ausländischem Honig überfüllt sind, dann müssen wir uns sagen: Dieses Gesetz ist für die Landwirtschaft zweifelsohne außerordentlich notwendig, es muß und wird der Landwirtschaft die Möglichkeit geben, durch entsprechenden Zollschutz billigere Waren in ausreichendem Maße erzeugen zu können. Und wenn von der anderen Seite heute auch bekrittelt wurde, daß die Regierung eine Ermächtigung bekommen soll, den Zoll für bestimmte Waren zu ermäßigen oder aufzuheben, so ist dazu nur zu sagen, daß eine lineare Zollerhöhung von keiner Seite verantwortet werden kann.

Wir alle hoffen, daß das Gesetz, das uns heute zur Vorlage gebracht wird, den Zweck erfüllt, die österreichische Wirtschaft auch in der Zukunft so zu fördern, daß wir trotz demagogischer Einwendungen von der anderen Seite schließlich auf eine geregelte und normale Wirtschaft in unserem österreichischen Staat kommen. *(Beifall bei der Volkspartei.)*

*Der Bundesrat erhebt gemäß dem Antrag des Berichterstatters keinen Einspruch.*

*Damit ist der Antrag des Bundesrates Fiala abgelehnt.*

Der **6. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. März 1950, betreffend die **Strafgesetznovelle 1950**.

Berichterstatter **Pfaller**: Hohes Haus! Zur Debatte steht heute das Bundesgesetz über die Erhöhung der Wertgrenzen der in den Strafgesetzen maßgebenden Beträge. Das Bundesgesetz vom 22. Oktober 1947, BGBl. Nr. 243, über die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen (II. Strafgesetznovelle 1947) wurde nur den Währungsänderungen der damaligen Zeit und dem seinerzeitigen Geldwert angepaßt. Die damalige Anpassung konnte nur eine vorläufige sein, weil die Preise sich in starker Bewegung befanden. Inzwischen sind zwar die Preise noch nicht stabil geworden, aber die Preisbewegung hat sich doch wesentlich beruhigt, so daß doch ein gewisser Überblick über die allgemeine Preislage möglich ist. Dieser Überblick führt nun zur Erkenntnis, daß die Wertgrenzen, soweit sie in ziffernmäßig festgesetzten Geldbeträgen für die Beurteilung einer Tat als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung maßgebend sind, zu niedrig gehalten sind. Es ist daher notwendig geworden, eine entsprechende Relation herzustellen. Demgemäß sollen die in den Strafgesetzen für die Beurteilung gerichtlich strafbarer Handlungen als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung derzeit maßgeblichen Beträge von 50 auf 100 und von 500 auf 1000 S erhöht werden.

Der Artikel I findet nach Artikel II auch auf strafbare Handlungen Anwendung, die vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes begangen worden sind; auf strafbare Handlungen, die nicht eine Summe Geldes in gesetzlichen Zahlungsmitteln der Republik Österreich zum Gegenstand hatten, jedoch nur dann, wenn dem Beschuldigten trotz Bewertung des Gegenstandes nach dem Geldwert zur Zeit des Urteils keine strengere Behandlung zuteil wird, als bei Anwendung des zur Zeit der Tat geltenden Rechtes unter Zugrundelegung des damaligen Geldwertes. Sollte bei Wiederaufnahme des Verfahrens der Verurteilte nur deshalb zu einer geringeren Strafe verurteilt werden, weil an Stelle des im ersten Urteil angewendeten Strafgesetzes eine mildere Bestimmung dieses Bundesgesetzes getreten ist, hat er keinen Anspruch auf Entschädigung.

Artikel III ist eine Verfassungsbestimmung. Durch diese wird im Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz 1947 der für die Beurteilung einer strafbaren Handlung maßgebende Betrag von 500 auf 1000 S erhöht.

Artikel IV besagt, daß das Bundesgesetz am 15. Tage nach seiner Kundmachung in Kraft tritt. Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Der Verfassungsausschuß des Bundesrates hat sich gestern mit dem Gesetzesbeschluß beschäftigt und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, dem Gesetze die Zustimmung nicht zu versagen.

*(Während dieser Ausführungen hat Vorsitzender-Stellvertreter Freund den Vorsitz übernommen.)*

*Der Bundesrat erhebt gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch.*

Der **7. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. März 1950, betreffend die **Kraftloserklärungsnovelle 1950**.

Berichterstatter **Pfaller**: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage beschäftigt sich mit der Änderung des Verfahrens zur Kraftloserklärung von Urkunden. Die Kriegereignisse haben unangenehme Folgeerscheinungen im gesamten wirtschaftlichen Leben mit sich gebracht. Dazu gehört im besonderen Maß die Immobilisierung von Wertpapieren. Der Grund liegt darin, daß während des Krieges und in der Nachkriegszeit viele Urkunden abhanden gekommen sind oder überhaupt vernichtet wurden. Die Kraftloserklärung von Urkunden wurde durch eine Kaiserliche Verordnung vom 31. August 1915, RGBl. Nr. 257, und zwar in den §§ 7 bis 9, geregelt. Dies entspricht keinesfalls mehr den heutigen Verhältnissen. Es waren daher Änderungen des Verfahrens zur Kraftloserklärung von Urkunden notwendig. Sie beziehen sich insbesondere auf die Aufgebotsfristen. Der Entwurf sieht die Loslösung der Aufgebotsfrist bei Couponpapieren von der Fälligkeit des letzten Scheines vor und bestimmt, daß die Aufgebotsfrist unabhängig davon ein Jahr seit dem Tage der ersten Kundmachung im Anzeiger beträgt. Ebenso wird die Kraftloserklärung von auf den Inhaber lautenden Coupons unabhängig von der Fälligkeit derselben nach einer einjährigen Aufgebotsfrist möglich gemacht. Die Kraftloserklärungsnovelle soll nun diese neue Rechtsentwicklung in Österreich zur Geltung bringen. Die seinerzeit erhobenen Bedenken sind, wie besonders durch Anhörung der Wirtschaftskreise festgestellt wurde, insbesondere als Folge der geänderten Verhältnisse und des Fortschritts im Bankbetrieb nicht mehr so erheblich, als daß die bisherigen Bestimmungen noch aufrechterhalten werden müßten. An der Verkürzung der Aufgebotsfrist besteht aber ein ganz besonderes volkswirtschaftliches Interesse, weil dadurch der nutzlosen Immo-

bilisierung von Wertpapieren begegnet werden kann. Solange diese Aufgebotsfrist dauert, ist das Wertpapier praktisch dem Verkehr entzogen. Die Verkürzung der Aufgebotsfrist ermöglicht eine rasche Wiedereinschaltung abhanden gekommener oder vernichteter Wertpapiere in den wirtschaftlichen Kreislauf.

§ 7. Die Aufgebotsfrist beträgt:

1. Für Urkunden, die auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar und mit einem Blankoindossament versehen sind oder denen auf den Inhaber lautende Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine beigegeben sind, sowie für solche auf den Inhaber lautende Scheine selbst ein Jahr;

2. für alle anderen Urkunden sechs Monate.

§ 8. Die Aufgebotsfrist läuft vom Tage der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung und, wenn es sich um eine der im § 7 Z. 1 bezeichneten Urkunden handelt, vom Tage der ersten Kundmachung im öffentlichen Anzeiger.

§ 9 der Kaiserlichen Verordnung wird dahin abgeändert, daß nicht nur die Urkunde selbst, sondern auch die Coupons unter die Zahlungssperre fallen.

Der Artikel II dieses Gesetzes besagt, daß der § 66 des Aktiengesetzes aufgehoben wird.

Artikel III ordnet die notwendigen Übergangsbestimmungen an.

Der Artikel IV besagt, daß dieses Bundesgesetz 14 Tage nach seiner Kundmachung in Kraft tritt.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Justiz, für Finanzen und für Inneres betraut.

Der Verfassungs- und Rechtsausschuß hat sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß beschäftigt und mich beauftragt, dem Hohen Haus zu beantragen, dem Gesetz die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

*Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

Der **8. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. März 1950, womit das Bundesgesetz zur Ausführung des Gesetzes über die **Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes** abgeändert wird.

Berichterstatter **Spielbüchler**: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates beinhaltet eigentlich nur eine Fristenverlängerung. Ich glaube, es ist mit wenigen Worten zu sagen, worum es dabei geht.

Mit Gesetz vom 19. September 1945 hat die Provisorische Staatsregierung beschlossen, daß alle Gesetze und Verordnungen des Deutschen Reiches über das Erbhofrecht

und das Landbewirtschaftungsrecht aufgehoben werden. Das Gesetz führte alle Gesetze und Verordnungen namentlich an und bestimmte im § 2, daß für die Zeit des Überganges durch ein Gesetz Übergangsbeziehungsweise Ausführungsbestimmungen erlassen werden. Dieses Bundesgesetz war das Gesetz vom 21. März 1947, BGBl. Nr. 85. Es war selbstverständlich zu erwarten, daß sich bei der praktischen Anwendung dieses Gesetzes ab und zu Schwierigkeiten, beziehungsweise unvorhergesehene Situationen ergeben werden. Das dürfte nun auch der Fall gewesen sein. Denn, wie Sie aus dem Bericht des Justizausschusses des Nationalrates entnehmen können, hat die Bundesregierung bereits eine diesbezügliche Vorlage eingebracht. Da aber die Zeit zur gründlichen Beratung zu kurz war, war es notwendig, in dem Gesetz von 1947 einige Fristen abzuändern.

§ 1 des vorliegenden Gesetzes besagt, daß die Fristen der §§ 7 und 11 abgeändert werden. § 7 spricht davon, daß der Erbhofvermerk im Grundbuch und die Ersichtlichmachungen nach drei Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes von Amts wegen im Grundbuch zu löschen sind. Diese Frist soll nun auf vier Jahre verlängert werden.

Der § 11 spricht davon, daß die Rechte der Verwaltung und Nutznießung erlöschen, wenn sie nicht binnen drei Jahren durch Antrag oder von Amts wegen auf Grund eines gerichtlichen Verfahrens im Grundbuch eingetragen werden. Auch hier soll eine Fristverlängerung von drei auf vier Jahre eintreten.

§ 2 des heute vorliegenden Gesetzes besagt, daß das Gesetz mit 29. Mai 1950 in Kraft treten soll,

§ 3, daß mit seiner Vollziehung die Bundesministerien für Justiz, für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen betraut sind.

Über Auftrag des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat möge beschließen, gegen das vorliegende Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

*Die Bundesräte Dipl.-Ing. Rabl und Dipl.-Ing. Ferschner verzichten auf das Wort.*

*Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.*

Der **9. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 31. März 1950 über die **Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung**.

Berichterstatter **Dr. Lugmayer**: Hoher Bundesrat! Das Gesetz trägt einen Doppel-

titel. Es beschäftigt sich also eigentlich mit zwei Materien; zunächst mit der Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen an sich, also ohne besondere Rücksicht auf die Jugend, und dann mit dem Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung, wobei gemeint ist, daß es sich nicht lediglich um den Schutz gegenüber Tatbeständen, die im ersten Teil des Gesetzes geschildert werden, handelt.

Der Begriff unzüchtig ist aus dem § 516 unseres Strafgesetzes übernommen. Es ist vielleicht angezeigt, diesen Paragraphen — er ist nicht allzu lang — im Wortlaut bekanntzugeben. Er trägt die Überschrift: „Gröbliches und öffentliches Ärgernis verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit“ und lautet (*liest*): „Wer durch bildliche Darstellungen oder durch unzüchtige Handlungen die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Ärgernis erregende Art verletzt, macht sich einer Übertretung schuldig und soll zu strengem Arreste von acht Tagen bis zu sechs Monaten verurteilt werden. Wurde aber eine solche Verletzung durch Druckschriften begangen, so ist sie als ein Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu ahnden.“

Das Gesetz, das uns vorliegt, geht in dieser Hinsicht bedeutend weiter. Wir haben im § 516 StG. lediglich die Feststellung von Übertretung und Vergehen. Der § 1 unseres vorliegenden Gesetzes reiht aber die Tatbestände, die er umfaßt, unter den Begriff des Verbrechens ein und legt daher Kerkerstrafen und hohe Geldstrafen fest.

Meine Damen und Herren! Es ist bekannt, daß sich in Zeiten, die einer sehr starken Druckperiode folgen — wir haben das schon nach dem ersten Weltkrieg mitgemacht —, in weiten Kreisen eine merkwürdige, man könnte sagen, seelische Entlastung anbahnt, das heißt, ein besonderes Streben, eine besondere Lust an einem vollen und schrankenlosen Ausleben, das auf Bindungen, wie wir sie nach unserer ganzen Erziehung gewohnt sind, keine Rücksicht nimmt. Wir haben das bereits in der Zeit nach dem ersten Weltkrieg erlebt und schon damals feststellen können, daß mit der Zeit dieser Zerfall der Persönlichkeit, der in vielen Menschen einsetzt, langsam wieder abflaut. Daß nach einer Periode, wie wir sie mitgemacht haben, nach einem Krieg, der bedeutend länger gedauert hat als der erste Weltkrieg und der mit einem weitaus größeren Druck auf uns allen gelastet hat, weil er noch dazu mit einem totalitären Regime verbunden war, diese Erscheinungen in einem verstärkten Maße auftreten würden, war eigentlich zu erwarten. Das heißt aber nicht, daß die Gesellschaft, beziehungsweise der Staat

zusehen soll, ob sich das von selbst wieder gibt, sondern es ist schon so, daß wir gegen solche Tatbestände, wenn sie dazu angetan sind, den Begriff der sittlichen Bindung vollständig zu untergraben, selbstverständlich auch Maßnahmen treffen müssen.

Das tut nun dieses Gesetz im § 1 in einem sehr ausreichenden Maße, muß man sagen, und mit großer Strenge. Ich habe gesagt, daß der Begriff „unzüchtig“, den das Gesetz hier gebraucht, bereits durch unser Strafgesetzbuch und außerdem auch durch die Spruchpraxis des Obersten Gerichtshofes gegeben ist.

Der § 1 verfügt also, daß derjenige sich eines Verbrechens schuldig macht, der in gewinn-süchtiger Absicht unzüchtige Schriften, Abbildungen und dergleichen herstellt, verlegt oder zum Zwecke der Verbreitung vorrätig hält. Mit der Tatsache, daß solche Handlungen — es wird noch eine ganze Reihe ähnlicher Handlungen angeführt — unter den Tatbestand des Verbrechens eingereiht werden, wird jedenfalls das Ziel verfolgt, solche Handlungen, wenn schon nicht vollständig unmöglich zu machen, so doch mit einem bedeutenden Risiko zu verbinden. Wir sind ja doch nicht so naiv, daß wir glauben wollten, man könne mit Strafbestimmungen allein ein übersteigertes Triebleben hemmen oder Übersteigerungen des Trieblebens überhaupt eindämmen. Das geht im großen und ganzen nur bis zu einem gewissen Grade. Es wird aber immer eine bestimmte Schicht von Menschen geben, die sich auch trotz dieser Androhungen von ihrem Triebleben hinreißen lassen. Aber es ist wenigstens das eine erzielt, daß durch die erhöhte Gefahr, die damit verbunden ist, daß jemand gewerbsmäßig oder aus gewinn-süchtigen Zwecken die Verirrungen des Trieblebens dazu benutzt, um Geschäfte zu machen, ein erhöhtes Risiko gegeben ist.

Es muß auch zugegeben werden, daß es oft sehr schwer ist, solche Bestände zu erfassen. Es ist uns bekannt, daß ja diese Dinge häufig nur in bestimmten Schichten verbreitet sind, die gegenüber der sonstigen Umwelt abgeschlossen sind. Nur hier und da merken wir es durch ganz unvermutete Stichflammen, die hervorbrechen, daß auch Menschen in solche Kreise geraten sind, von denen man es nicht erwarten sollte. Wir glauben also — und es war auch die Meinung des Ausschusses —, daß durch diese vermehrte und strenge Androhung von Strafen, die auf Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr geht und daneben noch Geldstrafen bis zu 500.000 S in Aussicht nimmt, das Risiko derartiger gewinn-süchtiger Betriebe so groß wird, daß sie sich zurückhalten und diese Dinge daher eingedämmt werden.

Soviel zum ersten Teil, zu § 1, der also überhaupt gegen die unzünftigen Veröffentlichungen, Schriften, Abbildungen, Laufbilder usw. auftritt, ohne Rücksicht darauf, ob sie unter Erwachsenen verbreitet werden oder unter Jugendliche kommen.

Der § 2 beginnt mit einem anderen Tatbestand, nämlich mit dem besonderen Schutz der Jugend, und er wählt auch andere Ausdrücke als etwa das Wort „unzünftig“, das durch das Strafgesetz in bestimmter Hinsicht umschrieben ist.

Warum nun dieser besondere Schutz der Jugend, meine Damen und Herren? Physiologen und Psychologen haben schon am Schlusse des ersten Weltkrieges und in der folgenden ersten Nachkriegszeit eine merkwürdige Erscheinung feststellen können, die als eine der verderblichsten Kriegsfolgen im Hinblick auf die Jugend zu verzeichnen ist. Man hat die merkwürdige Tatsache festgestellt, daß die ungeheuer starken Reize aus der Umwelt, die auf den jugendlichen Organismus treffen und eine übergroße Häufung von Reizen darstellen, nicht etwa dazu geführt haben, daß der jugendliche Organismus deshalb reifer wird, sondern dazu, daß die Jugend Äußerungen, das Gehaben, Gesten und Sprachwendungen von Erwachsenen gebraucht, also eine Art organischer Frühreife, einer ungesunden Frühreife durchmacht, der seelische Bestand des Betreffenden in Wirklichkeit aber weit hinter diesen Äußerungen zurückbleibt, daß also die Persönlichkeit sozusagen auseinanderfällt in eine Persönlichkeit, die der eines Erwachsenen gleicht, und in die wirkliche Persönlichkeit, die auf einer kindlichen, ich möchte sagen, kindischen, infantilen Stufe stehengeblieben ist. Man hat weiter gesehen, daß es sehr schwer ist, diese ungesunde Überreife, die der Organismus nach außenhin zeigt, durch ein langsames Reifen des inneren Menschen, des Bewußtseins, des seelischen Bestandes des Menschen auszugleichen. Das hat zu sehr verderblichen Erscheinungen geführt, dazu, daß die jugendlichen Menschen, die damals heranwachsen, nicht in der Lage waren, ihren seelischen Bestand, ihr Vorstellungsleben, ihr Gefühlsleben und ihr Triebleben in Ordnung zu halten, so daß die Person Herr ist über den seelischen Bestand. Es hat dazu geführt, daß diese Menschen oft willenlos bestimmten Einflüsterungen und Schlagworten preisgegeben waren. Vieles in der Entwicklung in der Zeit von 1918 bis 1938 wird damit und in dieser Hinsicht psychologisch verständlich.

Nun, meine Damen und Herren, der Krieg, den wir jetzt hinter uns haben, verbunden mit den Folgen des schweren totalitären Systems, unter dem er geführt wurde, hat diese Er-

scheinungen noch übertrieben, noch überspitzt. Wir haben im ersten Weltkrieg keine Bombardierungen gehabt, wir haben im ersten Krieg auch nicht die Erscheinungen des Reichsarbeitsdienstes oder der HJ gehabt. Wir haben nicht die Tatsachen gehabt, daß fast Kinder an die Front geschickt wurden, wir haben nicht die Erscheinung gehabt, daß in den letzten Monaten des Krieges geradezu Kinder in den „Volkssturm“ gepreßt wurden. Wir können uns nun vorstellen — und die Tatsachen bestätigen dies, auch in den besten Familien können wir diese Erfahrungen feststellen —, daß diese unorganische, ungesunde Frühreife des Organismus des Jugendlichen überhandgenommen hat und daß es eine ungeheuer schwierige Aufgabe der Erziehung ist, diese Frühreife durch ein gesichertes Wachstum des seelischen Bestandes des Organismus auszugleichen.

Es ist infolgedessen an der Zeit, diesen Dingen näherzutreten, und es ist an der Zeit, daß wir wenigstens dafür sorgen, daß dieser ohnehin geschwächte, in ungesunde Verhältnisse geratene Organismus nicht durch eine weitere Anhäufung von ungesunden Reizen noch mehr geschädigt wird.

Eine solche Häufung von ungesunden Reizen ist durch zweierlei Erscheinungen gegeben, mit denen sich dieses Gesetz beschäftigt. Erstens durch die Erscheinung, die das Gesetz mit den Ausdrücken „Reizung der Lüsterheit“ und „Irreleitung des Geschlechtstriebes“ bezeichnet, und zweitens durch eine Erscheinung, die im § 10 umschrieben wird: „Verleitung zu Gewalttaten oder zu strafbaren Handlungen aller Art.“ Die §§ 2 und 3 und die folgenden Paragraphen beschäftigen sich zunächst mit der Möglichkeit, zu verhindern, daß die Jugendlichen also durch jene Erscheinungen geschädigt werden, die das Gesetz als „Reizung der Lüsterheit“ und „Irreleitung des Geschlechtstriebes“ bezeichnet. Unter Jugendlichen werden im Sinne des Gesetzes Personen unter 16 Jahren verstanden.

Warum gerade diese Altersgrenze? In den Vorbesprechungen wurde erklärt, es sei nicht gut möglich, Menschen, die bereits in den Stand der Ehe getreten sind, auch wenn sie noch nicht viel älter als 16 Jahre sind — und in diesem Jahr kann ja ein Mädchen heiraten — noch als „jugendlich“ zu bezeichnen.

Schädigungen, die in dieser Art geschehen — und zwar nicht etwa bloß in gewinnstüchtiger Absicht, denn hier handelt es sich ja überhaupt um den Tatbestand der Schädigung —, werden in diesem Gesetz als Vergehen klassifiziert, und die Strafen bestehen in Arrest und daneben eventuell in Geldstrafen bis zu 250.000 S.

Es handelt sich nach § 2, um das Gesetz selbst wenigstens in einem Satz zu zitieren, um Handlungen, die der Betreffende „wissentlich“, also nicht etwa auch noch in gewinn-süchtiger Absicht, sondern bloß wissentlich setzt, durch die er eine „Schrift, Abbildung oder sonstige Darstellung, die geeignet ist, die sittliche oder gesundheitliche Entwicklung jugendlicher Personen durch Reizung der Lüsternheit oder Irreleitung des Geschlechts-triebes zu gefährden, gegen Entgelt anbietet oder überläßt“. In einem solchen Fall macht sich der Betreffende also eines Vergehens schuldig, und er läuft Gefahr, die Strafen auf sich nehmen zu müssen, die das Gesetz vorsieht: Arrest von einem bis sechs Monaten und eine Geldbuße bis zu 250.000 S.

Man kann an diesen Paragraphen — das sind die §§ 2 bis 9 — im besonderen vielleicht aussetzen, daß allzu sehr nur jene Personen in Betracht gezogen werden, die als Letzt-verteiler erscheinen, zum Unterschied von der Behandlung etwa jener Personen, die als Rechtsbrecher im § 1 erfaßt werden, mit dem in erster Linie — und das ist sehr gut — die Verleger und die Bevorrätiger getroffen werden sollen. Das Gesetz richtet sich also gegen jene Personen, die wissentlich durch Verbreitung von Schriften, Druckwerken, Abbildungen usw. Lüsternheit erregen oder eine Irreleitung des Geschlechtstriebes veranlassen; es erfaßt diese Tatbestände als Vergehen und erreicht infolgedessen vielleicht das eine Ziel, daß die Veröffentlichungen, Zeitschriften und Bücher im Straßenbild von nun an ein etwas reinlicheres Aussehen bekommen.

Nun wird ein weiterer Schutz vorgesehen, und zwar soll er durch den § 10 und die folgenden Paragraphen erzielt werden, ein Schutz, der den Jugendlichen dadurch zuteil werden soll, daß Verbreitungsbeschränkungen bestimmter Schriften, Druckwerke und bestimmter Gegenstände überhaupt durch die Behörden verfügt werden können. Hier liegt also eine Erweiterung des Schutzes vor Gefährdungen vor, die aus einer Erregung der Lüsternheit oder Irreleitung des Geschlechts-triebes entstehen, auf jene Gefährdungen, die zu Gewalttaten verleiten oder zu strafbaren Handlungen aller Art reizen.

Bei den Besprechungen mit Vertretern der Jugend selber konnte man manchmal feststellen, daß diese zweite Art, die Verleitung zu Gewalttaten und strafbaren Handlungen, häufig noch mehr in Betracht gezogen werden muß als die erste Art. Sie können sich ja selbst auch alle daran erinnern, fast jede Woche können wir in der Zeitung von irgend einem Verfahren gegen einen Jugendlichen lesen, wobei man dann, wenn man nachforscht,

woher er diese Irreleitung zur Gewalttat zunächst erfahren hat, zumeist irgendeine filmische Darstellung finden kann. Es ist leider so, daß in sehr vielen Filmen die Vorbereitung und die Ausführung von Verbrechen so detailliert geschildert werden, daß der jugendliche Besucher dies nicht nur als ein Anlernen, sondern auch als eine Billigung der Gesellschaft selber empfindet, denn der Jugendliche mit seinem primitiven Denken muß sich ja doch sagen, wenn dies alles öffentlich vorgeführt wird, dann ist hier irgendeine Gewähr von der Öffentlichkeit selbst gegeben, da sie dies zur Kenntnis nimmt. Infolgedessen ist selbstverständlich auf die Tatsache Bedacht zu nehmen, daß man auf allen möglichen Ankündigungen der Filme immer wieder den Revolver und das Schießen findet, daß zum Beispiel die Ermordung in der Badewanne, wie wir sie unlängst in einem Prozeß beobachten mußten, im Film vorgeführt wurde, wobei der unmittelbare Eindruck, der damit in die Seele des Jugendlichen versenkt wird, selbstverständlich stärker und nachhaltiger sein wird, auf die Vorstellungswelt, die Gefühlswelt, die Triebwelt des Jugendlichen stärker einwirken wird als die Wortgebote, die er der Erziehung in der Familie, der Schule oder der Kirche entnimmt. Daher ist auf die Unterbindung gerade dieser Darstellungen größter Wert zu legen.

Das Gesetz versucht, diesen Dingen in folgender Weise beizukommen: Die Bezirksverwaltungsbehörde kann gegen bestimmte Druckwerke, die geeignet sind, die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung jugendlicher Personen schädlich zu beeinflussen, ein Verbreitungsverbot erlassen, und zwar auf Antrag einer Behörde oder auch einer Person mit nachgewiesenem Interesse an dem Verbreitungsverbot oder auch aus eigenem. Dasselbe kann der Landeshauptmann für seinen Bereich tun, und dasselbe kann das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht für das ganze Bundesgebiet tun. Übertretungen eines solchen Verbreitungsverbotes werden mit Arrest bis zu einem Monat oder mit Geldstrafen bis zu 3000 S bestraft. Bei erschwerenden Umständen können beide Strafen nebeneinander verhängt werden.

Das Gesetz hat dann noch eine Vorsorge getroffen, um bestimmte Erscheinungen unmöglich zu machen, die wir besonders bei den Verkaufsständen an den Straßenecken immer wieder beobachten. Es gibt eine ganze Reihe von Zeitschriften aller Art, die die Kauflust dadurch reizen, daß sie zum Beispiel mit roter Druckfarbe auf dem Titelblatt drucken: „Strengstes Verkaufsverbot für Jugendliche“. Das Gesetz verfügt im § 15, daß Ankündi-

gungen von Schriften und Abbildungen oder sonstigen Darstellungen keinen Hinweis darauf enthalten dürfen, daß sie einen anstößigen Inhalt haben. Es verfügt weiter, daß in solchen Schriften nicht vermerkt werden darf, daß einmal ein Beschränkungsverbot oder ein Verbreitungsverbot ausgesprochen wurde oder daß ein solches Verfahren anhängig ist. Gegen solche Übertretungen werden strenge Strafen bis zu 5000 S Geld oder Arrest bis zu drei Monaten vorgesehen, bei erschwerenden Umständen beide Strafen nebeneinander.

Das Gesetz ist also eine sehr ernste Maßnahme gegen jene Schäden, die wir als Nachkriegsschäden besonderer Art, als Nachkriegsschäden seelischer und sittlicher Art bezeichnen.

Es muß aber doch noch ein Wort hinzugefügt werden, um das Thema und den Bericht zu erschöpfen. Es ist klar, daß man diesen Erscheinungen mit Verhinderungen, also mit negativen Maßnahmen, nicht vollständig bekommen kann, sondern es erwächst der Gesellschaft, also auch der staatlichen Ordnung der Gesellschaft die Pflicht, mit positiven Maßnahmen einzusetzen, um den jugendlichen Organismus, die jugendliche Seele mit gesunder Nahrung zu versorgen. Ich darf auf ein Beispiel, das diese Bestrebung zeigt, deshalb hinweisen, weil wir ja häufig geneigt sind, die positiven Leistungen, die sich natürlich nur mit gewissen Schwierigkeiten durchringen, zu unterschätzen. Man hat vor einigen Jahren — es war im Jahre 1946 — auf freiwilliger Basis versucht, die Jugend mit billigem ausgewählten Lesestoff zu versorgen, und zwar durch eine Organisation überparteilicher Art, die sich „Österreichischer Buchklub der Jugend“ nennt. Es ist erfreulich, feststellen zu können, daß diese Organisation im Laufe des letzten Jahres — in dem sie erst richtig arbeiten konnte, weil zunächst die gegenständlichen Fragen mit den Verlegern bereinigt werden mußten —, also innerhalb ganz kurzer Zeit, 35.000 jugendliche Mitglieder bekommen hat. Damit erweist sich also auch, daß das Bedürfnis nach einer gesunden Nahrung in unserer Jugend, Gott sei Dank, verbreitet ist und daß es nur einer gewissen Hilfe bedarf, um dieses Bedürfnis nach gesunder Nahrung wirklich befriedigen zu können.

Etwas Zweites, das in diesem Zusammenhang ebenfalls gesagt werden soll: Es ist selbstverständlich notwendig, daß auch jenes Ministerium, dem die Betreuung der kulturellen Angelegenheiten eigentlich obliegt, das Bundesministerium für Unterricht, diesen Dingen in besonders positiver Art eine Förderung angeeignet läßt, das heißt durch einen besonderen Ausbau alles dessen, was mit dem Büchereiwesen, mit dem Volksbildungswesen

überhaupt zu tun hat. Es ist sicherlich viel zu wenig, wenn im Budget des Unterrichtsministeriums für das gesamte Volksbildungswesen heute nicht viel mehr als eine Million Schilling eingesetzt ist. Wenn man diesen Betrag etwa mit dem Abgang der Bundestheater vergleicht, der 28 Millionen beträgt, dann muß man sagen, es wäre gut, wenn ein Teil dieses Abganges als Zugang beim Kapitel Volksbildungswesen gebucht werden könnte. Das muß bei dieser Gelegenheit auch gesagt werden.

Schließlich ein Letztes, Hoher Bundesrat! Wir werden die Gefahr, daß der jugendliche Organismus, das jugendliche Seelenleben durch eine Häufung ungesunder Reize irregeleitet wird, am besten dadurch vermeiden, daß es uns gelingt, die Jugendlichen mit den Vorstellungen des Berufs- und Arbeitslebens zu erfüllen. Wir müssen trachten, die Jugendlichen, die die Pflichtschule verlassen, möglichst rasch an einen Arbeitsplatz zu bringen. Vielleicht können wir bei dieser Gelegenheit mit einer gewissen Befriedigung feststellen, daß gerade in diesen Tagen — so habe ich es wenigstens gelesen — zum erstenmal der paritätische Lehrlingsausschuß des Arbeiterkammertages und der Bundeswirtschaftskammer zusammentritt, das heißt also, eine wirkliche aktive Zusammenarbeit der beiden größten Organisationen zustande kommt, die sich unmittelbar damit zu beschäftigen haben und eigentlich verpflichtet sind, auf diese Erscheinungen innerhalb der Jugend zu achten, die führerlos geworden ist; führerlos in dem Sinne, daß sie sich nicht selber zu führen versteht, weil sie von außen her keinen inneren Gehalt bekommen hat. Diese Schädigungen und diese Gefahren sollen durch ein positives Zusammenarbeiten hauptsächlich dieser beiden großen Organisationen dadurch hintangehalten werden, daß möglichst alle Jugendlichen, sobald sie aus der Pflichtschule austreten, in ein geordnetes Arbeitsleben geführt werden.

Im Namen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsangelegenheiten beantrage ich, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Bundesrat Dr. Klemenz: Hoher Bundesrat! Meine Fraktion wird dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmen, wenngleich sie der Auffassung ist, daß manche Regelung in dieser Vorlage zweckmäßiger hätte getroffen werden können. Aber was nicht schon geschehen ist, kann ja der Zukunft vorbehalten bleiben. Es handelt sich hier um Neuland, das vom Gesetzgeber betreten wird, und wie alle neuen Gesetze muß auch dieses Gesetz sich erst bewähren. Wir stimmen zu, weil zweifellos eine eminente Notwendigkeit für dieses Gesetz

besteht und weil wir der Auffassung sind, daß fürs erste ein wenn auch mit einigen Schönheitsfehlern behaftetes Gesetz besser ist als gar keines.

Lassen Sie mich nur mit wenigen Worten sagen, warum wir der Auffassung sind, daß die eine oder andere Regelung vielleicht zweckmäßiger hätte getroffen werden können. In erster Linie bezweifeln wir, daß das Schutzalter von 16 Jahren ausreichen wird. Sicherlich ist die Jugend, wie der Herr Berichterstatter zutreffend bemerkt hat, heute frühreif, aber das ist nur die Jugend, die irgendwie unmittelbar an dem Kriegsgeschehen und an den betrüblichen und taurigen Ereignissen teilgenommen hat, die damals bereits in einem Alter war, wo sie dafür seelisch und geistig aufnahmefähig war. Wenn wir heute die Grenze mit 16 Jahren festlegen, so müssen wir uns vor Augen halten, daß wir fünf Jahre nach dem Kriegsende sind, daß also die jungen Leute, die heute 16 Jahre alt sind, damals, als der Krieg zu Ende gegangen ist, erst elf Jahre alt waren und daß sie im Alter von etwa sechs bis elf Jahren am Kriegsgeschehen teilgenommen haben, so daß sie damals dafür kaum besonders aufnahmefähig waren.

Wir sind also der Meinung, daß, wenn auch Mädchen mit 16 Jahren heiraten dürfen, ja doch im allgemeinen die Jugend mit 16 Jahren die Pubertätsschwierigkeiten doch noch nicht überwunden hat, ein Gedanke, der ja auch im Jugendgerichtsgesetz seinen Niederschlag findet. Es dürfte Ihnen ja bekannt sein, daß dort die Altersgrenze 18 Jahre ist und daß diesem diffizilen seelischen Zustand das Jugendgerichtsgesetz nicht nur in seinen materiellrechtlichen Bestimmungen, sondern auch in seinen verfahrensrechtlichen — es müssen z. B. Jugendschöffen aus dem Fürsorgefach der Hauptverhandlung zugezogen werden usw. — Rechnung trägt.

Zweitens bedauern wir, daß aus der Regierungsvorlage im § 5 die Verantwortlichkeit des Betriebsinhabers für eine mangelhafte Beaufsichtigung des Angestellten eliminiert worden ist. Es mag ohne weiteres zugegeben werden, daß die Heranziehung des Betriebsinhabers unter diesem Gesichtspunkt in der Praxis mitunter zu erheblichen Schwierigkeiten führen kann. Das ist nur eine Beweisfrage, meine Damen und Herren, ebenso wie die, ob der Betriebsinhaber bei der Auswahl der Angestellten die erforderliche Sorgfalt aufgewendet hat. Auch da wird die Beweisfrage in der Regel nicht viel leichter und günstiger liegen. Wir sind also der Auffassung, daß es zweckmäßiger gewesen wäre, grundsätzlich die Verantwortlichkeit für die Vernachlässigung der Beaufsichtigung des

Angestellten im Gesetz zu normieren und es der Praxis zu überlassen, ob im Einzelfall ein strafbares, ein schuldhaftes Versehen und Unterlassen des Betriebsinhabers festgestellt werden kann, denn selbstverständlich, wie überall auf dem Gebiete des Strafrechtes, kann auch hier nur für ein schuldhaftes Verhalten gehaftet werden.

Dann zu den Verbreitungsbeschränkungen. Es sind zweierlei Verbreitungsbeschränkungen möglich, einmal durch die Bezirksverwaltungsbehörden und dann durch den Landeshauptmann für das ganze Landesgebiet. Was die Verbreitungsbeschränkung durch den Landeshauptmann betrifft, ist eine solche Anordnung nach der vorliegenden Fassung des Gesetzes inappellabel. Ich weiß nicht, ob sich diese Bestimmung in der Praxis bewähren wird. Es ist, wie ich schon eingangs gesagt habe, Neuland, das wir hier betreten. Meine Damen und Herren, seien wir uns doch darüber klar, daß, wenn wir auch alle grundsätzlich den Grundgedanken dieses Gesetzes vorbehaltlos zustimmen, je nach der weltanschaulichen und sonstigen Einstellung des einzelnen vielleicht in diesem oder jenem Punkte abweichende Auffassungen möglich sind. Ich kann mir nun sehr gut vorstellen, daß deshalb der eine Landeshauptmann in seinem Land irgendeine Verbreitungsbeschränkung anordnet, die der andere im Nachbarland nicht anordnen wird, es ergibt sich dann ein ungleichmäßiger Zustand. Es ist aber schon einmal so: Härten lassen sich mitunter rechtfertigen, sie sind oftmals unvermeidbar, aber Ungleichmäßigkeiten in der Anwendung eines Gesetzes sind immer irgendwie unbefriedigend.

Wir sind daher der Meinung, daß es hier wohl zweckmäßiger gewesen wäre, die Berufung gegen die Anordnung des Landeshauptmannes an das Bundesministerium zuzulassen. Wenn man mir darauf entgegenhalten würde, daß die Verwaltungsgerichtshofbeschwerde auch gegen die Anordnung des Landeshauptmannes zulässig ist, müßte ich, meine sehr Verehrten, dazu sagen: Wir wissen doch, wie sehr der Verwaltungsgerichtshof mit Arbeit überlastet ist, wie er ächzt und stöhnt unter seiner Bürde und wie sich dadurch notwendigerweise seine Entscheidungen sehr verzögern. Hier aber handelt es sich um ein Gebiet, das wohl ein rasches Zugreifen erfordert.

Nun noch zum letzten, und das ist das im § 10 enthaltene Antragsrecht bezüglich der Verbreitungsbeschränkungen. Es steht den Behörden zu, und zwar allen Behörden — diese Ausdehnung ist im Nationalratsausschuß vorgenommen worden — und jeder Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist. Aus den Gründen, die ich mir schon anzudeuten



erlaubt habe, fürchte ich sehr, meine Damen und Herren, daß sich hier sehr zum Schaden und Nachteil unserer Verwaltungsbehörden das Muckertum austoben und breitmachen wird. Es gibt ja, Gott sei's geklagt, zahllose Personen, insbesondere auf dem Lande, die selbst eine Abbildung der Venus von Milo als Schweinerei ansehen oder die, wenn sie in einer Auslage ein Werk mit abgebildeten Skulpturen von Rodin sehen, nichts Eiligeres zu tun haben werden, als auf die Bezirkshauptmannschaft zu rennen und dort Krach zu schlagen. Die arme Bezirkshauptmannschaft kann dann, weil es sich ja um einen Antrag handelt, nichts anderes tun, als darüber zu entscheiden, und sie muß dies sogar binnen drei Tagen tun. Ich fürchte, daß wir unseren Verwaltungsbehörden mit dieser Bestimmung keine Freude machen werden, und ich sehe auch, ehrlich gesagt, keine zwingende Notwendigkeit für diese gesetzliche Regelung, denn das jeder Verwaltungsbehörde, ja jeder Behörde überhaupt eingeräumte Antragsrecht wäre wohl eine hinreichende Kautel, um überall dort, wo es notwendig ist, auch wirklich sofort zugreifen zu können.

**Bundesrätin Rosa Rück:** Hohes Haus! Wenn meine Fraktion im Nationalrat für dieses Gesetz gestimmt hat und heute auch hier dafür stimmen wird, dann gewiß nicht deshalb, um einem, wie bereits mein Vorredner gesagt hat, Muckertum Tür und Tor zu öffnen. Ich denke daran, daß es in einem Ort in der Steiermark einen Bürgermeister gegeben hat, der das gemeinsame Baden von Männern und Frauen verbieten wollte, und weiters daran, daß es in Österreich eine Zeit gegeben hat, in der es eine Keuschheitskommission gab, die sich damit befaßte, Bettgeheimnisse zu erforschen. Also nicht der Kuß hinter dem Zaun soll der Gegenstand dieses Gesetzes sein, und nicht deshalb hat die Fraktion der Sozialisten für dieses Gesetz gestimmt, sondern es soll der schäbigen Gewinnsucht mancher Menschen, die auf einen der elementarsten Triebe des Menschen spekulieren, eine Schranke gesetzt werden.

Ich möchte mich da ganz besonders mit dem § 2 des Gesetzes befassen, und zwar deshalb, weil ich eine Frau bin, und ich spreche gern als Frau zu diesem Gesetz. Man mag Auffassungen haben, welche immer man will. In einer sehr seltenen Übereinstimmung haben die Abgeordneten im Nationalrat für das Gesetz gesprochen und dafür gestimmt. Wir wissen schon, mit einem solchen Gesetz wird man das, was wir Schmutz und Schund nennen, nicht ein für allemal und eindeutig aus der Welt schaffen können, aber unsere Jugend und unsere jungen Menschen, die durch den Krieg

in ihrer körperlichen und vielleicht auch in ihrer seelischen Entwicklung zurückgeblieben sind, haben ein Recht darauf, die Dinge des Lebens und vor allem die menschlichen Dinge des Lebens auf eine menschliche Art zu erfahren und nicht durch eine Brille, die ihnen diese natürlichen Dinge verzerrt, verdreht und verschmutzt zum Bewußtsein bringt. Ich habe als Fürsorgerin Gelegenheit, festzustellen und habe es oft feststellen können, daß gerade die jungen Menschen, die in schlechten sozialen Verhältnissen leben, die in schlechten Wohnungen untergebracht sind, wo sechs, sieben oder acht Personen in einem Raum beisammenwohnen, durch die Not, in der sie und ihre Eltern leben, am aufgeschlossensten sind für die schmutzige und niedrige Darstellung von Dingen, die für anständige Menschen selbstverständlich sein müßten.

Hohes Haus! Die jungen Menschen haben sehr wohl ein richtiges Gefühl für die natürliche Darstellung von Dingen. Ich habe nie beobachten können, daß, wenn in einer Schule der menschliche Körper in seinen Funktionen gezeigt wird, irgendein Kind oder irgendein junger Mensch Anstoß daran gefunden hätte. Ich habe nie feststellen können, daß, wenn wir die Jugend durch Museen führten und ihnen Bilder alter Meister zeigten, die den menschlichen Körper auf das vollkommenste darstellen, diese Jugend Anstoß daran nahm oder sich schmutzige Gedanken darüber machte. Wir wissen schon, daß junge Menschen ganz bewußt von Leuten, die Geschäfte damit machen, das Geschlechtsgefühl aufzustacheln, zum Schlechten gelenkt werden können; wir können das alle feststellen, jeder Erzieher und jeder Lehrer, jede Mutter, jeder Gerichtsarzt und jeder Jugendrichter.

Wir wissen auch, daß dieses Gesetz, das wie alle Gesetze immer wieder durchbrochen werden wird, nicht Schutz genug ist. Was wir außerhalb dieses Gesetzes zu tun haben, das ist, die Bedingungen zu schaffen, daß unsere Jugend sich wirklich auch in geistiger und seelischer Hinsicht richtig entwickeln kann. Wir haben dafür zu sorgen, daß in diesem Staate Verhältnisse geschaffen werden, in denen die jungen Menschen wirklich die Möglichkeit haben, sich nicht nur körperlich, sondern auch geistig richtig zu entwickeln. Wir müssen, wie schon mein Vorredner gesagt hat, trachten, daß die jungen Menschen lernen, richtig zu lesen, gute Bücher zu lesen, wir müssen den arbeitenden Jugendlichen die Möglichkeit geben, anständige Lektüre in die Hand zu bekommen, wir müssen auch den Sport stärken. Wir müssen dafür sorgen, daß unsere jungen Menschen in anständigen Wohnungen leben, und letzten Endes dafür, daß

alle die Dinge, die ihnen durch die Not nahegebracht werden, und zwar dadurch, daß sie leichter mit schlechten Menschen zusammenkommen, durch eine bessere, gerechtere gesellschaftliche und soziale Ordnung gefahrlos gemacht werden. Man mag über das Gesetz denken wie immer, und es mag in der Öffentlichkeit verschieden beurteilt werden — das eine aber kann ich behaupten: alle in der Erziehung der Jugendlichen tätigen Personen, alle Mütter Österreichs werden für dieses Gesetz sein. *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)*

**Bundesrat Weinmayer:** Hohes Haus! Wer dieses vorliegende Gesetz objektiv einem Studium unterzieht, muß feststellen, daß es nicht beabsichtigt, einer wirklichkeitsfremden Prüderie den Gesetzesstempel aufzudrücken; doch die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen sind ja schon längst in Österreich fällig gewesen. Man darf im Interesse der kommenden Generation nicht weiter untätig zusehen und dulden, wie Schmutz und Schund der heranwachsenden Jugend an jeder Straßenecke auf dem Präsentierbrett des Zeitungsstandes angeboten und langsam aber sicher gesundes geschlechtliches Empfinden in falsche Bahnen gelenkt wird. Ich möchte nicht die bekannten Beispiele von der Dekadenz einstiger großer Völker zur Bekräftigung der von mir hier gemachten Feststellung anführen, aber es ist eine Erfahrung und vielfach bewiesene Tatsache, daß Völker nur dann einen großen Aufstieg vor sich haben, wenn eine gesunde Jugend die notwendigen Voraussetzungen besitzt.

Wir wollen in Österreich sicherlich keinen Polizeistaat, wir sind der staatlichen Bevormundung so ziemlich entwachsen, aber wenn es um Belange geht, die für den Weiterbestand unseres Volkes von einschneidender Wichtigkeit sind, dann tritt eben die Notwendigkeit ein, auf gesetzlicher Basis eine Regelung zu finden. Das vorliegende Gesetz will ja nichts mehr und nichts weniger als gesetzlich festlegen, was jede Volksvertretung im Interesse der Erhaltung einer gesunden Jugend tun muß: gegen die geschäftsmäßige Verbreitung von Schmutz und Schund ein brauchbares Gesetz zu schaffen, das geeignet ist, die Jugend von pornographischen Machwerken fernzuhalten. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sehen schwere Strafen für Zuwiderhandlungen vor, und das ist auch notwendig, weil, wie wir wissen, die Erzeugung von pornographischem Schmutz und Schund ein sehr einträgliches Geschäft war. Es ist leider, wie bereits von meiner Vorrednerin erwähnt wurde, fast überall so weit gekommen, daß gewisse geschäftstüchtige Betriebe, unwahrscheinliche Filme, aus menschlichen Trieben ein fettes Ge-

schäft machen, der Sensationssucht dienen, die Erotik bewußt aufstacheln und teilweise in Bahnen lenken, die der Weiterentwicklung unseres Volkes äußerst schädlich sind. Es war in Österreich wirklich schon höchste Zeit, daß mit diesem „Saustall“ einmal ein Ende gemacht wurde. Österreich ist ein Fremdenverkehrsland. Die pornographischen Druckwerke, welche die Fremden bei uns sehen, sind keine Empfehlung, sondern eher das Gegenteil.

Dieses Gesetz befaßt sich mit der wichtigsten Art sittlicher Gefährdung unserer Jugend, und es sei mir daher gestattet, einige Worte über gewisse Filme und Theaterstücke zu sagen, die bestimmt keinen Anteil daran hatten, daß der Großteil der jungen Generation sich trotz der gerade für die Jugend unheilvollen Zeitumstände der Vergangenheit und teilweise auch der Gegenwart eine gesunde und sittliche Grundlage erhalten hat. Das Verbot der Zulassung Jugendlicher zu Theater- und Filmvorführungen ist Landessache. Wir begrüßen das mit Freude, und da hier im Bundesrat der föderative Charakter unseres Bundesstaates besonders stark seinen Ausdruck findet, möchte ich von dieser Stelle an Sie alle, meine verehrten Damen und Herren, die Bitte richten und den dringenden Appell, in Ihren Ländern draußen dahin zu wirken, daß bei der Zulassung Jugendlicher zu Filmen, wie zum Beispiel „Der perfekte Mörder“ usw., in jedem Bundesland der strengste Maßstab angelegt wird, denn Mörder- und Gangsterfilme oder pornographischer Schmutz und Schund sind die Voraussetzungen für die Überlastung der Jugendgerichtshöfe und sind die Voraussetzung dafür, daß aus jungen hoffnungsvollen Menschen Verbrecher werden. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Berichterstatter Dr. Lugmayer (Schlußwort):** Ich darf feststellen, daß das Gesetz von allen Seiten des Hauses durchaus begrüßt wurde. Ich muß aber noch auf einige Einwände eingehen, die der erste Redner hier gebracht hat. Einer betrifft die Altersgrenze von 16 Jahren. Wenn man sich das Gesetz genau durchliest, kommt man bei wiederholtem Studium doch zur Ansicht, daß das keine belangreiche Angelegenheit ist. Denn worum handelt es sich? Es handelt sich darum, daß bestimmte Darbietungen, bestimmte Druck-sachen, Zeitschriften, Bücher usw. aus dem öffentlichen Straßenbild vor allem verschwinden, wo die Gefahr vorhanden ist, daß sie eben Jugendlichen unter der Altersgrenze von 16 Jahren zu Gesicht kommen. Es muß natürlich dann so gehandhabt werden, daß sie überhaupt keiner zu Gesicht bekommt. Denn man kann es nicht so gestalten, daß an einer Straßenecke nur Personen unter 16 Jahren

diese Dinge nicht sehen, alle sehen sie ja. Ich glaube also, der Einwand, betreffend die Einschränkung auf 16 Jahre, ist nicht allzu tragisch.

Dasselbe gilt, glaube ich, für § 5. Ich möchte eines bemerken, man darf solche Gesetze ja nicht überspannen, und zwar aus einem sehr einfachen Grund. Wenn wir die Entwicklung unseres Strafgesetzbuches verfolgen — es stammt bekanntlich aus einer Zeit, die sehr weit zurückliegt, eigentlich noch aus dem Jahre 1803. Damals hat es sehr schwere Strafen gegeben. Ich erinnere Sie zum Beispiel daran, daß Kaiser Joseph wohl die Todesstrafe abgeschafft hat, das war also noch etwas früher, er hat aber dafür schwerste Strafen, wie zum Beispiel das Schiffziehen, eingeführt, wo die Leute zu 50 Prozent umgefallen sind. Unser Strafgesetz stammt also aus einer Zeit, wo sehr schwere Strafen festgesetzt waren. Wozu führt das praktisch? Das führt praktisch dazu, daß der Richter über den eigentlichen Sinn der Milderungsgründe hinaus Milderungsgründe anbringen muß, damit er nicht, wenn es sich um bestimmte Strafsätze handelt, etwas als Verbrechen erklärt, was seinem Empfinden nach ein Vergehen oder eine Übertretung ist. Aus diesem Grunde darf man Gesetze, bei denen es sich um unwägbarere Dinge handelt, die mit dem sittlichen Empfinden zusammenhängen, nicht überspannen. Überspannt man sie, läuft man zweierlei Gefahren, die auch angedeutet worden sind. Entweder man schikaniert, wenn eine Behörde nicht auf der notwendigen Höhe steht, oder, was noch viel gefährlicher ist, es besteht die Gefahr der Erpressung, weil gerade in diesen Zirkeln, die sich in Gemeinschaft mit dem gestörten Triebleben bilden, solche Dinge sehr leicht vorkommen. Daher ist es, glaube ich, gut gewesen, wenn der Justizausschuß im § 5 noch diese Erleichterungen gebracht hat.

Es ist auch davon gesprochen worden, daß die Bezirksverwaltungsbehörden bei den Verbreitungsbeschränkungen verschieden entscheiden können. Sicher. Ich glaube aber, das ist kein allzu großes Übel. Ich brauche Sie vielleicht nicht daran zu erinnern, daß in einem Nachbarland von uns, in der Schweiz, ein derart föderativer Aufbau besteht, daß sogar das Vereinsrecht kantonal und nicht bundeseinheitlich geregelt ist. Trotzdem passiert nichts. Man wird sich also nicht aufregen, wenn einmal eine Bezirksverwaltungsbehörde in irgendeinem Land etwas unter die Verbreitungsbeschränkung stellt, was in einem anderen Land nicht darunter fällt. Wir müssen wohl zuwarten, bis sich durch die verschiedenen Entscheidungen allmählich ein gleiches Maß herausbildet. Anders kann man ein solches

gleiches Maß nicht bilden. Von oben her kann man das nicht anordnen, sonst kommt man dann mehr oder weniger in eine Zensurbehörde hinein.

Dasselbe gilt, glaube ich, in Hinsicht auf das Antragsrecht von Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen. Ich habe auch hier keine Befürchtung, daß das im Sinne eines sogenannten Muckertums mißbraucht werden könnte. Es werden natürlich die Bezirksverwaltungsbehörden, also die entscheidenden Behörden, die Ansichten abwägen, und man wird dann zu einer gleichmäßigen Behandlung kommen, die sich wahrscheinlich vom Bodensee bis zum Neusiedlersee erstrecken wird. Selbst wenn dies aber nicht der Fall sein sollte und wenn verschiedene Maßstäbe angelegt werden sollten, wird es doch auf die Dauer zu einem Ausgleich kommen. Die Bedenken, die vom ersten Redner vorgebracht wurden, sind, glaube ich, in Wirklichkeit keine Bedenken. Von den beiden anderen Rednern sind eigentlich keine Einwände vorgebracht worden. Ich kann nochmals mit Dank feststellen, daß das Gesetz allgemein begrüßt wurde, und ich hoffe, daß die Erwartungen, die an dieses Gesetz geknüpft werden, tatsächlich wenigstens in einem Umfang von 80 Prozent eintreten werden.

*Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

Der 10. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 31. März 1950, betreffend das **Preistreibereigesetz**.

**Berichterstatter Beck:** Hohes Haus! Wenn mir die Aufgabe zugefallen ist, hier über dieses Preistreibereigesetz Bericht zu erstatten, so fühle ich mich fast veranlaßt, eine Parallele zwischen diesem und dem kurz vorher behandelten Gesetz zu ziehen. War es hier die Irreleitung des Trieblebens auf sexuellem Gebiet, die für dieses Gesetz wesentlich war, so möchte ich nun von einem hemmungslosen Triebleben auf dem wirtschaftlichen Gebiete sprechen, dem sich leider manche in der Wirtschaft Tätige hingegen haben, das dann gezwungen hat, hier sehr ernsthafte, durchgreifende und drakonische Maßnahmen zu schaffen, um dem Ausleben dieses hemmungslosen Trieblebens Einhalt zu gebieten.

Ich möchte mich darauf beschränken, ganz kurz auf die Zustände, wie sie in der zweiten Hälfte des vorigen Jahres in Österreich eingetreten sind, einzugehen. Es war vor allem der Einfluß durch alle möglichen äußeren Vorkommnisse, angefangen von der Pfundabwertung, vielleicht auch begünstigt durch

die innerpolitische Lage, die dazu geführt haben, daß jene geeichten und patentierten Patrioten in der Wirtschaft, die zwar das Wort Österreich sehr oft im Munde führen, aber bei den geringsten Anzeichen, daß sich hier irgend etwas ändern könnte, an nichts anderes denken als an ihren Geldsack, und denen dann keine Gelegenheit schlecht genug ist, um ihren Profit zu erhöhen, daß also diese Leute auch diese besonderen Zustände wieder dazu benutzt haben, hier wirtschaftliche Zustände herbeizuführen, die zu einer absoluten Verelendung der arbeitenden Menschen und zu einem absoluten Unglück für die weitere Wirtschaft Österreichs geführt haben.

Es ist ein Zeichen der hohen politischen Reife des österreichischen Volkes, insbesondere des arbeitenden Volkes, also jener Schichten, die durch Preisexzesse und wirtschaftliche Exzesse überhaupt in erster Linie in Mitleidenschaft gezogen wurden, daß diese schwere Krise, möchte ich fast sagen, ohne Erschütterung des inneren Friedens überwunden werden konnte. Aber es ist eine Selbstverständlichkeit, daß der Staat dafür zu sorgen hat, daß gegen solche Preisexzesse auch entsprechende Gesetze und Machtmittel angewendet werden können. Aus diesen Tatsachen und aus diesen Notwendigkeiten heraus erklärt sich die Schaffung des Preistreibereigesetzes.

Zum Gesetz selber ist zu sagen, daß Preistreiberei überhaupt entstehen kann, wenn man bei Sachgütern oder Leistungen, die unmittelbar oder mittelbar der Befriedigung lebenswichtiger Bedürfnisse dienen, ein übermäßiges Entgelt fordert, annimmt oder sich versprechen läßt.

Daraus geht hervor, daß dieses Gesetz durchaus nicht beabsichtigt, irgendwelche ausgesprochene Luxusgüter oder Luxusartikel unter seine Bestimmungen einzuordnen oder seinen Bestimmungen zu unterwerfen. Es ist auch wirklich Sache jedes einzelnen, ob er seine Luxusbedürfnisse befriedigen will oder nicht. Es ist aber sicher Sache der Allgemeinheit, daß die Befriedigung lebenswichtiger Bedürfnisse in einem angemessenen Rahmen und gegen ein angemessenes Entgelt erfolgen kann.

Die Definition des übermäßigen Entgeltes ist sehr interessant. Als übermäßiges Entgelt sieht das Gesetz eigentlich nur die Spanne zwischen dem richtigen, gerechten Preis und einem Überpreis an; und nur diese Spanne zwischen Preis und Überpreis kann zur Grundlage der Berechnungen dienen, die für die Bestimmungen des Gesetzes maßgebend sind.

Wenn nun der Betrag — und damit kommen wir zu den Strafbestimmungen — dieses über-

mäßigen Entgeltes 3000 S unterschreitet, so wird die Ahndung den Verwaltungsbehörden überlassen und die Straftat ist also nur als Verwaltungsübertretung anzusehen. Die Strafe besteht in Arrest bis zu sechs Wochen oder in einer Geldstrafe bis zu 5000 S. Wenn der Betrag des unzulässigen Entgeltes jedoch 3000 S übersteigt, qualifiziert sich die Straftat nicht als Verwaltungsübertretung, sondern als Übertretung und wird von den Gerichten geahndet, und zwar mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, wobei noch ausdrücklich gesagt wird, daß neben der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe bis zu 10.000 S verhängt werden kann.

Wenn das unzulässige Entgelt einen Betrag von 30.000 S übersteigt, so qualifiziert sich die Tat als ein Vergehen und kann mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft werden; neben dieser Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 100.000 S verhängt werden.

Ferner wird auch zum Ausdruck gebracht, daß das geleistete unzulässige Entgelt ganz oder teilweise für verfallen erklärt werden kann.

Den Beteiligten steht das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

Es ist auch genau vorgesehen und zum Ausdruck gebracht, daß man auf Lieferscheinen, Rechnungen usw. den Preis des Bedarfsgegenstandes nicht übermäßig ansetzen darf, denn auch diese Tat allein, auch wenn das Entgelt noch nicht entrichtet worden ist, gilt schon als Verletzung dieses Gesetzes.

Von besonderem Interesse ist der § 7, der in Abs. 1 besagt (*liest*): „Wer an einer Vereinbarung oder Verabredung teilnimmt, die darauf abzielt, die Preise für die Verbraucher von Bedarfsgegenständen oder für die Empfänger von Bedarfsleistungen in einer durch die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigten Weise erheblich zu erhöhen oder das Sinken solcher Preise zu verhindern, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft; neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 100.000 S verhängt werden.“

Es ist, glaube ich, dieses Gesetz für derartige Taten nur subsidiär herangezogen worden, weil sie fraglos in einem eigenen Gesetz behandelt werden müßten, da sie typische Kartellangelegenheiten sind. Da wir aber derzeit in Österreich eines solchen Kartellgesetzes, obwohl es, glaube ich, dringend notwendig wäre, noch entbehren, müssen wir froh sein, daß in diesem Gesetz diese wichtigsten und übelsten Formen der auf Kartelle gerichteten Bestrebungen auch unter Strafsanktion gestellt

werden, ebenso wie auch im zweiten Absatz dieses Paragraphen der sogenannte Kettenhandel.

Wichtig ist ferner auch, daß nicht nur der, der diese Handlung wirklich ausgeführt hat, sondern auch der Betriebsinhaber für seine Angestellten haftet, wenn über diese eine Geldstrafe im Sinne des Gesetzes verhängt wird, und der Betriebsinhaber nur dann straffrei bleibt, wenn er wirklich nachweisen kann, daß er und sein Stellvertreter von dieser Sache nichts wußten und er auch keinerlei Vorteil daraus gezogen hat.

Den Personen, die für die Geldstrafe haften, steht das Recht des Beschuldigten im Verfahren vor Gericht zu. Sie können also alles vorbringen, was zu ihrer Verteidigung dienen mag, und können auch im Sinne der Strafprozeßordnung die Berufung in puncto Strafe geltend machen.

Ich möchte auch noch erwähnen, daß die drei Kammern verhalten sind, den Behörden und Gerichten über Aufforderung Gutachten über die ihren Wirkungskreis berührenden und für die Entscheidung des Gerichtes oder der Behörde wesentlichen Umstände abzugeben.

Das Gesetz ist mit 30. Juni 1951 befristet und tritt an diesem Tage außer Kraft. Wir wollen nur hoffen, daß bis zu diesem Zeitpunkt in der österreichischen Wirtschaft und im öffentlichen Leben Österreichs keinerlei Handlungen vorkommen, die es notwendig machen würden, dieses Gesetz zu verlängern. Es muß gesagt werden, daß Österreich in seiner überaus schweren wirtschaftlichen Lage unter gar keinen Umständen Praktiken dulden kann, die ein Schaden für seine Entwicklung und ein unerträglicher Zustand für die arbeitenden Menschen in Österreich wären. *(Beifall bei den Parteigenossen.)*

Ich bitte Sie im Namen des Ausschusses, diesem Gesetz die Zustimmung nicht zu versagen.

*(Während dieser Ausführungen hat Vorsitzender-Stellvertreter Weinmayer den Vorsitz geführt, den nun wieder Vorsitzender Vogel übernimmt.)*

**Bundesrat Dr. Klemenz:** Hoher Bundesrat! Es ist selbstverständlich, daß wir für anständige, ehrliche Kaufleute und Gewerbetreibende, die sich ihrer Pflichten gegen Volk, Staat und Wirtschaft bewußt sind und die auch bereit sind, diese Pflichten restlos zu erfüllen, kein Preistreibereigesetz gebraucht haben, und es ist daher ebenso selbstverständlich, daß sich dieses Gesetz auch nicht an die Adresse dieser Leute richtet. Wir sind aber andererseits der Auffassung, daß für Saboteure der Wirtschaft, für Profithyänen, die der Meinung sind, die wirtschaftliche Not des

Volkes zu ihrem Vorteil ausnützen zu können, aus dieser Not für sich Kapital schlagen zu können, Gesetze zur Bekämpfung ihres schändlichen Handwerkes nicht drakonisch genug sein können.

Wenn daher im vergangenen Herbst und Winter unter dem Eindruck der ständigen und beängstigenden Preissteigerungen so ziemlich auf allen Gebieten in der Öffentlichkeit immer öfter und immer vehementer der Ruf nach einem solchen drakonischen Preistreibereigesetz laut geworden ist, ein Ruf, der besonders auch vom Gewerkschaftsbund und der Arbeiter- und Angestelltenkammer ausgegangen ist, dann durfte man wohl erwarten, daß der Gesetzgeber diesmal wirklich und in jeder Hinsicht ganze Arbeit leisten würde, daß ebenso rasch ein Preistreibereigesetz kommen würde, wie es ein drakonisches Preistreibereigesetz sein würde. Es mag wohl sein, daß diesen Herren Preistreibern, diesen Profithyänen, damals der Schreck gehörig in die Glieder gefahren ist, daß sie vielleicht schon nahezu in jedem Dorf einen für sie bestimmten Galgen gesehen haben. Halten wir uns dies vor Augen, erinnern wir uns daran und überblicken wir nunmehr die Regierungsvorlage beziehungsweise den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, dann muß man allerdings sagen, daß die Erwartungen, die wir, meine Fraktion und wohl auch der weitaus überwiegende Teil des österreichischen Volkes, an dieses Gesetz geknüpft haben, nicht restlos in Erfüllung gegangen sind. Ja, ich wäre beinahe versucht zu sagen, es hat ein Berg gekreißt und ein Mäuslein ward geboren. Ich verhehle also nicht, daß meine Fraktion von dem Gesetz einigermaßen enttäuscht ist. Lassen Sie mich nur einiges herausgreifen, das Ihnen diese Enttäuschung plausibel machen soll.

Sehen wir einmal die Strafandrohungen an, die Geldstrafen zunächst. Grundsätzlich kann man wohl verschiedener Meinung darüber sein, ob Geldstrafen bei dieser Art von Delikten als Strafandrohung wirklich erfolgversprechend sind, denn ich fürchte, daß viele dieser mit allen Salben geschmierten und mit allen Wassern gewaschenen Profithyänen letzten Endes doch irgendeinen Weg finden werden, um unter irgendeinem Vorwand die Geldstrafe, die über sie verhängt worden ist, auf die Verbraucher zu überwälzen. Wird man erwischt, dann hat man eben Pech gehabt, aber wir wissen, leider Gottes, daß nicht alle Missetäter erwischt werden, und manchmal lohnt es sich dann doch! Wenn also schon Geldstrafen, dann wären wir der Meinung gewesen, daß die Geldstrafen wirklich exemplarisch hätten sein sollen.

Die Geldstrafe, die im § 2 Abs. 3 angedroht ist, also die schwerste, die in diesem Gesetz

vorgesehen ist, beträgt aber bloß 100.000 S, einen Betrag, meine Damen und Herren, der nach der derzeitigen Kraufkraft des Geldes nur etwa 20.000 Vorkriegsschillingen entspricht! Von einem drakonischen Preistreibereigesetz hätte man, glaube ich, zumindest für die schwersten Fälle von Preistreiberei wohl eine wesentlich höhere Geldstrafe erwarten müssen. Dazu kommt, daß die Geldstrafen ausnahmslos nur fakultativ angedroht werden; in keinem einzigen Fall sind sie zwingend angedroht und letzten Endes sind im Gesetz keine Mindestsätze für die Geldstrafen vorgesehen, so daß selbst in dem schwersten Fall des § 2 Abs. 3 dem Gericht ein Strafraum von nur 5 S bis 100.000 S zur Verfügung steht.

Was die angedrohten Freiheitsstrafen betrifft, so können wir diesen wohl zustimmen. Aber auch hier haben wir zu bemängeln, daß diese Freiheitsstrafen in der Praxis bedauerlicherweise wohl wesentlich milder ausfallen werden, denn das Gesetz sieht kein Verbot der Anwendung der Bestimmungen über das außerordentliche Milderungsrecht vor, ja nicht einmal des Gesetzes über die bedingte Verurteilung. Daher werden Sie sich nicht darüber wundern dürfen, wenn Sie sowohl bei den Verwaltungsbehörden als auch bei den Gerichten in der Praxis mitunter auch lächerlich niedrige Freiheitsstrafen beobachten werden, Strafen, die man wirklich nicht anders als nur markiert bezeichnen kann.

Sie werden sich mit mir daran erinnern, daß man, als in der Öffentlichkeit der ebenso vehemente wie berechtigte Ruf nach diesem Gesetz laut geworden war, als das wirksamste Strafmittel den Verlust der Gewerbeberechtigung bezeichnet hat. Sehen Sie sich aber das Gesetz an, dann finden Sie darin keinen einzigen Fall, in dem der Verlust der Gewerbeberechtigung zwingend vorgeschrieben wäre. Wir aber sind der Meinung, daß es wohl zweckmäßig gewesen wäre, für besonders schwere Fälle, die allenfalls im Gesetz näher zu umschreiben gewesen wären, und für Fälle wiederholter Preistreiberei den Gewerbeverlust im Gesetz zwingend vorzuschreiben. Ich verkenne nicht, daß dies in der Praxis mitunter zu einer unbilligen Härte hätte führen können, wir sind aber der Meinung, daß es rechtspolitisch besser und vernünftiger gewesen wäre, die Milderung dieser Härtefälle dem Gnadeweg vorzubehalten, statt von vornherein ein so lendenlahmes Gesetz zu schaffen.

Es gäbe vielleicht noch in der einen oder anderen Richtung etwas zu bemängeln, ich will aber den Hohen Bundesrat nicht länger aufhalten, denn ich glaube, was ich dargelegt habe, genügt, um unsere Auffassung zu recht-

fertigen, daß das Gesetz wirklich nicht das gehalten hat, was wir alle erwartet haben. Und wenn ich gesagt habe, daß den Preistreibern seinerzeit wohl der Schreck in die Glieder gefahren sein dürfte, so glaube ich, daß durch die Reihen dieser Leute, wenn sie jetzt das Gesetz zur Kenntnis nehmen werden, ein gewisses befreiendes Aufatmen gehen wird und sie sich sagen werden: „Na also, gar so schlimm ist es doch nicht geworden, es ist auch da wie gewöhnlich im Leben: es wird nichts so heiß gegessen, wie es gekocht wird.“

Wenn sich also im Nationalrat die Sprecher der beiden Koalitionsparteien bezüglich dieses Gesetzes durchaus hoffnungsvoll geäußert und große Erwartungen daran geknüpft haben, so fürchte ich, daß diese Erwartungen in der Praxis nicht gerechtfertigt werden. Wenn insbesondere der Sprecher der stärksten Partei gemeint hat, daß sich dieses Gesetz gewissermaßen bewährt habe, bevor es überhaupt noch dagewesen sei, weil wir bereits auf allen Gebieten konstant Preissenkungen zu verzeichnen hätten, dann möchte ich dem nur bedingt beipflichten. Es ist vor allem sicherlich nicht richtig, daß auf allen Gebieten Preissenkungen zu verzeichnen sind, denn ich könnte mit dem einen oder mit dem anderen Artikel aufwarten, bei dem auch bis in die letzten Tage konstant noch immer Preiserhöhungen zu verzeichnen waren. Und wenn wir unsere lieben Hausfrauen, die vom Abg. Migsch im Nationalrat mit Recht als die stillen Dulderinnen und Märtyrerinnen bezeichnet worden sind, fragen, so würden uns auch diese „Wirtschaftsbarometer“ zweifellos bestätigen, daß die Kosten der Lebenshaltung durchaus nicht niedriger geworden sind. Ich muß ehrlich sagen, ich habe mich in der letzten Zeit gar nicht mehr getraut, eine Hausfrau darnach zu fragen, weil sie bestimmt fuchsteufelwild geworden wäre und erklärt hätte, sie kommt mit dem Wirtschaftsgeld nach wie vor nicht aus, denn wenn auch die eine oder die andere Sache um eine Kleinigkeit billiger geworden sei, dies oder das sei wieder um so viel teurer geworden; es wirke sich also nicht aus. So weit übrigens Preissenkungen zu verzeichnen sind, sind es — sicherlich nicht ausnahmslos, aber häufig —, meine sehr verehrten Damen und Herren, Preissenkungen nur saisonbedingter Art, insbesondere auf dem landwirtschaftlichen Sektor, wie vor allem bei den Eiern.

Wir sind also der Meinung, daß mit diesem Gesetz, weiß Gott, wesentlich stärker hätte zugepackt werden können und müssen, wenn es eine wirklich scharfe Waffe im Kampf gegen die Preistreiberei hätte sein sollen. Es ist natürlich abzuwarten, wie sich das Gesetz

bewähren wird. Die Befürchtungen, die ich habe, sind jedenfalls vollauf begründet. Deshalb ist es auch sehr wohl angebracht, schon heute von dieser Stelle aus an die Verwaltungsbehörden und an die Justizbehörden, die zur Anwendung dieses Gesetzes berufen sind, den dringenden Appell zu richten, sich stets die eminente wirtschaftliche und soziale Bedeutung dieses Gesetzes vor Augen zu halten und die Befürchtungen, die ich geäußert habe, nicht wahrzumachen. Ich glaube, daß es darüber hinaus am Platze ist, auch an die beiden zuständigen Minister, an den Herrn Bundesminister für Justiz und an jenen für Inneres, den Appell zu richten, in allgemeinen Erlässen möglichst bald diese Gesichtspunkte, insbesondere also die eminente wirtschaftliche und soziale Bedeutung dieses Gesetzes, den nachgeordneten Behörden eindringlich vor Augen zu führen.

Wenn ich auch an diesem Gesetz eine negative Kritik geübt habe, so folgt daraus nicht, daß sich meine Fraktion gegen dieses Gesetz ausspricht, denn auch von diesem Gesetz gilt das, was ich zum Schmutz- und Schundgesetz gesagt habe: Wir brauchen dieses Gesetz, wir brauchen es dringend wie einen Bissen Brot und wir würden dem österreichischen Volk keinen Dienst erweisen, wenn wir durch eine Rückverweisung auf Grund eines Einspruches die Regelung dieser Materie um Monate hinaus verzögern würden. Besser dieses nach unserer Auffassung nicht genügend scharfe Gesetz als gar keines. Von der Praxis aber erwarten wir, daß sie das Gesetz so handhaben wird, wie es gemeint ist, und daß sie alle Möglichkeiten ausschöpfen wird, die ihr das Gesetz an die Hand gibt.

Wir werden also für den Antrag des Herrn Berichterstatters stimmen.

**Berichterstatter Beck (Schlußwort):** Wenn der Herr Vorredner hier zum Ausdruck gebracht hat, daß die Erwartungen seiner Fraktion nicht restlos erfüllt worden seien, so gilt dies wahrscheinlich mindestens im gleichen Ausmaß für die Gewerkschaften im allgemeinen und für die arbeitenden Menschen und die Konsumenten in Österreich überhaupt. Wenn man, wie ich, die Möglichkeit oder die Notwendigkeit vor sich gehabt hat, in einer anderen Körperschaft, nämlich in der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Behandlung der Entwürfe über ein solches Preistreibereigesetz mitzuerleben, dann muß ich sagen, kann man nur staunen, daß es dennoch möglich war, immerhin ein solch wirksames Gesetz durchzusetzen. Alle diese Dinge sind also relativ, denn auch in einer Demokratie ist es nicht möglich, mit dem Kopf durch die Wand zu rennen! Aber ich glaube, wir können

sagen, daß dieses Gesetz eben dank der zähen Verhandlungstaktik der Sozialistischen Partei immerhin einen Inhalt erhalten hat, der, wenn man es richtig anwendet, Preisexzesse in Zukunft wirksam verhindern kann.

Dazu kommt aber noch eines: Die Erscheinungen der Preistreiberei sind meistens, wenigstens nach meinen persönlichen Erfahrungen in der Wirtschaft, immer irgendwie ad hoc-Erscheinungen, irgendwie etwas Einmaliges, etwas, das durch besondere Umstände bedingt ist, sie bilden aber niemals ein System, und für solche Fälle dürfte meiner Überzeugung nach dieses Gesetz ausreichen, weil eben sofort ein Exempel statuiert werden kann, wenn das Gesetz angewendet wird.

Dagegen ist meine Fraktion durchaus unbefriedigt darüber, daß gegen die systematische Überhöhung der Preise, die eben durch Kartelle und kartellgerichtete Bestrebungen hervorgerufen wird — die sich dem Anblick der Öffentlichkeit durchaus entziehen, die aber tatsächlich vorhanden sind, dauernd vorhanden sind und eine dauernde Schädigung bedeuten —, bisher noch kein entsprechendes Kartellgesetz geschaffen wurde. Dazu möchte ich bei dieser Gelegenheit laut und vernehmlich sagen:

Die Schaffung eines wirklich wirksamen Kartellgesetzes ist eine unbedingte Notwendigkeit und kann keineswegs durch irgendein Preistreibereigesetz, ein Preisregelungsgesetz oder sonst irgendein anderes Gesetz ersetzt werden. Ein solches Gesetz fehlt, und es zu schaffen, ist eine Notwendigkeit.

Wir dürfen uns aber nicht verhehlen, daß ein wirklich wirksames Kartellgesetz zu schaffen natürlich ungleich schwieriger ist, als ein Preistreibereigesetz zu verwirklichen. Ich glaube, wir dürfen dabei aber auch nicht in einen Fehler verfallen. Den Preisen und den Preisspannen wird oft, und zwar auf einer oder zwei Stufen im Handel oder sonstwo in der Wirtschaft, eine viel größere Bedeutung beigelegt, als ihnen zukommt. Man spricht so oft von Preisspannen im Einzel- und im Großhandel und übersieht dabei, daß die Wurzel allen Übels ja woanders liegt, daß heute noch immer absolut Unberufene ihre Hände im Außenhandel Österreichs haben und daß gerade auf dem Gebiete des Außenhandels Dinge vorkommen, die abzulehnen sind.

So wird es natürlich noch viele Gebiete des Wirtschaftslebens zu ordnen geben. Wir glauben aber auch sagen zu können, daß das vorliegende Gesetz durchaus brauchbar ist, daß es ein durchaus brauchbares Instrument gegen die Preistreiberei bilden kann, um so mehr, als es sich immer mehr um Erscheinungen

des Tages handelt, daß es aber als eine Voraussetzung für eine richtige Bekämpfung — und da gebe ich meinem Herrn Vorredner durchaus recht — darauf ankommen wird, wie die Behörden und Gerichte dieses Gesetz handhaben werden. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

*Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

Der 11. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 31. März 1950, betreffend die Preisregelungsgesetznovelle 1950.

Berichterstatter **Flöttl**: Hohes Haus! Das Preisregelungsgesetz ist ein Parallelgesetz zum Preistreibereigesetz und ist aus den gleichen Motiven, aus den gleichen Verhältnissen entstanden.

Im Monat November des vorigen Jahres mußte der Österreichische Gewerkschaftsbund eine erweiterte Vorstandskonferenz einberufen, um zu den rapiden Preissteigerungen Stellung zu nehmen. Wer die Konferenz mitgemacht hat, mußte wahrnehmen, daß die Arbeiter- und Angestelltenschaft schon an der Grenze ihrer Geduld war. Aus diesem Grunde hat der Österreichische Gewerkschaftsbund nicht nur die Senkung der Preise, sondern darüber hinaus auch Wirtschaftsgesetze verlangt, die vor allem den Preissteigerungen Einhalt gebieten sollen. So ist das Preistreibereigesetz und auch das Preisregelungsgesetz entstanden.

Die Preisregelungsgesetznovelle soll also zunächst die ruhige Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Österreich gewährleisten und vor allem so wie das Preistreibereigesetz die Konsumenten vor Preisexzessen schützen. Diesem Zweck dienen entsprechende Änderungen im § 1, dessen neuer Ab. 5 auch die Möglichkeit für die amtliche Festsetzung von Handelsspannen gilt.

Im § 1 Abs. 4 wurde das Wort „Notstände“ durch das Wort „Verhältnisse“ ersetzt.

Weiter wurde der bisherige Abs. 4 des § 1 in drei Absätze, 4, 5 und 6, aufgegliedert. Die in Abs. 5 erwähnten Entgelte beziehen sich auf Entgelte für Leistungen, zu welchen außer den Entgelten in Leistungsgewerben auch die Handelsspannen gehören.

Der Abs. 5 lautet *(liest)*: „In gleicher Weise können durch Verordnung für einen ganzen Berufszweig Höchstgrenzen des zu fordernden Entgeltes (Handelsspannen) festgelegt werden, wenn in dem Berufszweig die geforderten Entgelte in einer volkswirtschaftlich nicht zu rechtfertigenden Weise hochgehalten werden.“

Im besonderen wurden die im § 2 enthaltenen Bestimmungen über Bedingungen und Auf-

lagen, Mehrerlöse und Abschöpfungen in einem neuen § 2 a zusammengefaßt.

Die Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes erlischt mit 30. Juni 1951.

Mit seiner Vollziehung ist, sofern nichts anderes bestimmt ist, das Bundesministerium für Inneres betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten stellt auf Grund seiner Beratungen den Antrag, der Hohe Bundesrat möge dem Gesetzesbeschluß seine Zustimmung erteilen.

*Der Antrag wird angenommen.*

Der 12. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 31. März 1950 über die Auflösung der Zentrallohnkommission.

Berichterstatter **Pfaller**: Hohes Haus! Uns liegt ein Bundesgesetz über die Auflösung der Zentrallohnkommission vor.

Die Zentrallohnkommission wurde mit Verordnung vom 28. Jänner 1946, BGBl. Nr. 50, errichtet und mit dem Aufgabenkreis der Festsetzung und Regelung sowie auch Abänderung und Aufhebung von Tarifordnungen und der Erlassung von Betriebsordnungen betraut. Ihr wurde auch die Aufgabe der ehemaligen Reichstreuhänder der Arbeit übertragen. Die Zentrallohnkommission hat während der Zeit ihres Bestehens große Arbeit geleistet. Es wurden in dieser Zeit 2734 Härteausgleiche abgeschlossen. Seit Inkrafttreten des Kollektivvertragsgesetzes sind 633 Verhandlungen über den lohnrechtlichen Teil von Kollektivverträgen geführt worden.

Der Aufgabenkreis der Zentrallohnkommission wurde durch das Inkrafttreten des Kollektivvertragsgesetzes vom Jahre 1947 geändert. Ihre Aufgaben und Befugnisse wurden durch das Kollektivvertragsgesetz nur mehr auf die Land- und Forstwirtschaft beschränkt.

Auf Grund des Landarbeitsgesetzes vom 2. Juli 1948, BGBl. Nr. 140, und der hiezu erlassenen Ausführungsgesetze der Länder fallen nunmehr weitere Zuständigkeiten der Zentrallohnkommission weg, so daß eine weitere Funktion dieser Einrichtung überflüssig erscheint. Mit der Auflösung der Zentrallohnkommission sollen auch alle reichsrechtlichen Vorschriften über die Lohngestaltung außer Kraft gesetzt werden.

Die Aufgaben und Befugnisse, die den Arbeitsinspektoraten auf dem Gebiete der Heimarbeit und den Arbeitsämtern auf dem Gebiete des Mutterschutzes und des Kündigungsschutzes eingerückter Dienstnehmer durch § 10 der Zentrallohnkommissions-Verordnung übertragen wurden, bleiben aufrecht.



Das Bundesgesetz soll am 1. Juli 1950 in Wirksamkeit treten. Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich beauftragt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Zustimmung zu geben.

*Der Bundesrat erhebt keinen Einspruch.*

Der 13. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 31. März 1950, betreffend die 4. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz.

Berichterstatterin Rudolfine Muhr: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß hat die 4. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz zum Gegenstand. Die Novellierung dieses Gesetzes war notwendig, weil in der 3. Novelle zu diesem Gesetz nicht alle Fragen zufriedenstellend gelöst werden konnten und weil in diesem Gesetz Härten enthalten waren, die ausgeglichen werden mußten.

In der 4. Novelle werden nun die §§ 52, 61, 65, 66, 83, 84, 88 und 118 zum Teil ergänzt und zum Teil abgeändert. Dem § 52 wird der § 52 a angefügt. Dadurch wird eine kleine Gruppe von selbständig erwerbstätigen Personen neu in die Sozialversicherung einbezogen. Es ist dies ein kleiner Kreis von Menschen, die in den Wäldern das Harz einsammeln und auf die nun die Versicherungspflicht für die Kranken- und Invalidenversicherung ausgedehnt werden soll, wenn sie keine familienfremden Arbeiter beschäftigen. Vor dem Jahre 1939 waren die Pecher bereits nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz in die Sozialversicherung einbezogen. Da sie nicht unselbständige Dienstnehmer sind, sind sie verpflichtet, die Anmeldung bei der Krankenkasse selbst vorzunehmen und auch die Beiträge selbst einzuzahlen. Die Hälfte der Beiträge hat ihnen der Besitzer der Wälder zurückzuerstatten.

Im § 61 wird der Anspruch österreichischer Staatsbürger auf Renten geregelt, wenn sie im Auslande leben. Grundsätzlich ruht die Rente bei Aufenthalt im Ausland. Es gibt aber Ausnahmestimmungen. Ausnahmen werden gemacht, erstens, wenn der Versicherungsträger dem Anspruchsberechtigten die Zustimmung zum Aufenthalt im Auslande gibt, und zweitens — was eine Erweiterung bedeutet —, wenn durch zwischenstaatliche Übereinkommen oder durch Verordnung zur Wahrung der Gegenseitigkeit vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und

dem Bundesministerium für Finanzen anderes bestimmt wird.

Diese Regelung war notwendig, da durch die Kriegs- und die Nachkriegsereignisse eine starke Verschiebung von Arbeitskräften innerhalb der europäischen Staaten zu verzeichnen ist.

Der § 65 wird durch zwei Absätze, 5 und 6, erweitert. Es handelt sich hier um die Übernahme der Kosten von Medikamenten für anspruchsberechtigte Familienangehörige. Berechnet wurde, daß die Kosten für Heilmittel und Arzneien für anspruchsberechtigte Familienangehörige von den Krankenkassen in der vollen Höhe nur dann getragen werden, wenn es sich um übertragbare Krankheiten handelt. Nun soll durch Abs. 5 die Möglichkeit für finanziell starke Krankenkassen gegeben werden, die Kosten für Arzneien und Heilmittel bis zur vollen Höhe zu zahlen. Bis jetzt wurden sie je nach den Sätzen der betreffenden Kassen in der Höhe von 50 bis 80 Prozent gewährt. Diese Bestimmung hat keine Gültigkeit für die Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten und für die Meisterkrankenkassen.

Abs. 6 besagt, daß Zahnbehandlungen und Zahnersatz von den Trägern der Krankenversicherung nach den Bestimmungen der Satzungen zu gewähren sind. In den letzten vier Jahren sind die Kosten für Zahnbehandlung und Zahnersatz auf das Zehnfache gestiegen. Das ist nicht nur ein Beweis dafür, daß die Preise der Dentalwaren erhöht wurden, sondern es zeigt sich auch, daß die berufstätige Bevölkerung jetzt mehr Wert auf die Zahnbehandlung legt. Aber auch diese Bestimmung hat keine Gültigkeit für die Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten und die Meisterkrankenkassen.

Im § 66 — hier handelt es sich um die Witwenrente — soll an die Stelle des Wortes „Witwenrente“ das Wort „Witwen(voll)rente“ gesetzt werden, da in der knappschaftlichen Rentenversicherung ein Unterschied zwischen den Witwenrenten und Witwenvollrenten besteht.

Eine Härte wies die 3. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz im § 66 Abs. 3 auf, die durch Hinzufügung des Abs. 4 ausgeglichen wird. Darin wird verfügt, daß der Abs. 3 nicht für Ehen gilt, die vor dem 12. Juni 1949 geschlossen worden sind.

Im § 83 wird die Beitragsleistung der pflichtversicherten Dienstnehmer der Wiener Verkehrsbetriebe neu geregelt, die nach den Bestimmungen des § 34 des Arbeiterkrankensicherungs-gesetzes bis jetzt zwei Drittel der Beiträge leisten mußten, während der

Dienstgeber ein Drittel zu leisten hatte. Nun wird in § 83 Abs. 1 die Bestimmung aufgenommen, daß die Beiträge zu gleichen Teilen vom Dienstnehmer und Dienstgeber zu leisten sind.

Im selben Paragraph, Abs. 3, wird die Beitragsleistung durch Satzungsbestimmung für die freiwillige Weiterversicherung der Rentner in der Invaliden- und Angestelltenversicherung sowie in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner festgesetzt, und zwar in einer Höhe, die die Deckung der monatlichen Kosten der Krankenversicherung gewährleistet. Die Beiträge dürfen aber 20 S monatlich nicht übersteigen. Vor der Genehmigung einer solchen Satzungsbestimmung in einer Gebiets- oder Landwirtschafts-Krankenkasse sind die beteiligten Träger der Rentenversicherung zu hören. Bei der Genehmigung der Satzungsbestimmung einer Landwirtschafts-Krankenkasse ist das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen. Bis zur satzungsmäßigen Regelung, längstens aber bis zum 31. Dezember 1950, sind die monatlichen Beiträge für die Gebiets-Krankenkasse und die Versicherungsanstalt der Eisenbahnen mit 18 S, für alle anderen Krankenkassen mit 13-50 S monatlich festgesetzt.

Im § 84 Abs. 2 wird in der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten die Höchstbemessungsgrundlage von 1156 S auf 1600 S im Monat erhöht und eine Mindestbemessungsgrundlage von 450 S neu eingeführt. Im Abs. 1 wird bestimmt, daß der Dienstgeber für den Fall, daß die Bezüge des Versicherten den Betrag der Mindestbemessungsgrundlage von 450 S nicht erreichen, den Unterschiedsbeitrag zur Gänze allein zu tragen hat.

Im § 86 ist durch Anfügung des Abs. 2 dem Bundesministerium für soziale Verwaltung die Möglichkeit der Kontrolle gegeben, und außerdem hat mit Zustimmung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung der Hauptverband bindende Richtlinien für die wirtschaftliche Betriebsführung der Träger der Sozialversicherung aufzustellen. Mit dem Tag der Wirksamkeit solcher Weisungen treten die bisher gültigen Vorschriften außer Kraft.

Im § 118 sind nur die einleitenden Worte „Von den öffentlichen Abgaben“ durch die Worte „Von den bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben, von den Bundesverwaltungsabgaben, Gerichtsgebühren und Justizverwaltungsgebühren“ zu ersetzen und im gleichen Absatz in der Zeile 6 sind die Worte „Entscheidungen und Vergleiche“ durch die Worte „Entscheidungen, Vergleiche und sonstigen Amtshandlungen“ zu ersetzen.

Ich wurde gestern im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten ermächtigt, den Antrag an den Hohen Bundesrat zu stellen, er möge diesem Gesetze die verfassungsmäßige Zustimmung nicht versagen.

*Gegen den Gesetzesbeschluß wird kein Einspruch erhoben.*

**Vorsitzender:** Wir gelangen nunmehr zum letzten Punkt der Tagesordnung: **Ergänzungswahl** in die Ausschüsse.

Durch das Ausscheiden des Bundesrates Skritek sind Nachwahlen für den Geschäftsordnungsausschuß, den Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten und den Finanzausschuß notwendig geworden.

Es sind mir nachfolgende Vorschläge zugegangen:

Im Geschäftsordnungsausschuß und im Finanzausschuß soll an Stelle Skriteks das neubestellte Mitglied des Bundesrates Karl Holoubek treten. Im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten soll das bisherige Ersatzmitglied Bundesrat Flöttl Mitglied werden. Als Ersatzmitglied wird Bundesrat Holoubek vorgeschlagen.

*Die Wahl erfolgt durch Handerheben, und der vorgetragene Wahlvorschlag wird angenommen.*

**Vorsitzender:** Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen werden, sie wird voraussichtlich Mitte Mai stattfinden.

Ich wünsche nun allen Mitgliedern des Bundesrates recht frohe, schöne und gesegnete Ostern! (*Lebhafter Beifall.*)

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 14 Uhr.**